

14. Wahlperiode**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	14/1097	Öffentlicher Dienst	IM	16.	14/404	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM
2.	14/1551	Tierschutz	MLR	17.	14/458	Private Angelegen- heiten	JUM
3.	14/841	Steuersachen	FM	18.	14/1419	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4.	14/1274	Gewässerschutz	UM	19.	14/1313	Private Angelegen- heiten	SM
5.	14/1275	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	20.	14/1395	Katastrophenschutz/ Feuerwehr	WM
6.	14/1291	Gnadensachen	JUM	21.	14/1464	Schulwesen	KM
7.	14/1346	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	22.	14/1254	Sozialversicherung	SM
8.	14/1423	Frauen- und Familien- angelegenheiten	SM	23.	14/262	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	14/971	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	SM	24.	14/1023	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM
10.	14/1273	Richter	JUM	25.	14/1116	Versorgung nach LBG	FM
11.	14/1280	Kanalisations- und Erschließungskosten	WM	26.	14/1243	Strafvollzug	JUM
12.	14/1314	Staatsanwaltschaften	JUM	27.	14/1323	Strafvollzug	JUM
13.	14/1370	Kommunale Angelegenheiten	IM	28.	14/1463	Hochschul- angelegenheiten	MWK
14.	14/509	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	UM	29.	14/1560	Strafvollzug	JUM
15.	14/1454	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JUM	30.	13/6723	Strafvollzug	JUM

1. Petition 14/1097 betr. Einstellung als Polizeikommissar z. A.

Gegenstand der Petition:

Der Petent, der selbst Polizeibeamter ist, begehrt mit seiner Petition die Einstellung seines Sohnes als Polizeikommissar z. A. bei der Polizeidirektion T.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Sohn des Petenten (künftig: der Bewerber) wurde im März 2003 zunächst für die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst eingestellt. Er wurde auf eigenen Antrag zum 30. Juni 2003 entlassen, um ab 1. Juli 2003 die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf als Polizeikommissaranwärter zu absolvieren. Er hat die Staatsprüfung im März 2007 mit der Gesamtnote 2,79 abgeschlossen.

Während des Studiums an der Fachhochschule V.-Sch. (FH Pol) hat sich der Bewerber im November/Dezember 2006 auf einer Internetseite www.studiVZ.net registrieren lassen. Zur gleichen Zeit hatten etwa 250 bis 300 Studierende der FH Pol einen Account für diese Internetplattform, auf der Studierende unterschiedlicher Hochschulen Informationen austauschen und Netzwerke bilden. Dieses Internetforum ist jedermann zugänglich.

Aufgrund kritischer Medienberichterstattungen über einen Teil der Inhalte dieser Internetplattform hat die Hochschulleitung eine Überprüfung der Internetauftritte der Studierenden an der FH Pol angeordnet. Dabei wurde festgestellt, dass verschiedene Präsentationen Anlass zu Kritik boten. Insbesondere fielen auch die Beiträge des Bewerbers auf. Er hatte unter anderem ein Bild eingestellt, auf dem er in Uniform für jedermann als Polizeibeamter erkennbar in einem Supermarkt mit Alkoholflaschen in den Händen zwischen Regalen mit Alkoholika abgebildet ist. In den Textpassagen hatte er sich als Angehöriger der FH Pol-V.-Sch. zu erkennen gegeben und sich als „Diener“ bzw. „Schlampe des Landes“ bezeichnet.

Nachdem der AStA die Studierenden ausgehend von einer Kritik der Hochschulleitung an diesen Internetauftritten gebeten hatte, ihr Engagement in der Internetplattform kritisch zu überdenken, stellte der Bewerber ein unverfängliches Bild in das Internetforum ein. Gleichzeitig jedoch stellte er auch die Kritik an den Veröffentlichungen in diesem Forum sowie die Ankündigung beamtenrechtlicher Konsequenzen in der Rubrik „Lieblingszitat“ ein und vermerkte in der Rubrik „Was er da macht“ die Aussage „Auf Grundrechte verzichten“. In diesem Zusammenhang gab er die Hochschulzugehörigkeit nunmehr mit BA V.-Sch. an.

Am 15. Dezember 2006 führte der Rektor der Fachhochschule mit dem Bewerber ein Gespräch über diese von Seiten der Hochschule nicht zu akzeptierenden Darstellungen und über mögliche beamtenrechtliche Konsequenzen. Der Bewerber zeigte sich im Verlauf des Gespräches zunächst wenig einsichtig und reagierte statt dessen abweisend und trotzig.

In der Folge übermittelte die Fachhochschule den Sachverhalt der zuständigen personalverwaltenden Dienststelle bei der Bereitschaftspolizei zur Prüfung disziplinarrechtlicher Konsequenzen. Das Bereitschaftspolizeipräsidium kam bei der Bewertung des Vorgangs zu dem Ergebnis, dass sich durch das Verhalten des Bewerbers erhebliche Zweifel an seiner Eignung für den Polizeiberuf ergeben und eine Entlassung während der Ausbildung durch Widerruf des Beamtenverhältnisses gemäß § 44 LBG gerechtfertigt wäre. Da eine fristgerechte Entlassung nach den beamtenrechtlichen Regelungen nicht vor Ablauf des Studiums möglich gewesen wäre, konnte der Bewerber sein Studium dennoch beenden.

Vor Ablauf seiner Ausbildung hatte sich der Bewerber um eine Einstellung als Polizeikommissar z. A. bei der Polizeidirektion T. beworben. Das Regierungspräsidium T. hat dies jedoch nach Prüfung des Vorgangs und nach einem Gespräch mit dem Bewerber wegen mangelnder Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst abgelehnt.

Rechtliche Bewertung:

Der Bewerber befand sich während seiner Ausbildung in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf. Dieses endete nach § 39 Abs. 3 LBG i. V. m. § 13 Abs. 4 LVOPol mit Ablauf des Tages, an dem ihm eröffnet wurde, dass er die Laufbahnprüfung bestanden hatte. Für die Übernahme als Beamter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist deshalb eine Wiedereinstellung und eine Ernennung zum Polizeikommissar z. A. im Beamtenverhältnis auf Probe notwendig.

Ernennungen erfolgen gem. Art. 33 GG i. V. m. § 11 LBG nach den Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Der Begriff der Eignung umfasst dabei auch die charakterliche Eignung für den Polizeiberuf. Das Regierungspräsidium hat als Ernennungsbehörde die Wiedereinstellung des Bewerbers nach Prüfung der Personalakten einschließlich aller Stellungnahmen sowie auf der Grundlage eines mit dem Bewerber geführten Personalgesprächs abgelehnt, weil es dem Bewerber an der charakterlichen Eignung für den Polizeiberuf fehlt.

Aufgrund ihrer besonderen Aufgabenstellung sind an Polizeivollzugsbeamte grundsätzlich hohe Anforderungen an die persönliche Eignung zu stellen. Von ihnen muss ein Verhalten erwartet werden, das keinerlei Zweifel an der sachgerechten und korrekten Amtsführung aufkommen lässt. Staat und Gesellschaft müssen sich uneingeschränkt auf die Loyalität und persönliche Integrität ihrer Polizeibeamten verlassen können. Entstehen bei einem Ausbildungsbeamten konkrete Zweifel daran, dass er hierfür uneingeschränkt Gewähr bietet, so darf er nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

Der Bewerber hat durch seinen Internetauftritt eine äußerst negative Grundeinstellung zum Beruf des Polizeivollzugsbeamten und den damit verbundenen Pflichten erkennen lassen. Von einem Beamten, der seinen Beruf in öffentlichen Darstellungen überwiegend mit dem angeblichen Verlust seiner Grundrechte in Verbindung bringt, sich dabei als Schlampe des

Landes bezeichnet und gleichzeitig in Uniform in nicht zu tolerierender Art und Weise auftritt, ist das erforderliche Maß an persönlicher Integrität und Loyalität nicht zu erwarten. Sein Verhalten lässt sich auch nicht lediglich als jugendliche Unbedachtheit werten. Denn zum einen ist er bereits 26 Jahre alt, sodass ein gewisses Maß an Vernunft und Einsichtsfähigkeit vorausgesetzt werden muss. Zum anderen hat er seinen Internetauftritt nach der Kritik durch den AStA und die Hochschulleitung nur zum Teil abgeschwächt und statt dessen diese Kritik auch noch ironisch als „Lieblingszitat“ in seinem Internetauftritt dargestellt. Obwohl er sich über mögliche beamtenrechtliche Konsequenzen bewusst zu sein schien, zeigte er keine erkennbaren Anzeichen für die tatsächliche Einsicht, dass sein Verhalten für einen zukünftigen Polizeibeamten völlig unangemessen war.

Durch dieses Verhalten hat der Bewerber gezeigt, dass er den charakterlichen Anforderungen an den Polizeiberuf nicht gerecht wird.

Die Zweifel an seiner charakterlichen Eignung hat er auch nicht in den mit ihm geführten Gesprächen ausräumen können, insbesondere auch nicht in dem Gespräch mit dem Polizeipräsidenten beim Regierungspräsidium T., an dem auch der Leiter des Referats 64, die stellvertretende Leiterin des Referats 61 sowie der Rechtsvertreter des Bewerbers teilnahmen. Der Bewerber räumte bei diesem Gespräch zwar Fehler ein, konnte aber keine überzeugende Erklärung für sein Verhalten und seine erste Reaktion auf die entstandene Kritik an seinem Internetauftritt liefern. Auch auf die Frage nach seinem beruflichen Selbstverständnis und seiner Motivation, Polizeibeamter zu werden, konnte der Bewerber lediglich mit Schlagworten und Allgemeinplätzen antworten.

Bei der Entscheidung wurde nicht verkannt, dass sie sehr weitreichende Auswirkungen auf den Werdegang des Bewerbers hat. Deshalb wurden im Vorfeld alle Dienststellen einbezogen, die vom konkreten Sachverhalt betroffen waren. Die dabei getroffenen Feststellungen und vor allem die bei der Fachhochschule, bei der 4. Bereitschaftspolizeiabteilung und dem Regierungspräsidium geführten Gespräche führten ebenfalls zu der Bewertung, dass der Bewerber für den Polizeiberuf nicht geeignet ist.

Soweit in der Petitionsschrift Vorwürfe gegen den AStA-Vorsitzenden erhoben werden, sind diese nicht nachvollziehbar. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass der AStA-Vorsitzende persönliche Vorbehalte gegenüber dem Bewerber hätte.

Ein in der Petition erwähntes Gnadenrecht des Ministerpräsidenten nach § 117 Landesbeamtenengesetz (LBG) existiert nicht. Offensichtlich meint der Petent die Regelung des § 117 der Landesdisziplinarordnung, nach der dem Ministerpräsident ein Gnadenrecht in Disziplinarsachen zusteht. Eine Disziplinarsache liegt der Petition jedoch nicht zugrunde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

2. Petition 14/1551 betr. Rinderhaltung

Gegenstand der Petition:

Der Petent beantragt die Aussetzung der Ersatzvornahme zum Vollzug einer bestandskräftig gewordenen Anordnung zur Auflösung seines Rinderbestandes. Er verweist darauf, dass das Landratsamt ihm keinen rechtsmittelfähigen Bescheid bezüglich der Androhung der Maßnahme zugestellt hat, sondern diese in einem formlosen Schreiben angekündigt wurde. Im Übrigen sei die Zeit zwischen der Ankündigung und dem Vollzug zu knapp bemessen. Außerdem sei der Vollzug einer Verfügung, die vom 28. Februar 2006 stammt, zum jetzigen Zeitpunkt durch Eigentumseingriffe nicht zu vollziehen.

Sachverhalt:

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen der im März 2007 abgelehnten Petition des Petenten (Petition Nr. 14/290, LT-Drucksache 14/981, laufende Nr. 1) verwiesen.

Nachdem die Verfügung vom 28. Februar 2006 bestandskräftig und die Petition abgelehnt war, hat das Landratsamt mit Schreiben vom 19. Juli 2007 dem Petenten eine Frist bis zum 10. August 2007 zur Auflösung seines Bestandes gesetzt, andernfalls würden sämtliche Rinder beschlagnahmt und eingezogen. Das Landratsamt hat bis zu diesem Zeitpunkt abgewartet, um aus tierschutzrechtlichen Gründen das Abkalben der Kühe bzw. das Absetzen der Jungtiere zu ermöglichen. Darüber hinaus hat das Landratsamt die längst fälligen Untersuchungen auf BHV-1 veranlasst, um dem Petenten eine bessere wirtschaftliche Basis zur Veräußerung seiner Herde zu schaffen. Mit dem negativen Untersuchungsergebnis hätte er die Tiere ohne Einschränkungen vermarkten können. Der Petent hat jedoch keinerlei Anstrengungen unternommen, um von der Möglichkeit, seine Tiere selbst zu vermarkten, Gebrauch zu machen.

Rechtliche Würdigung:

Das gegen den Petenten verfügte Rinderhaltungs- und Rinderbetreuungsverbot vom 28. Februar 2006 wurde bestandskräftig, nachdem das Regierungspräsidium den Widerspruch vom 28. März 2006 mit Bescheid vom 21. Juni 2006 zurück gewiesen und er keine Rechtsmittel hiergegen eingelegt hat. Die für den 15. August 2006 geplante Vollstreckung (Auflösung des Rinderbestands im Wege der Ersatzvornahme) wurde im Hinblick auf die dem Landratsamt vorab angekündigte Petition Nr. 14/209 nicht durchgeführt. Dieser Petition konnte jedoch nicht abgeholfen werden.

Spätestens seit Ablehnung der Petition hätte der Petent damit rechnen müssen, dass die bestandskräftige Verfügung vom 28. Februar 2006 seitens der Behörde jederzeit vollzogen würde. Trotzdem hat die Behörde zum Vorteil des Petenten mit ihrem Handeln abgewartet, bis die Untersuchungen auf BHV-1 abgeschlossen waren, damit die Tiere ohne tierseuchen-

rechtliche Einschränkungen vermarktungsfähig werden.

Die Aufforderung des Landratsamtes vom 19. Juli 2007 zur Auflösung des Bestandes bis zum 10. August 2007 sowie die Ankündigung der Ersatzvornahme ist mit 21 Tagen ausreichend bemessen gewesen, um dem Petenten noch die Möglichkeit zu geben, selbst die entsprechenden Schritte zur Bestandsauflösung zumindest einzuleiten. Diese Chance wurde vom Petenten nicht wahr genommen. Nach Fristablauf hat das Landratsamt mit Verfügung vom 13. August 2007 die Rinder des Petenten beschlagnahmt und eingezogen.

Gegen die sofort vollziehbare Verfügung vom 13. August 2007 hat der Petent am 15. August 2007 Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist. Ein gleichzeitig angekündigter Antrag zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wurde am 24. August 2007 gestellt. Er ist beim Verwaltungsgericht anhängig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

3. Petition 14/841 betr. Doppelbesteuerungsabkommen (Grenzgebiet)

Die Petentin ist Vorsitzende eines Vereins, der die Interessen deutscher und französischer Bürger im deutsch-französischen Grenzgebiet vertritt.

Gegenstand der Petition sind drei Fragestellungen der steuerlichen Behandlung von Personen, die in Deutschland wohnen und in Frankreich arbeiten. Ihre Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (im Folgenden: DBA-Frankreich) und nach dem nationalen deutschen Recht. Dabei kommt dem DBA-Frankreich wie jedem DBA insbesondere die Funktion zu, den beiden Vertragsstaaten Besteuerungsrechte zuzuweisen, während es dann eine Frage des nationalen Rechts ist, ob es einen Steuertatbestand enthält, der dieses durch das DBA zugewiesene Besteuerungsrecht ausfüllt.

Die vorgetragenen drei Fragestellungen hatte die Petentin bereits mit der Petition 14/93 dargelegt. Diese Petition ist vom Landtag von Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erledigt worden (vgl. Drucksache 14/599, lfd. Nr. 6). Mit den Eingaben vom 12. Januar 2007 und 17. Februar 2007 wendet sich die Petentin erneut an den Petitionsausschuss.

Im Folgenden werden die drei Fragestellungen insbesondere hinsichtlich des neuen Vorbringens dargestellt. Im Übrigen darf auf die o.g. Landtagsdrucksache verwiesen werden.

A. Fragestellung 1

Die Eheleute B. haben ihren Wohnsitz in Deutschland und sind somit gem. § 1 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Der Ehemann ist Beamter in der Justizverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Die Ehefrau ist französische Staatsangehörige und als Beamtin in der französischen Finanzverwaltung beschäftigt. Beide erzielen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Die Einkünfte der Ehefrau werden in Frankreich nach dem Kassenstaatsprinzip (Art. 14 DBA-Frankreich) besteuert und in Deutschland steuerfrei belassen. Lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts, d.h. für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte der Ehegatten (also insbesondere die Einkünfte des Ehemannes aus nichtselbstständiger Arbeit) anzuwenden ist, werden sie berücksichtigt. Das Finanzamt setzte dabei als Bemessungsgrundlage für den Progressionsvorbehalt den „totaux du mois“ an, der begrifflich dem deutschen Bruttojahresarbeitslohn entspricht.

Wie bereits mit der erledigten Petition 14/93 wendet sich die Petentin auch mit der erneuten Petition gegen den Ansatz des „totaux du mois“. Nach ihrer Auffassung ist der nach französischem Steuerrecht ermittelte und in Frankreich versteuerte „montant imposable“ für den Progressionsvorbehalt maßgebend. Der „montant imposable“ ist gegenüber dem „totaux du mois“ um die Gehaltsbestandteile vermindert, die nach dem französischen Steuerrecht steuerfrei sind. Dabei handelt es sich um Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie um eine Abgabe, die dem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entspricht.

Mit der neuen Petition bringt die Petentin vor, ihre Auffassung folge aus dem Grundsatz der „horizontalen Steuergerechtigkeit“, wonach Steuerpflichtige gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich besteuert werden. Die Leistungsfähigkeit deutscher Arbeitnehmer ergebe sich aus dem Nettoeinkommen zuzüglich der nach deutschem Recht vom Arbeitnehmer zu leistenden Sozialabgaben in Höhe von ca. 20 %. Dem verfassungsrechtlichen Gebot der horizontalen Steuergerechtigkeit entspreche es, hinsichtlich des bei der französischen Beamtin anzuwendenden Progressionsvorbehalts ebenfalls lediglich auf das Nettoeinkommen zuzüglich eines Anteils der zu leistenden Sozialabgaben in derselben Höhe abzustellen, nicht aber darüber hinausgehende Sozialabgaben bei der Besteuerung zu berücksichtigen.

Daraus ergebe sich, dass die französische Beamtin hinsichtlich des Progressionsvorbehalts genauso behandelt werden müsse, wie die deutsche Beamtin hinsichtlich der Steuerpflicht ihres Arbeitslohns: Bei einer deutschen Beamtin errechne sich der steuerpflichtige Arbeitslohn aus den monatlich ausgezahlten

Nettobeträgen zuzüglich der einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Der steuerpflichtige Arbeitslohn einer französischen Beamtin sei deshalb in derselben Weise zu ermitteln, d. h. dem ausgezahlten Arbeitslohn seien lediglich die einbehaltenen Steuern hinzuzurechnen, nicht jedoch die nach französischem Recht im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen anderen Sozialabgaben und Beiträge.

Eine Hinzurechnung der Sozialabgaben sei im Übrigen auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil Leistungen, die ein deutscher Beamter erhalte und die diesen Sozialabgaben entsprächen (wie z. B. die Beihilfeberechtigung oder Altersversorgung), bei einem deutschen Beamten ebenfalls nicht den Arbeitslohn erhöhten.

Die Gleichbehandlung der französischen Beamtin (hinsichtlich des Progressionsvorbehalts) im Vergleich zu der deutschen Beamtin (hinsichtlich der Steuerpflicht des Arbeitslohns) ergebe sich außerdem auch aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 DBA-Frankreich.

Weiterhin bringt die Petentin zur Begründung ihrer bereits in der erledigten Petition dargelegten Auffassung vor, dass nach dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 1 lit. a DBA-Frankreich nur diejenigen Einkünfte für den Progressionsvorbehalt berücksichtigt werden, die in Frankreich besteuert werden können. Die Beträge, die das „montant imposable“ übersteigen, könnten aber in Frankreich nicht besteuert werden. Es verstoße gegen das Kassenstaatsprinzip und die ihm zugrunde liegenden Gedanken der internationalen Gepflogenheit und der Courtoisie, wenn der Progressionsvorbehalt Gehaltsbestandteile erfasse, die der Kassenstaat steuerfrei belasse.

Im Zusammenhang mit dem Progressionsvorbehalt wird vorgebracht, dass die deutschen Finanzämter bei der Ermittlung des Progressionsvorbehalts unterschiedlich vorgehen. Während die Finanzämter teilweise rechtlich zutreffend das französische Gehalt nach den Grundsätzen des deutschen Steuerrechts berücksichtigten, werde teilweise im Sinne der Petition der Teil des französischen Gehalts dem Progressionsvorbehalt zugrunde gelegt, der nach französischem Steuerrecht steuerpflichtig sei. Auch dieser Hinweis auf eine uneinheitliche Vorgehensweise war bereits im Rahmen der erledigten Petition 14/93 vorgebracht worden.

Schließlich wendet sich die Petentin erneut gegen die Versagung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG für Aufwendungen, die mit in Deutschland steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen. Diese Versagung verstoße ebenfalls gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 DBA-Frankreich. Im Übrigen handle es sich bei dem Arbeitslohn der französischen Beamtin nicht um steuerfreie Einnahmen, da er dem Progressionsvorbehalt unterfiele.

Wie schon im Rahmen der erledigten Petition 14/93 dargestellt, bezieht sich der Progressionsvorbehalt des deutschen Steuerrechts auf die nach deutschem Steuerrecht ermittelten Einkünfte.

Denn Sinn und Zweck des Progressionsvorbehalts ist es wie in der erledigten Petition 14/93 ausgeführt sicherzustellen, dass dem Steuerpflichtigen in Deutschland als seinem Wohnsitzstaat kein Progressionsvorteil dadurch entsteht, dass das DBA eine Einkunftsquelle dem anderen Staat zuweist. Dieser Progressionsvorteil kann z. B. dadurch entstehen, dass sowohl in Deutschland als Wohnsitzstaat als auch in Frankreich als Kassenstaat der Steuertarif einen Grundfreibetrag einräumt und/oder von einem Eingangssteuersatz aus mit zunehmenden zu versteuerndem Einkommen progressiv verläuft. Der Progressionsvorbehalt stellt damit im Sinne der Leistungsfähigkeit eine Gleichbehandlung her, indem er die Einkünfte des Ehepaares B., die in Deutschland steuerpflichtig sind, mit derselben Progressionsbelastung belegt, der sie unterliegen würden, wenn der Arbeitslohn der französischen Beamtin in Deutschland steuerpflichtig wäre.

Wenn der Arbeitslohn der französischen Beamtin in Deutschland steuerpflichtig wäre, wäre er dies in Höhe der Einkünfte, d. h. den steuerpflichtigen Einnahmen (Arbeitslohn) abzüglich der Werbungskosten. Sozialversicherungsbeiträge sind nach dem deutschen Steuerrecht innerhalb der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig.

Hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass den Eheleuten B. ein Sonderausgabenabzug in Höhe des Höchstbetrages gewährt wurde. Der gewährte Abzug hätte also nicht höher ausfallen können, wenn der Arbeitslohn der französischen Beamtin in Deutschland steuerpflichtig wäre.

Wie ebenfalls bereits mit der Petition 14/93 dargestellt, ist eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nicht gegeben. Ziel des Diskriminierungsverbots des Art. 21 Abs. 1 DBA-Frankreich ist es, in Fallkonstellationen, die sich – bei ansonsten identischem Sachverhalt – lediglich in der Staatsangehörigkeit unterscheiden, keine unterschiedliche Besteuerung zuzulassen. Die vorliegend in Rede stehende Vorschrift des § 32 b Abs. 1 Nr. 3 EStG regelt den Progressionsvorbehalt jedoch ohne einen Bezug zur Staatsangehörigkeit.

Mit seiner Formulierung, dass nur die Einkünfte für den Progressionsvorbehalt berücksichtigt werden, die in Frankreich besteuert werden können, stellt Art. 20 Abs. 1 lit. a DBA-Frankreich nicht darauf ab, ob die Einkünfte nach dem innerstaatlichen französischen Recht besteuert werden können. Denn Art. 20 DBA-Frankreich verweist mit dieser Formulierung lediglich auf die Zuweisungsregelungen des DBA, d. h. auf die Regelungen der Art. 3 bis 19, die für verschiedene Einkünfte den Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht zuweisen. Für den Arbeitslohn der französischen Beamtin gilt danach die Zuweisungsregelung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 DBA-Frankreich, wonach „Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen sowie Ruhegehälter“, die ein Vertragsstaat an eine in anderen Staat ansässige Person für eine Dienstleistung in der Verwaltung zahlt, nur im sog. Kassenstaat (hier: Frankreich) besteuert werden.

In welchem Umfang derjenige Staat, dem das Besteuerungsrecht zugewiesen ist (hier: Frankreich), die ihm zugewiesene Einkunftsquelle besteuert (d.h. wie die Einkünfte ermittelt werden), ist durch das DBA genauso wenig geregelt, wie der Umfang, in dem der andere Staat (hier: Deutschland) diese Einkunftsquelle dem Progressionsvorbehalt unterwirft (d.h. die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte ermittelt). Dies obliegt nach Art. 2 Abs. 2 DBA-Frankreich den Regelungen des jeweiligen nationalen Rechts.

Dem Hinweis auf eine uneinheitliche Vorgehensweise seitens der Finanzämter bei der Ermittlung des Progressionsvorbehalts war das Finanzministerium Baden-Württemberg im Zuge der Beantwortung der erledigten Petition 14/93 nachgegangen. Seinerzeit wurde die Oberfinanzdirektion Karlsruhe gebeten, die Finanzämter darauf hinzuweisen, dass der dem Progressionsvorbehalt zu unterwerfende Betrag richtigerweise nach den Grundsätzen des deutschen Steuerrechts (Arbeitslohn abzüglich Werbungskosten) zu ermitteln sei.

Die Oberfinanzdirektion teilte daraufhin mit, dass ihr bislang keine Fälle bekannt geworden seien, in denen der Progressionsvorbehalt wie in der erledigten Petition 14/93 vorgebracht unzutreffend ermittelt worden sei. Dessen ungeachtet wies sie die Finanzämter in einem periodisch erscheinenden internen Rundschreiben vom 18. Januar 2007 auf die zutreffende Ermittlung des Progressionsvorbehalts bei freizustellendem ausländischen Arbeitslohn hin.

Die Versagung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG für Aufwendungen, die mit in Deutschland steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen, verstößt nicht gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 21 Abs. 1 DBA-Frankreich. Denn diese Versagung des Sonderausgabenabzugs hat keinen Bezug zur Staatsangehörigkeit.

Wie bereits ausgeführt, lässt der Progressionsvorbehalt die Steuerfreiheit des von der Beamtin bezogenen französischen Arbeitslohns unberührt. Denn der Progressionsvorbehalt führt zu einer höheren Progression hinsichtlich derjenigen Einkünfte des Ehepaares B., die in Deutschland steuerpflichtig sind, nicht jedoch zu einer Besteuerung des aus Frankreich bezogenen Arbeitslohns.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass den Eheleuten B. in Deutschland ein Sonderausgabenabzug in Höhe des Höchstbetrages gewährt wurde und die in Frankreich entrichteten Sozialversicherungsbeiträge dort steuerfrei belassen wurden.

B. Fragestellung 2

Die zweite Fragestellung bezieht sich wie bereits in der erledigten Petition 14/93 in allgemeiner Form auf die steuerliche Behandlung von Sozialversicherungsbeiträgen, die von Personen entrichtet werden, die sog. Grenzgänger i. S. d. DBA-Frankreich sind. Dabei handelt es sich um Personen, die im einen Staat im Grenzgebiet Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit beziehen und im anderen Staat im Grenzgebiet

ihre ständige Wohnstätte haben, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren. In diesem Fall liegt das Besteuerungsrecht vom Sonderfall des in der ersten Fragestellung angesprochenen Kassenstaatsprinzip des Art. 14 DBA-Frankreich abgesehen im Ansässigkeitsstaat.

Vorliegend geht es dabei um diejenigen Grenzgänger, die in Frankreich arbeiten und in Deutschland ihre ständige Wohnstätte haben und damit in Deutschland steuerpflichtig sind.

Mit der Petition wird vorgebracht, „die Praxis der deutschen Steuerverwaltung, die französische(n) Sozialabgaben in voller Höhe in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einfließen zu lassen, verstößt gegen das verfassungsrechtliche ‚Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit‘, das das Bundesverfassungsgericht aus Art. 3 GG hergeleitet hat“. Es liege ein Verstoß gegen das Gebot der „horizontalen Steuergerechtigkeit“ vor, wonach die Steuerpflichtigen gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch besteuert werden.

Wie bereits angesprochen, handelt es sich bei den vorliegend in Rede stehenden Personen um Grenzgänger, die in Frankreich arbeiten und in Deutschland ihre ständige Wohnstätte haben und damit in Deutschland steuerpflichtig sind. Im Rahmen dieser Steuerpflicht werden sie so behandelt, als ob der Arbeitslohn in Deutschland bezogen würde. Deshalb werden nach den allgemeinen Grundsätzen zunächst die Einkünfte ermittelt (sie bestehen im Gewinn oder dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten), um anschließend die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen zum Abzug zu bringen. Sozialversicherungsbeiträge werden dabei als Sonderausgaben nach § 10 EStG im Rahmen der Höchstbeträge berücksichtigt. Zu den Einzelheiten des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge darf auf die erledigte Petition 14/93 verwiesen werden. Die innerhalb dieser Regelung vorgesehenen Höchstgrenzen und Abzugsbeschränkungen gelten sowohl für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitslohn im Inland beziehen, als auch für Grenzgänger.

Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die in Frankreich entrichteten Sozialversicherungsbeiträge dort steuerfrei belassen wurden. Dies erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das DBA-Frankreich das Besteuerungsrecht für die aus einer französischen gesetzlichen Sozialversicherung gezahlten Bezüge Frankreich zuweist.

C. Fragestellung 3

Auch hinsichtlich der dritten Fragestellung greift die Petition das Anliegen der erledigten Petition 14/93 auf. Dabei geht es um die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen, die ein in Deutschland ansässiger und steuerpflichtiger Vater an die gemeinsamen Kinder zahlt, die nach der Scheidung der Ehe bei der geschiedenen Ehefrau in Frankreich leben. Der Vater ist Grenzgänger nach Frankreich, er bezieht also Einkünfte aus einer nichtselbstständigen

Tätigkeit in Frankreich, hat aber seinen Wohnsitz in Deutschland. Er ist deshalb in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und es gelten ausschließlich die Vorschriften des deutschen Einkommensteuerrechts.

Neben den beiden gemeinsamen Kindern mit seiner jetzigen Partnerin, hat der Steuerpflichtige zwei weitere Kinder aus seiner ersten Ehe, die abwechselnd bei der Mutter in Frankreich und beim Vater in Deutschland leben. Im Steuerbescheid für das Jahr 2003 wurden für die ersten drei Kinder unter Anrechnung des ausgezahlten Kindergeldes die steuerlichen Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Für das vierte Kind erfolgte die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums durch das ausgezahlte Kindergeld, weshalb der Ansatz der Freibeträge für Kinder unterblieb. Mit ihrer erneuten Petition wenden sich die Eltern nun wie bereits mit der erledigten Petition 14/93 hauptsächlich gegen die Anrechnung des Kindergeldanspruchs.

Bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen an die in Frankreich lebende geschiedene Ehefrau bzw. an die Kinder wird auf die Stellungnahme zur erledigten Petition 14/93 verwiesen. Da es sich insoweit nach französischem Recht nicht um Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehefrau, sondern um Unterhalt für die Kinder handelt, ist eine gesonderte steuerliche Berücksichtigung nicht möglich. Denn die Aufwendungen für den Unterhalt der Kinder sind nach deutschem Steuerrecht durch die Gewährung des Kindergeldes bzw. der steuerlichen Freibeträge für Kinder abgegolten.

Auch für die Frage der Anrechnung des Kindergeldanspruchs wird im Wesentlichen auf die Ausführungen in der Stellungnahme zur erledigten Petition 14/93 verwiesen. Dies gilt insbesondere für die dortigen Erläuterungen des Familienleistungsausgleichs. Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs wird geprüft, ob die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes bereits durch das monatlich gezahlte Kindergeld erfolgt ist oder ob die steuerlichen Freibeträge zu berücksichtigen sind. Soweit nach dieser Prüfung die steuerlichen Freibeträge zum Ansatz kommen, ist das ausgezahlte Kindergeld (bzw. ab 2004 der Anspruch auf Kindergeld) auf die Einkommensteuer anzurechnen. Denn nach den Grundsätzen des Familienleistungsausgleichs erfolgt die steuerliche Freistellung des Existenzminimums des Kindes entweder durch das Kindergeld oder durch die steuerlichen Freibeträge für Kinder. Diese beiden Komponenten werden jedoch nicht kumulativ gewährt. War das Kindergeld für die Freistellung des Existenzminimums nicht ausreichend, werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Dabei ist jedoch das Kindergeld auf die Einkommensteuer anzurechnen, da das Existenzminimum des Kindes nur einmal (entweder durch das Kindergeld oder durch die steuerlichen Freibeträge für Kinder) von der Steuer freizustellen ist.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Petenten werden in die Berechnung keine fiktiven Kindergeldbeträge einbezogen. Bis einschließlich des Jahres 2003

wurde bei der Berechnung des Familienleistungsausgleichs das tatsächlich gezahlte Kindergeld angerechnet. Das galt selbst dann, wenn es niedriger war als der gesetzliche Anspruch auf Kindergeld. Der Grund hierfür war, dass es bis einschließlich 2003 kindergeldrechtliche Antragsfristen für die Gewährung von Kindergeld gab. Wurden diese versäumt, wurde kein Kindergeld mehr gewährt, auch wenn die Eltern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und damit einen Anspruch auf Kindergeld gehabt hätten. Erst seit dem Wegfall der Antragsfristen im Jahr 2004 wird auch im Steuerbescheid auf den Anspruch auf Kindergeld abgestellt, da die Eltern diesen jederzeit gegenüber der Familienkasse geltend machen können.

Soweit im Ausland gewährte, mit dem Kindergeld vergleichbare Leistungen geringer sind als das inländische Kindergeld, wird im Inland Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrags gezahlt, sodass auch Eltern, von denen nur einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist, dieselbe Förderung durch Kindergeld erfahren wie Eltern, die beide im Inland unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 65 EStG). Dieser Grundsatz wurde auch im Fall der Petenten eingehalten. Nach Auskunft der Familienkasse wurde dem Petenten für die beiden Kinder aus erster Ehe ergänzend zu den in Frankreich gewährten Leistungen Kindergeld in Höhe des Differenzbetrags ausgezahlt. Zum anzurechnenden Kindergeld im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gehören auch dieser Differenzbetrag und die in Frankreich gewährten Leistungen für Kinder.

Bei den Petenten hat die Prüfung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs im Jahr 2003 ergeben, dass für die beiden Kinder aus erster Ehe die steuerlichen Freibeträge für Kinder zu berücksichtigen sind. Da der Petent insoweit Anspruch auf die verdoppelten Freibeträge für Kinder hat, weil die Mutter der Kinder nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist nicht nur der an den Petenten ausgezahlte Differenzbetrag, sondern das gesamte anzurechnende Kindergeld (einschließlich Differenzbetrag und der in Frankreich gewährten Leistungen) einzubeziehen. In dieser Art und Weise wurde das Kindergeld zutreffend berücksichtigt und die Berechnungen im Steuerbescheid für das Jahr 2003 der Petenten sind nicht zu beanstanden. Deshalb ist auf den Anspruch des Petenten auf die vollen – doppelten – steuerlichen Freibeträge für Kinder aus erster Ehe in Höhe von 11.616 Euro das volle Kindergeld für beide Kinder in Höhe von 3.696 Euro angerechnet worden.

Entgegen der Auffassung der Petenten wäre das Kindergeld auch dann gegenzurechnen, wenn die geschiedene Frau des Petenten mit den beiden Kindern in Deutschland leben würde. In diesem Fall hätte der Petent nach dem Halbteilungsgrundsatz des Familienleistungsausgleichs, nach dem jeder Elternteil nur Anspruch auf die hälftigen Freibeträge und das hälftige Kindergeld hat, lediglich einen Anspruch auf die hälftigen Freibeträge (5.808 Euro bei zwei Kindern) zum Ansatz kommen, müsste auch in diesem Fall das hälftige Kindergeld (1.848 Euro bei zwei Kindern) angerechnet

net werden. Das würde auch dann gelten, wenn das gesamte Kindergeld nur an die Mutter der Kinder ausbezahlt wird, da der Vater zivilrechtlich einen Anspruch auf das hälftige Kindergeld hat.

Mit der vorliegenden Petition werden die mit der erledigten Petition 14/93 vorgebrachten Fragestellungen erneut aufgegriffen. Ein über die erledigte Petition 14/93 hinausgehender Sachvortrag liegt nicht vor. Teilweise werden im Sinne einer Replik auf die erledigte Petition 14/93 zusätzliche Begründungen ausgeführt, die jedoch zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

4. Petition 14/1274 betr. Beschwerde über Kläranlage, Überflutung eines Grundstücks

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich

1. gegen die Verfügung des Landratsamts F. vom 29. August 2006 auf Beseitigung diverser Gegenstände von seinem Grundstück in Sch.-U.,
2. gegen die Verpflichtung zur Beseitigung der Befestigung eines Wiesenweges in Sch.-U.,
3. gegen die Nicht-Einplanung eines Regenüberlaufbeckens durch die Flurneuordnungsstelle F./C. oberhalb der Kläranlage Sch.-U., bzw. die behauptete Nicht-Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörde,
4. gegen die Untätigkeit der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt F. hinsichtlich der Beseitigung behaupteter Missstände im Zusammenhang mit dem Betrieb der Regenwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage Sch.-U.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Zur Beseitigungsverfügung

a) Sachverhalt

Am 6. Juni 2006 hat der Baukontrolleur des Landratsamtes die Abfallablagerungen vor Ort aufgenommen. Daraufhin wurde der Petent vom Landratsamt mit Schreiben vom 26. Juni 2006 als Grundstückseigentümer aufgefordert, die auf dem Außenbereichsgrundstück (Landschaftsschutzgebiet „Oberes G.-Tal“) gelagerten Abfälle zu beseitigen. Es handelt sich hierbei um:

- eine größere Menge Altholzpaletten und sonstiges Altholz

- Schrottteile/Alteisen
- Metallbehälter/Metallfässer
- 2 alte Metall-Badewannen
- PVC-Rohre
- Elektrokabel
- beschichtete Holzfaserplatten
- ca. 25 bis 30 Metall-Altfässer (zugestellt mit Holztafeln)
- 3 große und 6 kleine Metallfässer (in einer Metallwanne stehend).

Mit diesem Schreiben erhielt der Petent gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auch Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern.

Mit einem am 10. Juli 2006 beim Landratsamt eingegangenen Schreiben hat sich der Petent jedoch nicht zum Sachverhalt bzw. zu der Einstufung als Abfall geäußert.

Nachdem die Abfälle nicht fristgerecht entsorgt wurden und eine Äußerung zum Sachverhalt bzw. zur Einstufung als Abfall nicht erfolgt ist, hat das Landratsamt am 29. August 2006 für die oben genannten Abfälle eine förmliche Beseitigungsverfügung erlassen. Gegen diese Entscheidung wurde kein Widerspruch eingelegt, sodass diese Verfügung bestandskräftig ist. Auf der Grundlage dieser bestandskräftigen Verfügung wurden dann vom Landratsamt Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Gegen die Entscheidung vom 9. November 2006 (Zwangsgeldfestsetzung/Androhung eines weiteren Zwangsgeldes) wurde mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Dieser wurde vom Regierungspräsidium am 20. April 2007 zurückgewiesen. Dem Regierungspräsidium lag bei der Entscheidung die gesamte Verfahrensakte mit Lichtbildern und Stellungnahmen vor, sodass das Regierungspräsidium bei seiner Entscheidung nicht von falschen Voraussetzungen (siehe Vortrag im Petitionsschreiben) ausging.

b) Rechtliche Würdigung

Im Petitionsschreiben wird ausgeführt, dass der Petent zwei Mitarbeitern des Landratsamtes vor Ort erklärt habe, wofür er die gelagerten Materialien noch benötige. Der Einwand, dass dies nicht protokolliert wurde, ist zutreffend, jedoch unerheblich. Beide Mitarbeiter waren in ihrer Funktion als Baukontrolleure vor Ort und haben ausschließlich die Aufgabe, den Zustand aufzunehmen. Der Petent hatte im Verwaltungsverfahren ausreichend Gelegenheit sich zu äußern bzw. gegen die Beseitigungsverfügung rechtlich vorzugehen.

Die Beseitigungsverfügung war ausreichend bestimmt. Sie bezeichnet genau wer, wo was zu tun hat und bis wann und ist sorgfältig begründet. Sie ist somit nicht nichtig wie der Petent behauptet.

Der Vorwurf des Petenten, dass die gelagerten Gegenstände willkürlich vom Landratsamt als Abfall deklariert wurden und ihm das rechtliche Gehör versagt wurde, ist nicht zutreffend. Die rechtliche Einstufung als Abfall wurde in der Verfügung vom 29. August 2006 ausführlich und richtig begründet. Ein Entledigungswillen ist nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfall-

gesetz auch dann gegeben, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung der Materialien entfallen ist und ein neuer Verwendungszweck zwar vorgetragen, aber aus anderen Gründen nicht realisiert werden kann. Dies ist vorliegend der Fall. Erst im Vollstreckungsverfahren wurde vorgetragen, dass die gelagerten Gegenstände für die ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung bzw. Errichtung eines Biotops erforderlich seien.

Die Materialien sind offensichtlich nicht für eine ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung geeignet. Es wurden insofern vom Landratsamt nicht Gründe für die Begründung der Abfalleigenschaft nachgeschoben, vielmehr hat das Landratsamt die nachträglich vorgebrachten Argumente rechtlich gewürdigt.

Da sich das Grundstück des Petenten im Landschaftsschutzgebiet „O. G.-Tal“ befindet, bedarf es sowohl für die Lagerungen der Gegenstände als auch für die bereits durchgeführten Befestigungsmaßnahmen einer Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Eine solche Erlaubnis wurde weder erteilt noch könnte sie in Aussicht gestellt werden. Des Weiteren bedürfen Lagerplätze im Außenbereich einer baurechtlichen Genehmigung. Die zuständige Baurechtsbehörde, Gemeindeverwaltungsverband D., hat eine solche Genehmigung nicht erteilt.

Da die Verwendung der Materialien somit aus rechtlichen Gründen ausscheidet, ist eine Entledigungswillen zu unterstellen, sodass es sich vorliegend um Abfall handelt und die Beseitigungsverfügung des Landratsamtes zu Recht erging. Auch der Einwand im Verfahren, dass das Landschaftsbild nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigt wird, ist vorliegend nicht relevant (siehe auch Urteil VGH Baden-Württemberg vom 7. Februar 1997 – 5 S 3223/95 –), da nicht die Auffassung des Petenten sondern die objektive Rechtslage maßgeblich ist.

2. Zur Beseitigung der Befestigung eines Wiesenwegs

a) Sachverhalt

Der Petent trägt vor, er habe in Eigeninitiative den oberhalb seines Grundstücks liegenden Wiesenweg, der durch Überflutungen zerstört worden sei, repariert und befestigt und so erhöht, dass sich ein Auffangbecken bildete. Dieses wirke quasi als Regenüberlaufbecken. Im vermuteten Einverständnis mit dem Eigentümer habe er auf dem ebenfalls überfluteten angrenzenden Wiesengrundstück den Damm ergänzt.

b) Rechtliche Würdigung

Die zivilrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht H. zwischen den Petenten und der Gemeinde Sch. sowie zwischen dem Petenten und dem Grundstücksnachbarn sind noch anhängig. Der Rechtsweg ist in soweit noch nicht erschöpft.

3. Zur Nichteinplanung eines Regenüberlaufbeckens

a) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24. April 2007 hat die Flurneuordnungsstelle F./C. dem Anwalt des Petenten mitgeteilt,

dass sie für die „Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständig ist ... Durch die Flurbereinigung erfolgten keine Veränderungen an der Kläranlage oder dem abfließenden Wasser. Die Flurneuordnungsstelle ist nicht für den Betrieb oder die Überwachung der Kläranlage zuständig“.

Die rechtlichen und sonstigen Regelungen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren Sch. werden derzeit im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Dieser Plan wird in der 2. Jahreshälfte 2007 den Teilnehmern im Flurbereinigungsverfahren bekannt gegeben. Jeder Teilnehmer kann sich dann gegen dort getroffene Festlegungen mittels Widerspruch wehren.

Die vom Petenten verlegten Rohrleitungen befinden sich nach wie vor in seinem Eigentum. Lediglich der Auslauf der Rohre jenseits des Weges (von seinem Flurstück aus gesehen) wird dem dortigen Graben zugeschlagen und damit der Gemeinde zugeteilt.

b) Rechtliche Würdigung

Die „Vorläufige Besitzeinweisung“ erfolgte im Jahr 2004 gleichzeitig für alle Teilnehmer, also nicht „klammheimlich für die Gemeinde“, wie der Petent vorbringt. Die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 24. September 2004 in den örtlichen Tageszeitungen mit rechtlicher Wirkung zum 29. Oktober 2004. Jeder Teilnehmer erhielt damals einen „Flurbereinigungsnachweis Neuer Bestand“ mit der Auflistung seiner neuen Grundstücke sowie ein Merkblatt in dem er auf die Einsichtnahme in die Flurbereinigungsunterlagen (Karten, Auflistungen, ...) und die Auskunftserteilung vor Ort hingewiesen wurde. Der Grenzverlauf der neuen Flurstücke war örtlich gekennzeichnet.

Der Petent hat die ihn betreffenden Unterlagen erhalten und überprüft, da er festgestellt hat, dass sein ursprüngliches Flurstück durch Hinzunahme weiterer Flächen wunschgemäß verändert wurde.

4. Zur Entwässerungskonzeption der Gemeinde Sch., Ortsteil U.

a) Sachverhalt

Der Petent ist der Auffassung, dass die Kläranlage die eingeleiteten Wassermengen insbesondere von Straßenoberflächenwasser nicht fassen könne. Insbesondere das Bachgerinne und der Kanal (Rohr) könnten die anfallenden Wassermengen nicht fassen. Grundstücke oberhalb seines Grundstückes würden deshalb bei Starkniederschlägen mit Abwasser überflutet, sodass die Wassermengen wild über Grundstücke und auch das Grundstück des Beschwerdeführers abgeleitet würden. Das trifft nach der Einlassung des Landratsamtes zu. Streitig ist zwischen dem Landratsamt und dem Petenten nur, ob dadurch lediglich (schwimmfähige) Hygieneartikel oder auch Fäkalien auf die betroffenen Grundstücke gelangen. Nach Auffassung des Petenten liegt dieser Zustand vor allem daran, dass die Niederschlagswasserbeseitigung im Zusammenhang mit der Kläranlage falsch geplant worden

sei. Die ursprüngliche Planung sei von 9,7 Liter/ Sekunde ausgegangen und nachträglich auf 128 l/s und maximal 994 l/s in den Akten geändert worden.

b) Rechtliche Würdigung

Die Entwässerungskonzeption für den Ortsteil U. basiert auf den Planungen „Planung der Zuleitungssammler zur Kläranlage“ und „Planung der Kläranlage“, beide vom 2. Juli 1979, gefertigt vom Gemeindeverwaltungsverband D.

Beide Entwürfe wurden vom Wasserwirtschaftsamt F. fachtechnisch geprüft; eine Stellungnahme an die Gemeinde Sch. und das Landratsamt F. datiert vom 31. Juli 1979.

Die Kläranlage wurde als belüftete Simultanteichkläranlage geplant, in der durch Aufstaubetrieb auch die Regenwasserbehandlung erfolgt. Die Grundlagengenermittlung und Bemessung der Anlagenteile ist insbesondere aus den beigegeführten Auszügen aus den Unterlagen zum Entwurf für die Kläranlage bzw. für die Zuleitungssammler ersichtlich.

Die beiden fachtechnisch geprüften Planungen wurden im Zuge der amtlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 17. September 1979 öffentlich ausgelegt, und waren auch Gegenstand der wasserrechtlichen Entscheidung des Landratsamts F. vom 10. März 1980.

Der vom Petenten behauptete Austausch von „Blatt 2“ ist unrichtig und zudem nicht nachvollziehbar, denn die der wasserrechtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Wassermengen waren bereits in der Planung vom Juli 1979 enthalten – es bestand also kein Anlass, diese nachträglich zu ändern. Vermutlich beruht die Fehleinschätzung des Petenten hinsichtlich der Bemessungswassermengen auf einer falschen Interpretation der Unterlagen zur Kläranlagenplanung. Dort taucht tatsächlich die Zahl 9,7 l/s auf, es handelt sich dabei nicht um den Zufluss im Regenwetterfall, sondern um die Wassermenge, auf die die Kläranlage hydraulisch bemessen wurde und die diese nach Reinigung über den regulären Ablauf maximal verlässt.

Kommt bei Regenwetter mehr Wasser in der Kläranlage an, so wird dieses zunächst in den beiden Teichen der Kläranlage zwischengespeichert. Nur bei großen Niederschlagsereignissen steigt der Wasserspiegel dabei soweit an, bis schließlich die Speicherkapazität der Teiche erschöpft ist und das Wasser über eine Schwelle dem Tälesbach zufließt. Da die Fließgeschwindigkeit in den Teichen sehr gering ist, setzen sich Schwebstoffe wie Fäkalien zuvor ab. Schwimmbfähige Stoffe wie Hygieneartikel werden durch eine Tauchwand im Zufluss des 1. Teiches weitgehend zurückgehalten. Die Regenwasserbehandlung erfolgt also wie in der damaligen Planung vorgesehen in der Kläranlage, ein vorge-schaltetes Regenüberlaufbecken ist nicht erforderlich.

Die vom Petenten aufgeführte Menge von 128 l/s bezeichnet das im Bemessungsfall maximal in der Kläranlage ankommende Regenwasser. Es ist in den Planungsunterlagen von 1979 enthalten und eindeutig mit „Regenwassermenge“ gekennzeichnet. Auch die in der Petition beschriebene Zahl von 994 l/s taucht in

der Planung auf, hat aber mit der Kläranlage nichts zu tun, sondern beschreibt die Wassermenge, die im ca. 80 m vor der Kläranlage liegenden Regenüberlauf RÜ 106 maximal in den T.-Bach entlastet wird, wenn dort mehr als 128 l/s ankommen.

Der Abschlag von stark verdünntem Regenwasser an diesem Regenüberlauf ist notwendig, um die Kläranlage vor einer zu starken Durchströmung zu schützen und dadurch ein Ausschwemmen von großen Mengen des Belebtschlammes, der in den Teichen zur Abwassertreinigung vorhanden sein muss, zu verhindern. Durch die Konstruktion des Regenüberlaufs ist gewährleistet, dass Fäkalien, soweit sie sich durch die Strömung und die Turbulenzen im Kanal noch nicht aufgelöst haben, weitgehend zur Kläranlage weitergeleitet werden. Fäkalien können also allenfalls in geringer Menge und sehr verdünnt in den Bach gelangen. Da diese sich aufgrund des hohen Gefälles des T.-Bachs und der daraus resultierenden hohen Strömungsgeschwindigkeit gerade im Hochwasserfall im weiteren Verlauf kaum ablagern würden, ist eine nennenswerte Verschmutzung auch des ca. 150 m unterhalb der Kläranlage gelegenen Grundstücks des Petenten mit Fäkalien nahezu auszuschließen. Der vollständige Rückhalt von Schweb- und Schwimmstoffen an Regenüberläufen ist aufgrund der hohen Strömungsgeschwindigkeiten aus technischen Gründen nicht möglich, weshalb es zu den unbestrittenen Ablagerungen von Hygieneartikeln kommt. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine optische Beeinträchtigung, die ökologischen Auswirkungen sind gering.

Der T.-Bach mündet etwa einen Kilometer unterhalb der Kläranlage in die Glatt und durchfließt bis dahin kein weiteres bebautes Gebiet. Hochwasserschutzmaßnahmen, um ein Überfluten des als Fischteichanlage genutzten Grundstücks des Petenten zu vermeiden, wären daher unverhältnismäßig und sind nicht geplant.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Kanalisation, die Regenwasserbehandlungsanlagen und die Kläranlage entsprechend den damaligen allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen wurden und auch heute noch entsprechend § 18b WHG betrieben werden. Die Anforderungen an die Ablaufkonzentration des gereinigten Abwassers gem. § 7a Abs. 1 WHG i. V. mit Anhang 1 der Abwasserverordnung sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis wurden und werden eingehalten. Insofern sind das Verlangen einer Nachrüstung der Abwasseranlagen und der Entzug der Betriebserlaubnis (Widerruf der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis) nicht nachvollziehbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

5. Petition 14/1275 betr. Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft

Der Petent wendet sich gegen die Einstellung der Leistungen für die Unterkunft nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 30. April 2007. Darüber hinaus wendet er sich dagegen, dass das Landratsamt die Heiz- und Nebenkostennachforderung des Vermieters für die Zeit vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 nicht vollständig übernommen hat.

1. Einstellung der Leistungen zum 30. April 2007

Dem Petenten und seiner in Bedarfsgemeinschaft lebenden Ehefrau werden seit 1. Januar 2007 vom Landratsamt R. Leistungen für die Unterkunft gemäß § 22 SGB II gewährt. Zuletzt wurden dem Petenten und dessen Ehefrau mit Bescheid vom 21. Dezember 2006 laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe von monatlich 432,10 Euro für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2007 bewilligt.

Im Landkreis R. haben die dortige Agentur für Arbeit und der Landkreis keine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft gegründet und sich für eine getrennte Aufgabenwahrnehmung entschieden. Dies bedeutet, dass die Agentur für Arbeit unter anderem für die Bereiche der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts und für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zuständig ist, während die Aufgaben des kommunalen Trägers unter anderem die Leistungen für Unterkunft und Heizung umfassen.

Über die Hilfebedürftigkeit und insbesondere über die Frage, ob und inwieweit Einkommen und Vermögen einzusetzen ist, entscheidet nach § 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II die Agentur für Arbeit. Erst im Nachgang hierzu kann der Landkreis R. über die kommunalen Leistungen der Unterkunft und Heizung entscheiden.

Am 23. April 2007 setzte die Agentur für Arbeit H. das Landratsamt von der Aufnahme einer kurzfristigen Nebenbeschäftigung als Interviewer im Rahmen einer Repräsentativbefragung des Kriminologischen Forschungsinstitutes in der Zeit vom 20. April 2007 bis 18. Mai 2007 und der Einleitung von Ermittlungen über die Höhe des Verdienstes aus der Nebenbeschäftigung in Kenntnis.

Der für die Bearbeitung der Hilfeangelegenheit zuständige Sachbearbeiter des Landkreises R. stellte daraufhin die Leistungen für Unterkunft und Heizung vorläufig ein und forderte mit Schreiben vom 7. Mai 2007 bei der Agentur für Arbeit eine Neuberechnung der Regelleistungen unter Berücksichtigung des Einkommens des Petenten an. Am 8. Mai 2007 teilte eine Mitarbeiterin der Polizeidirektion dem zuständigen Sachbearbeiter mit, dass der Petent auf eigenen Wunsch von seiner Tätigkeit als Interviewer zurückgetreten sei und aus dieser Tätigkeit keine Einkünfte erzielt habe. Noch am selben Tag veranlasste der zuständige Sachbearbeiter beim Landkreis die Weiterzahlung der Leistung für Unterkunft und setzte den Petenten per E-Mail hiervon in Kenntnis. Dies hat sich offenbar mit der eingelegten Petition überschneiden.

Mit der Wiederaufnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung wurde dem Anliegen des Petenten entsprochen. Die Vorgehensweise des Landkreises R. ist darüber hinaus nicht zu beanstanden. Nach § 40 SGB II gilt als Verfahrensvorschrift die Regelung des § 331 SGB III über die vorläufige Zahlungseinstellung ohne Erteilung eines Bescheides entsprechend. Nach § 331 SGB III kann der Leistungsträger die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn er Kenntnis von Tatsachen erhält, die Kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfallen eines Anspruches führen. Ein Anspruch des Petenten ergibt sich nur, soweit nach § 9 SGB II eine Hilfebedürftigkeit vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Einkommen oder Vermögen gesichert werden kann. Im vorliegenden Fall hat der kommunale Träger Kenntnis von Tatsachen erhalten, die zum (teilweisen) Wegfall des Anspruches auf Leistung nach dem SGB II führen könnten. Die kurzfristige Zahlungseinstellung war insofern möglich. Da sich im vorliegenden Fall der von der Agentur für Arbeit mitgeteilte Sachverhalt nicht bestätigt hat, wurde die Zahlungseinstellung zwischenzeitlich aufgehoben. Die Leistungen für die Unterkunft wurden für den Bewilligungszeitraum in der bewilligten Höhe ausgezahlt.

2. Heiz- und Nebenkostennachforderung des Vermieters

Der Petent beantragte mit seinem am 16. Februar 2007 bei der Agentur für Arbeit H. eingegangenen Antrag die Übernahme der Heiz- und Nebenkostennachzahlung für die Zeit vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 für seine ehemalige Wohnung in W., im Landkreis L. Mit Bescheid vom 13. März 2007 übernahm das Landratsamt R. die anteilige Nebenkostenabrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Juli 2006 in Höhe von 557,45 Euro.

Im Rahmen der Prüfung der Petition ist der Landkreis R. aufgrund der Hinweise des Ministeriums für Arbeit und Soziales zum Ergebnis gekommen, dass die gesamte Heiz- und Nebenkostennachforderung in Höhe von 955,62 Euro übernommen werden muss. Die Zuständigkeit des Landkreises R. ist auch für die vormalige Wohnung im Landkreis L. gegeben. Nach höchst richterlicher Rechtssprechung ist derjenige Träger zuständig, der zum Zeitpunkt der Nachforderung die laufenden Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches gewährt.

Der Landkreis R. hat die Auszahlung der noch ungedeckten Heiz- und Nebenkostennachforderung in Höhe von 398,17 Euro an den Petenten veranlasst.

Beschlussempfehlung:

Mit der Aufnahme der Leistungen im Jahr 2007 und der Auszahlung der noch ungedeckten Heiz- und Nebenkostennachforderung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ehret

6. Petition 14/1291 betr. Gnadensache

Der 39-jährige Petent erstrebt die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten zur Bewährung im Wege der Gnade.

Am 18. August 2004 wurde der Petent durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts B. wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von vier Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Bereits im Jahr 2001 war der Petent wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt worden war. Die Strafaussetzung wurde widerrufen. Die Vollstreckung der Strafe wurde im Gnadenwege erneut zur Bewährung ausgesetzt und mit Wirkung vom 27. November 2006 erlassen.

Der Petent ist Vater zweier Kinder, die bei der Kindesmutter leben. Er selbst lebt von seiner Ehefrau getrennt. Nach den Feststellungen des Amtsgerichts B. ist er aufgrund Unterhaltsfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts M. vom 9. Oktober 2000 verpflichtet, für das ältere der beiden Kinder monatlich 164,- € und für das jüngere monatlich 122,- € zu zahlen. Zwischen dem 1. September 2003 und dem 31. März 2004 kam der Petent seiner Unterhaltspflicht nicht ausreichend nach. Er zahlte auf den insgesamt geschuldeten Unterhalt in Höhe von 2.002,- € lediglich 555,25 €, sodass der Unterhalt überwiegend durch die Unterhaltsvorschusskasse des Landratsamtes M. aufgebracht werden musste.

Mit Beschluss vom 18. August 2004 machte das Amtsgericht B. dem Petenten die Bewährungsaufgabe, monatlich 350,- € auf Unterhalt und Rückstand zu zahlen. Aufgrund wechselnder Einkommensverhältnisse des Petenten wurde dieser Beschluss mehrfach abgeändert, zuletzt durch Beschluss vom 5. Mai 2006, mit dem dem Petenten auferlegt wurde, monatlich mindestens 100,- € Unterhalt zu zahlen.

Die dem Petenten zugebilligte Strafaussetzung zur Bewährung wurde durch rechtskräftigen Beschluss des Amtsgerichts B. vom 19. Oktober 2006 widerrufen. Das Amtsgericht hatte hierzu festgehalten, dass er monatliche Leistungen von 50,- € auf rückständigen Unterhalt nicht erbracht habe, obwohl er Leistungen in Höhe von 870 € erhalte, was er dem Gericht in einer Anhörung am 17. März 2006 versichert habe. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Petenten wurde durch Beschluss des Landgerichts M. vom 15. Februar 2007 als unzulässig verworfen. Auch eine gegen diesen Beschluss gerichtete Gegenvorstellung des Petenten hatte vor dem Landgericht M. keinen Erfolg.

Zugleich mit der Gegenvorstellung hatte der Petent beantragt, die Strafvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts B. gnadenweise bis zur Entscheidung über die Gegenvorstellung einzustellen, hilfsweise die Strafvollstreckung im Gnadenwege zur Bewährung auszusetzen. Das Gnadengesuch wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Petent Unterhalts-

rückstände getilgt habe. Mit Verfügung vom 22. Mai 2007 beschied die Staatsanwaltschaft M. das Gnadengesuch des Petenten abschlägig. Eine Gnadenbeschwerde wurde nicht erhoben. Der Petent wurde zum Strafantritt auf den 4. Juni 2007 geladen.

Zur Begründung seiner Petition führt der Betroffene über seinen Verteidiger aus, er habe gegen den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgehen können, da er bei seinem Arbeitgeber im Ausland eingesetzt gewesen sei und Fristen für Rechtsmittel nicht habe wahrnehmen können.

Hinsichtlich seiner Unterhaltsverpflichtung trägt er vor, während der Zeit seiner bis zum 31. August 2006 dauernden Arbeitslosigkeit monatlich 105,60 € an die Unterhaltsvorschusskasse des Landratsamtes M. gezahlt zu haben. Der Betrag sei von der Bundesagentur für Arbeit direkt an die Unterhaltsvorschusskasse abgeführt worden. Nachdem das Landratsamt zum 1. Mai 2007 die Zahlungen an seine Kinder eingestellt habe, habe er trotz seiner Mittellosigkeit für drei Monate 300,- € an seine Familie gezahlt. Ferner erbringe er Rückzahlungen in unterschiedlicher Höhe. Seit seiner Arbeitsaufnahme am 1. September 2006 sei es zu keinerlei Zahlungsrückständen gekommen.

Das Verhältnis zu seiner Ehefrau und seinen Kindern sei außergewöhnlich gut. Er leiste weit mehr Unterhalt in Geld- und Sachleistungen, als nach den Titeln notwendig und geschuldet. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe werde zum Verlust des Arbeitsplatzes führen. Seine Frau und die Kinder könnten dann auf absehbare Zeit nicht mehr unterstützt werden.

Im Hinblick auf die Petition forderte die Staatsanwaltschaft M. den Petenten auf, umgehend Nachweise über Arbeitsstellen, die jeweiligen Einkünfte hieraus, Zeiten der Arbeitslosigkeit und die während dieser Zeit bezogenen Leistungen sowie erbrachte Unterhaltszahlungen an die Staatsanwaltschaft M. zu übermitteln, um eine Überprüfung der Gnadenentscheidung zu ermöglichen. Dies geschah nicht.

Das Amtsgericht B. hatte im März 2007 die Gnadenentscheidung in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde gestellt.

Das Justizministerium sieht sich gleichfalls nicht in der Lage, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen. Gnadenweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten, die sich im konkreten Einzelfall in signifikanter Abweichung vom Normalfall ergeben, auszugleichen. Der Petent bringt keine Gesichtspunkte vor, die nicht schon auch dem Gericht im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Widerruf der Bewährung oder aber im nachfolgenden Gnadenverfahren bekannt waren.

Der im Gnadenverfahren vorgetragene Umstand, dass der Petent sich im Ausland aufgehalten habe, war dem Landgericht M. bekannt. Es hat die Beschwerde gegen den Widerrufsbeschluss dennoch als unzulässig verworfen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht gewährt worden.

Das Landratsamt M. teilte mit Schreiben vom 25. April 2007 mit, bis zum 30. April 2006 Leistungen gewährt zu haben. Aus der Zeit der Leistungsgewährung seien noch 6.499,27 € offen. Von Juni 2006 bis Januar 2007 seien keine Zahlungen des Petenten auf diese Rückstände eingegangen. Lediglich im Februar und März 2007 habe der Petent 50,- bzw. 100,- € gezahlt.

Nach eigenem Vorbringen ist der Petent bereits seit dem 1. September 2006 nicht mehr arbeitslos und hätte daher jedenfalls seit diesem Zeitpunkt regelmäßige Zahlungen auf den rückständigen Unterhalt erbringen können.

Entgegen der Behauptung des Petenten, trotz seiner Arbeitslosigkeit ab dem 1. Mai 2007 drei Monate 300 € an seine Familie gezahlt zu haben, bestätigt die Ehefrau lediglich, seit August 2006 monatlich 300,- € Unterhalt und Taschengeld für die Kinder zu bekommen. Von November 2005 bis Juni/Juli 2006 hätten die Kinder bei ihrem Mann übernachtet und Taschengeld bekommen. Der Aufforderung der Staatsanwaltschaft M., die behaupteten Zahlungen nachzuweisen, ist der Petent nicht nachgekommen.

Ergänzende Ermittlungen der Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft M. zur Frage, inwieweit der Petent in der jüngeren Zeit seinen Unterhaltsverpflichtungen nachgekommen ist bzw. aktuell nachkommt, ergeben folgendes Bild:

Der Petent verfügt nach wie vor über einen festen Arbeitsplatz und erhält monatlich 1.500 € netto. Während der Woche ist er auf Montage. Er wohnt seit November 2006 wieder bei seiner Ehefrau. Sein Lohn wird auf das Konto der Ehefrau überwiesen, die es verwaltet.

An das Landratsamt wurden von Februar 2007 bis Mai 2007 monatliche Zahlungen zwischen 50,- und 100,- € auf den rückständigen Unterhalt erbracht. Seit Juni 2007 erfolgt eine Lohnpfändung zugunsten des Landratsamtes. Die Ehefrau gibt an, von ihrem Mann monatlichen Unterhalt für die Kinder in Höhe von 30,- € zu erhalten. An der Miete beteilige er sich nicht, allerdings kaufe er wöchentlich ein und gebe den Kindern Taschengeld. Im Übrigen verwende er sein Geld zur Schuldentilgung. Eine Gehaltsabrechnung und Kontoauszüge wurden von der Ehefrau der Gerichtshelfern vorgelegt.

Das Justizministerium hat auf der Grundlage dieser Ermittlungsergebnisse mit Entschließung vom 21. August 2007 die gegen den Petenten vom Amtsgericht B. verhängte Freiheitsstrafe von sechs Monaten im Wege der Gnade erneut zur Bewährung ausgesetzt. Dem Petenten wurde zur Auflage gemacht, auf den monatlichen Unterhalt für seine Kinder in Höhe von jeweils 170,- € nach besten Kräften, insgesamt jedoch mindestens 100,- € zu zahlen und sich nach besten Kräften um die Tilgung der Unterhaltsrückstände zu bemühen. Ferner wurde ihm auferlegt, die erbrachten Zahlungen gegenüber der Staatsanwaltschaft M. alle drei Monate nachzuweisen sowie jeden Wechsel seines Wohnorts oder seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ehret

7. Petition 14/1346 betr. Beschwerde über die Polizei

Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich gegen die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen beim Polizeirevier M. Außerdem erhebt sie den Vorwurf, der sachbearbeitende Polizeibeamte habe sie mit der Drohung, er werde ihr „notfalls die Finger brechen“, zur Durchführung gezwungen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Gegen die Petentin wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Einmietebetrugs geführt. Am 4. Mai 2007 kam die Petentin auf polizeiliche Vorladung zum Polizeirevier M. Nach erfolgter Belehrung über ihr Aussageverweigerungsrecht machte sie zum Sachverhalt keine Angaben.

Seit Februar 1999 ist die Petentin mehrfach als Beschuldigte in Erscheinung getreten. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Ermittlungsverfahren:

- Sozialleistungsbetrug, Februar 1999
- Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel, Mai 2000
- Sozialleistungsbetrug, Mai 2004
- Urkundenfälschung, Oktober 2005
- Betrug, September 2006
- Üble Nachrede, September 2006

In einem Verfahren wegen Sozialleistungsbetrugs wurde die Petentin am 8. März 2005 zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt, verschiedene Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des Einmietebetrugs wurde die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung beim Polizeirevier M. angeordnet. Die Petentin war mit der Anordnung zunächst nicht einverstanden und äußerte den Wunsch, sich mit ihrem Rechtsanwalt ins Benehmen zu setzen. Nach einem Telefongespräch mit ihrem Rechtsanwalt und erneuter Erläuterung der Notwendigkeit der Maßnahme erklärte sie sich unter Protest mit der Durchführung einverstanden. Zur erkennungsdienstlichen Behandlung wurde ein weiterer Polizeibeamter zur Unterstützung und als Zeuge hinzugezogen.

Die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung erwies sich als schwierig, da die Petentin ihre Finger versteifte und damit die regelgerechte Abnahme der Fingerabdrücke nahezu unmöglich machte. Der Polizeibeamte bat sie deshalb, ihre Finger locker zu lassen. In diesem Zusammenhang fiel u. a. die scherzhaft gemeinte, von der Petentin aber offensichtlich missverständliche Äußerung: „Ich will Ihnen nicht noch die Finger brechen.“ Dieser Aussage ging eine scherzhafte Bemerkung der Petentin voraus, die „für jeden Fingerabdruck einen Betrag in Höhe von fünf Euro“ haben wollte.

Während der erkennungsdienstlichen Behandlung brachte die Petentin vor, dass sie unter Diabetes leide und vor kurzer Zeit einen Schlaganfall erlitten habe. Aus diesem Grund wurden ausreichend Pausen eingelegt. Aus Sicht der Polizeibeamten waren Krankheitssymptome zu keinem Zeitpunkt erkennbar.

Rechtliche Würdigung:

Die erkennungsdienstliche Behandlung wurde nach § 81 b Strafprozessordnung durchgeführt. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Anfertigung und Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen eines Betroffenen zum Zwecke der sachgerechten Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben der Erforschung und Aufklärung von Straftaten zulässig, wenn der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalles – insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraumes, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist – Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potenzieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen – den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend – fördern könnten.

Voraussetzung für die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ist danach, dass der Tatverdacht im Zusammenhang mit dem/den früher geführten Ermittlungsverfahren nicht ausgeräumt ist und nach den Gesamtumständen Wiederholungsgefahr besteht sowie die erkennungsdienstlichen Unterlagen für künftige Ermittlungen geeignet sind.

Die Tatsache, dass gegen die Petentin seit 1999 in kurzer Abfolge verschiedene Ermittlungsverfahren durchzuführen waren, begründet die im Rahmen der Kriminalprognose getroffene Annahme, dass sie auch künftig strafrechtlich in Erscheinung treten wird. Zur Aufklärung in künftigen Ermittlungsverfahren ist die Polizei auf alle ihr zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten angewiesen. Hierzu gehören vor allem aktuelle Lichtbilder (zur Vorlage bei Zeugen und Geschädigten) und Fingerabdrücke mit dem Ziel,

den Betroffenen als Spurenleger zu identifizieren oder auszuschließen.

Die Äußerung des Polizeibeamten war unter Betrachtung der Gesamtsituation nicht als Bedrohung zu werten. Die Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

8. Petition 14/1423 betr. Elterngeld

I.

Der Petent stellt den Sachverhalt wie folgt dar: Die L-Bank habe bis dato noch nicht über seinen Elterngeldantrag entschieden, obwohl dieser vor fast drei Monaten gestellt wurde. Er habe mit Einschreiben vom 27. April 2007 den Antrag auf Elterngeld eingereicht. Erst am 22. Mai 2007 habe er eine Zwischennachricht erhalten. Die mit diesem Schreiben angeforderten Unterlagen (Einkommensnachweis für den Monat April 2006 sowie eine Arbeitgeberbescheinigung über den Beginn der Elternzeit) seien nicht entscheidungsrelevant gewesen. Auch diese Unterlagen habe er mit Einschreiben vom 25. Mai 2007 wieder an die L-Bank zurückgeschickt. Die L-Bank könne telefonisch nicht erreicht werden, da die Hotline immer besetzt sei. Auch auf E-Mails, Mahnungen und Einschreiben sei nicht geantwortet worden.

Nach Darstellung der L-Bank ist folgender Sachverhalt zugrunde zu legen:

Der Petent hat für seinen am 10. April 2007 geborenen Sohn R. einen Antrag (zugegangen am 30. April 2007) auf Elterngeld gestellt. Mit Schreiben vom 22. Mai 2007 wurden seitens der L-Bank noch fehlende Unterlagen angefordert. Auf der dem Antrag beigefügten Bescheinigung des Arbeitgebers wird vom 1. Mai 2006 bis 11. Juni 2007 ein befristetes Beschäftigungsverhältnis bestätigt. Zudem enthält die Arbeitgeberbescheinigung Angaben zum Einkommen für den Zeitraum von Mai 2006 bis März 2007. Da für die Berechnung des Elterngelds jedoch der Zeitraum von April 2006 bis März 2007 maßgebend ist, wurde ein Verdienstschein für den April 2006 angefordert. In der Erklärung zum Einkommen für die Zeit nach Geburt des Kindes gibt der Petent an, einer Erwerbstätigkeit von Mai 2006 bis März 2007 mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden nachzugehen. Zur Klärung dieser widersprüchlichen Aussage wurde die Bestätigung des Arbeitgebers über den Beginn der Elternzeit angefordert. Am 29. Mai 2007 reichte der Petent die noch fehlenden Unterlagen ein. Mit E-Mail vom 8. Juni 2007 sowie gleicher Post vom

11. Juni 2007 bat der Petent erstmals um eine beschleunigte Bearbeitung seines Elterngeldantrags.

II.

Die L-Bank hat zur Sach- und Rechtslage darüber hinaus Folgendes mitgeteilt:

Die angeforderten Unterlagen waren zur Prüfung des Anspruchs auf Elterngeld sowie zur Berechnung desselben notwendig.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Nachdem das Kind des Petenten am 10. April 2007 geboren wurde, ist für die Berechnung des Elterngelds das durchschnittlich erzielte Einkommen im Zeitraum April 2006 bis März 2007 maßgebend.

Nach § 1 Nr. 4 BEEG hat u. a. Anspruch auf Elterngeld, wer keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

Nachdem der Petent angab, nach der Geburt des Kindes einer Erwerbstätigkeit mit durchschnittlich 42 Wochenstunden nachzugehen, wurde zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Beginn der Elternzeit angefordert.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2007 wurde dem Petenten Elterngeld bewilligt. Am 20. Juni 2007 wurde eine erste Zahlung in Höhe von 3.600 Euro und am 6. Juli 2007 eine weitere Zahlung in Höhe von 1.800 Euro angewiesen.

Aufgrund der hohen Anzahl an Elterngeldanträgen und des damit oftmals verbundenen Beratungsbedarfs werden seitens der L-Bank seit Mitte Mai zusätzliche weitere externe und interne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine beschleunigte Antragsbearbeitung eingesetzt.

Außerdem wurde ebenfalls seit Mitte Mai ein externes Callcenter zur Beantwortung aller allgemeinen Fragen rund um das Thema Elterngeld eingerichtet und die Servicezeiten wurden um zwei Stunden auf sechs Stunden von Montag bis Freitag verlängert.

Dem Anliegen der Petenten wurde mit der bereits vor Eingang der Petition erfolgten Bewilligung des Elterngelds sowie den verbesserten Serviceleistungen der L-Bank entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ehret

9. Petition 14/971 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Sachbearbeiterin beim Jugendamt

Der Petent bittet um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin des Kreisjugendamtes F. Außerdem wendet er sich gegen die nach seiner Ansicht durch die Untätigkeit des Kreisjugendamtes verursachte Beeinträchtigung seines Sorge- und Umgangsrechts für seine Kinder.

Der Petent lebt seit Oktober 2001 von seiner Ehefrau getrennt. Am 21. Dezember 2001 erging vom Familiengericht F. der Beschluss, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die aus der Ehe hervorgegangenen drei Kinder auf die Mutter übertragen wird. Hinsichtlich der Umgangsregelung sollten sich die Eltern einigen.

Am 4. August 2003 erging aufgrund eines Sachverständigengutachtens der Beschluss des Familiengerichts F., dass es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für die Kinder bleiben soll. Den Eltern gelang es, eine Umgangsvereinbarung in Form von längerfristigen Umgangsplänen zu treffen.

Nach einer weiteren Umgangsberatung durch das Kreisjugendamt am 22. Juli 2005 konnten sich die Eltern auf Umgangskontakte ohne einen sogenannten Umgangsplan einigen; dies entsprach auch dem Wunsch ihrer Kinder. Weitere Absprachen waren zwischen den Eltern nicht möglich, da die Beziehung nach wie vor sehr strittig und angespannt war.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2006 und vom 18. März 2006 wandte sich der Petent mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamts an das Landratsamt F. Diese wurde jeweils vom Landrat des Landkreises F. zurückgewiesen. Gespräche der Jugendamtsleiterin mit den Eltern zeigten, dass nur noch wenig Basis für eine gemeinsame Sorgerechtsausübung besteht und eine familiengerichtliche Klärung hilfreich sein könnte, falls die Eltern sich nicht zum Wohl der Kinder einigen können.

Am 17. Februar 2007 erklärte der Petent, dass sein Sohn R. wegen der Untätigkeit des Kreisjugendamtes keinen Ausbildungsplatz finden werde. Darauf hin wurde beiden Elternteilen das Angebot gemacht, R. in das Projekt „Individuelle Lernbegleitung für Jugendliche“ aufzunehmen, um seine Lehrstellensuche zu unterstützen. Beide Elternteile nahmen das Beratungsangebot des Jugendamtes nicht wahr.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Sachbearbeiterin des Kreisjugendamtes wurde vom dafür zuständigen Landrat des Landkreises F. mit Schreiben vom 8. März 2006 und vom 10. April 2006 beantwortet und gleichzeitig zurückgewiesen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales ist nicht berechtigt, die Zweckmäßigkeit vom Jugendamt eingeleiteter Maßnahmen zu beurteilen, da diese lediglich der Dienstaufsicht unterliegen. Die Fachaufsicht über die Durchführung der Jugendhilfeaufgaben ist durch das Gesetz zwingend den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen.

Auch hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Sorge ist das Ministerium für Arbeit und Soziales als Teil der Landesverwaltung und damit als Teil der Exekutive an gerichtliche Entscheidungen gebunden. Die Verantwortung für die Ausgestaltung des gerichtlich übertragenen gemeinsamen Sorgerechts und des Umgangsrechts tragen die Eltern. Dazu gehören auch der Austausch und die Entscheidungen über schulische/berufliche Belange der Kinder. Beide Eltern nahmen jedoch ein Beratungsangebot des Kreisjugendamtes bezüglich einer Unterbringung für R. beim Übergang zwischen Schule und Beruf nicht an.

Sofern die bestehenden Regelungen zum Wohl der Kinder verändert werden sollen, bedarf dies einer erneuten gerichtlichen Klärung. Das Kreisjugendamt wird die Eltern dabei fachlich kompetent beraten und unterstützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Fauser

10. Petition 14/1273 betr. Betreuungskosten

Der Petent steht seit einem Beschluss des Amtsgerichts – Vormundschaftsgericht – L. vom 22. Januar 2003 unter Betreuung. Das Amtsgericht bestellte für ihn einen Berufsbetreuer. Wegen Mittellosigkeit des Petenten wurde die Vergütung des Berufsbetreuers bis einschließlich September 2006 überwiegend aus der Staatskasse bezahlt.

Am 24. Juni 2006 verstarb die Mutter des Petenten. Der Petent wurde zur Hälfte neben seinem Bruder deren Erbe. Da der Petent aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts L. (in den württembergischen Landesteil) verzog, übernahm das Notariat – Vormundschaftsgericht – P. das Verfahren am 26. Oktober 2006. Der Petent bat das Notariat um Überprüfung der Betreuung, ersatzweise Bestellung seines Bruders zum (ehrenamtlichen) Betreuer, und lehnte eine Berufsbetreuung aus finanziellen Gründen ab.

Das Notariat P. bestellte mit Beschluss vom 24. Januar 2007 aufgrund des Wohnsitzwechsels einen neuen Berufsbetreuer. Eine vollständige Aufhebung der Betreuung erachtete das Notariat aus medizinischen Gründen nicht für möglich. Die Bestellung des Bruders lehnte das Notariat aufgrund möglicher Interessenkonflikte bei der Erbauseinandersetzung und eines eventuell bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses des Petenten ab. Weitere Familienangehörige hatten sich nicht zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt. Gegen diesen Beschluss legte der Petent Beschwerde ein, die er nach mündlicher Verhandlung beim Landgericht R. am 28. März 2007 zurücknahm.

Zum Stichtag 24. Januar 2007 verfügte der Petent laut dem vom Betreuer eingereichten Vermögensverzeichnis über Bankvermögen von insgesamt 33.061 Euro

sowie über Grundbesitz im Wert von (nach Angaben des Betreuers) ca. 300.000 Euro. Er galt daher fortan nicht mehr als mittellos.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2007 setzte das Notariat P. die Betreuervergütung vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006 auf 594,00 Euro fest und berechnete den Berufsbetreuer zur Entnahme aus dem Vermögen des Petenten. Der Petent erhob hiergegen keine Einwendungen und legte keine Beschwerde ein.

Mit weiterem Beschluss vom 23. April 2007 setzte das Notariat P. Regressansprüche der Staatskasse im Betrag von 6.309,25 Euro für die bisherige Führung der Betreuung gegen den Petenten fest. Auch hiergegen erhob der Petent keine Einwendungen und legte keine sofortige Beschwerde ein.

1. Die Entscheidungen des Amtsgerichts – Vormundschaftsgericht – L. und des Notariats – Vormundschaftsgericht – P. über die Anordnung der Betreuung, die Bestellung der Berufsbetreuer, die Vergütungsfestsetzung und die Festsetzung von Regressansprüchen der Staatskasse wurden in richterlicher bzw. sachlicher Unabhängigkeit getroffen (Art. 97 Abs. 1 GG und 65 Abs. 2 LV; § 2 LFGG). Sie sind daher einer Abänderung durch die Landesjustizverwaltung nicht zugänglich.
2. Auf das Verschulden einer Krankheit kommt es im Betreuungsrecht weder bei der Frage der Bestellung eines Betreuers noch bei der Frage der Vergütungsfestsetzung an.
3. Schuldner der Betreuervergütung ist in erster Linie der Petent als Betreuer. Das einzusetzende Vermögen ergibt sich aus § 1908 i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1836 c BGB. Kann der Betreute die festgesetzte Vergütung aus seinem Vermögen nicht vollständig aufbringen, gilt er als mittellos. In diesem Fall kann der Betreuer die Vergütung aus der Staatskasse verlangen; im Umfang der Zahlung erwirkt die Staatskasse gegen den Betreuten einen Regressanspruch (§ 1836 d, § 1836 e BGB; § 1 Abs. 2 Satz 2 VBVG). Der übergegangene Anspruch erlischt nach zehn Jahren (§ 1836 e Abs. 1 Satz 2). Daher kommt es zu Regressforderungen, wenn eine ursprünglich bestehende Mittellosigkeit während dieses Zeitraums entfällt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Fauser

11. Petition 14/1280 betr. Kanalisations- und Erschließungskosten

Die Petenten begehren die verbindliche Feststellung, dass ihr Grundstück durch eine sogenannte „historische Straße“ erschlossen wird, für die auch künftig keine Erschließungskosten erhoben werden dürfen.

Außerdem bitten die Petenten um Klärung, ob die Erhebung von Kosten für Kanalschlüsse in der E.-Straße im Jahre 1987 rechtmäßig war.

1. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks E.-Straße 137 (Flst.-Nr. 283) in P.-E. Das Grundstück der Petenten liegt in einem Abschnitt der E.-Straße, dessen Gebäude – anders als der westlich davon liegende Abschnitt zwischen Mühle und Kelter – erst nach 1868 errichtet wurden.

Das Grundstück der Petenten wurde nach den Unterlagen der Stadt P. in den Jahren 1911 und 1960 zu Erschließungsbeiträgen herangezogen, nämlich für die Herstellung der Fahrbahn, der Gehwege und der Kanalisation.

Die Petenten haben bei der Stadt P. eine Anliegerbescheinigung im Hinblick auf ihre Erschließungsbeitragspflicht beantragt, die am 2. April 2007 mit folgendem Wortlaut erteilt wurde:

„Hiermit wird bescheinigt:

Das Grundstück Flst.-Nr. 283 wird durch die Erschließungsanlage E.-Straße erschlossen.

Die Erschließungsbeiträge für oben genanntes Grundstück wurden bereits bezahlt.

Die Kanalanliegerbeiträge wurden bzw. gelten ebenfalls als bezahlt.

Dieses Schreiben ist – soweit nicht ein unanfechtbar gewordener Bescheid vorliegt – unverbindlich und unter dem Vorbehalt gefertigt, dass eine spätere Entscheidung in Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren hiervon abweichen kann.“

Mit elektronischem Schreiben vom 12. April 2007 erhoben die Petenten Widerspruch gegen den Hinweis der Bescheinigung auf deren Unverbindlichkeit und den Vorbehalt späterer Entscheidungen. Zu diesem Widerspruch nahm die Stadt mit Schreiben vom 25. April 2007 unter Hinweis auf die geltende Rechtslage Stellung.

Der Stadt liegen keine Unterlagen vor, aus denen für das Grundstück der Petenten eine Beitragserhebung im Jahre 1987 für Kanalschlussgebühren hervorgeht.

2. Rechtliche Würdigung

Nach den eindeutigen Feststellungen der Stadt P. handelt es sich bei dem Abschnitt der E.-Straße, in dem das Grundstück der Petenten liegt, nicht um eine sog. „historische Straße“, für die keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Voraussetzung dafür wäre gewesen, dass bereits vor Inkrafttreten des Badischen Ortsstraßengesetzes im Jahre 1868 die E.-Straße in diesem Abschnitt im Hinblick auf ihre Lage, die räumliche Ausdehnung des Ortes und den Bedarf an bebauungsfähigen Grundstücken ihrem Wesen nach die Aufgabe hatte, die Bebauung zu ermöglichen. Die historische Bebauung der E.-Straße, also

die Bebauung vor 1868, endet jedoch bereits etwa auf der Höhe des Grundstücks Flst.-Nr. 351 bei der östlichen Einmündung der P.-Straße in die E.-Straße, während alle Grundstücke östlich davon erst später bebaut wurden. Dies geht auch aus dem Übersichtsplan der Gemarkung E. aus dem Jahre 1880 hervor, den die Stadt vorgelegt hat.

Zwar ist die E.-Straße zwischen Kelter und Mühle – dies ist unbestritten – eine historische Straße. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, die gesamte E.-Straße in ihrer heutigen Länge habe diese Qualität. Das im Jahr 1911 bebaute Grundstück der Petenten stellt auch keine „Lücke“ in einer ansonsten vor 1868 angelegten Bebauung dar, sondern ist Teil einer insgesamt erst ab der Wende zwischen 19. und 20. Jahrhundert entstandenen Bebauung östlich der Einmündung der Pfa.-Straße.

Für den Teil der E.-Straße, in dem das Grundstück der Petenten liegt, kann nach der Erhebung von Erschließungsbeiträgen in den Jahren 1911 und 1960 kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden. Dies ist unbestritten, da nur die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage – hier der Straße und der Gehwege – zu den beitragsfähigen Erschließungskosten zählt (§ 35 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz). Die Stadt P. ist bereit, diese den Petenten bereits erteilte Auskunft, soweit das Grundstück in seinem derzeitigen Zuschnitt betroffen ist, als verbindlich zu bezeichnen. Allerdings ist rechtlich nicht verbindlich auszuschließen, dass für neue, eventuell später herzustellende Erschließungsanlagen, also andere Anlagen als die vorhandene Straße, die Gehwege oder die Kanalisation, wieder ein Erschließungsbeitrag erhoben wird. Der von der Stadt P. genannte Vorbehalt ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn er voraussichtlich keine Bedeutung gewinnen wird.

Für eine Erhebung von Beiträgen für Kanalschlüsse in der E.-Straße im Jahr 1987, wie von den Petenten dargelegt, gibt es nach den Angaben der Stadt keine Anhaltspunkte. Dies ist für die Beurteilung der Frage, ob für Kanalschlüsse weitere Beiträge erhoben werden dürfen, jedoch ohne Bedeutung, da auch die Stadt davon ausgeht, dass die Beiträge für diese Erschließung bereits getilgt sind, allerdings schon im Jahr 1911, und jedenfalls insoweit keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden können. Somit ist dem Anliegen der Petenten in diesem Punkt Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr durch die inzwischen erfolgten weiteren Klarstellungen der Stadt Pf. abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Ansonsten kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

12. Petition 14/1314 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Der Petent wendet sich gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft H. vom 16. Mai 2007, mit der von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen seine geschiedene Ehefrau wegen des Verdachts der falschen Verdächtigung, der Verleumdung und der üblen Nachrede abgesehen wurde. Der hiergegen gerichteten Beschwerde des Petenten gab die Generalstaatsanwaltschaft K. mit Bescheid vom 15. Juni 2007 keine Folge.

In der Sache wirft der Petent seiner früheren Ehefrau vor, ihn zu Unrecht des sexuellen Missbrauchs der gemeinsamen 6-jährigen Tochter bezichtigt zu haben. Hintergrund ist eine sorgerechtlige Auseinandersetzung, in deren Rahmen seine geschiedene Ehefrau gegenüber dem Kinderschutzzentrum und dem Jugendamt in H. behauptet hatte, die gemeinsame Tochter zeige in letzter Zeit stark sexualisierte Verhaltensweisen, die aus ihrer Sicht für einen sexuellen Missbrauch durch den Anzeigeerstatte sprächen.

Eine ärztliche Untersuchung des Kindes im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens verlief unauffällig. Da objektive Anhaltspunkte für ein wie auch immer geartetes Missbrauchsverhalten nicht bestanden, sah die Staatsanwaltschaft H. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern gegen den Petenten mit Verfügung vom 16. Mai 2007 ab.

Gleichfalls leitete die Staatsanwaltschaft H. kein Ermittlungsverfahren gegen die geschiedene Ehefrau des Petenten ein, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO dafür vorlägen, dass die Ehefrau bewusst unwahre Vorwürfe erhoben habe. Es könne ihr nicht widerlegt werden, dass sie einen sexuellen Missbrauch durch den Petenten subjektiv zumindest für möglich gehalten und damit nicht wider besseres Wissen die Beschuldigungen erhoben und in Wahrnehmung berechtigter Interessen den zuständigen Stellen mitgeteilt habe.

Eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) setzt in subjektiver Hinsicht jeweils den Nachweis eines Handelns wider besseres Wissen voraus. Wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) kann nicht bestraft werden, wer in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt (§ 193 StGB). Die von der Staatsanwaltschaft hinsichtlich dieser Strafbarkeitsvoraussetzungen jeweils vorgenommene Würdigung der Faktenlage ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Fauser

13. Petition 14/1370 betr. Änderung der Gemeindeordnung

Die Petentin möchte die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger in kommunalen Angelegenheiten verstärken. Sie schlägt eine Ergänzung der Gemeindeordnung nach dem Muster des § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Danach dürfen sich die Bürger jederzeit mit Beschwerden und Anregungen an ihren Gemeinderat wenden.

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg enthält in § 20 a (Bürgerversammlung), § 20 b (Bürgerantrag) und § 21 (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren) verschiedene Regelungen über die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger auf Gemeindeebene. Sie enthält jedoch keine allgemeine Bestimmung, die den Bürgern das Recht einräumt, sich jederzeit mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden.

§ 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen lautet:

„(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.“

Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in den Gemeindeordnungen weiterer sechs Flächenländer.

Rechtliche Beurteilung:

Nach Art. 17 GG, der als unmittelbar geltendes Recht nach Art. 1 Abs. 3 GG auch die vollziehende Gewalt in den Ländern und Gemeinden bindet, hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden (Petitionsrecht). Es kann hier dahinstehen, ob ein Gemeinderat eine Volksvertretung im Sinne von Art. 17 GG ist, denn die Gemeinde ist zumindest „zuständige Stelle“ im Sinne von Art. 17 GG. Der Bürger kann sich also jederzeit mit Bitten und Beschwerden an die Gemeinde – sowohl an die Gemeindeverwaltung als auch an den Gemeinderat – wenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Gemeindeordnung den Bürgern ausdrücklich das Recht einräumt, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden.

Der Landesgesetzgeber wäre zwar nicht gehindert, ergänzend das Petitionsrecht auf kommunaler Ebene zu regeln, wie die Beispiele aus anderen Ländern zeigen.

Für die Bürger ist es aber selbstverständlich, sich mit Bitten und Beschwerden an ihre Gemeinde zu wenden. In der Sache würde sich in der Praxis keine Änderung ergeben. So würde auch ein auf kommunaler Ebene ausdrücklich eingeräumtes Petitionsrecht den Gemeinderat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur zur Entgegennahme der Anregungen und Beschwerden und deren schriftlicher Bescheidung über die Art der Erledigung sowie zu einer begrenzten sachlichen Prüfung in inhaltlicher Hinsicht verpflichten. Eine besondere Begründung der Bescheidung wäre nicht erforderlich. Die Prüfungspflicht zu Petitionen ist auch deswegen inhaltlich begrenzt, weil das Petitionsgrundrecht hinsichtlich der möglichen Gegenstände von Petitionsbitten und -beschwerden nicht voraussetzt, dass der Petent persönlich betroffen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

14. Petition 14/509 betr. Lärmbelästigung durch den Betrieb von Anlagen zur Vogelabwehr in Weinbergen

Gegenstand der Petition:

Der Petent beschwert sich über die vermeintlich fehlende rechtliche Möglichkeit, die Schallemissionen von Anlagen, die der Abwehr von Vögeln in Weinbergen dienen, auf hoheitlichem Wege zu begrenzen. Der Petent fühlt sich durch die Schallemissionen dieser Schussanlagen in der Nähe seines Wohnhauses in der Gemeinde L. erheblich gestört.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Während der Erntezeit werden in den Weinbergen im Bereich der Gemeinde L. Schussanlagen betrieben, die Vögel (z. B. Stare) aus den Weinbergen vertreiben sollen, um Ernteschäden durch „Vogelfraß“ an den Weintrauben zu vermeiden. In der jeweiligen Anlage werden dazu automatisch Gas-Luft-Gemische gezündet, die einen lauten Knall verursachen, der über ein Schussrohr zielgerichtet in Richtung des zu schützenden Weinbergs abgeleitet wird. Die Vögel werden dadurch so erschreckt, dass sie aus dem Weinberg fliehen. Damit die Vögel tatsächlich auch erschrecken, ist es notwendig, dass zwischen den Schüssen eine ausreichend lange Zeit Ruhe herrscht. Die Anlagen werden deshalb so eingestellt, dass zwischen den einzelnen Schüssen Pausen von mindestens 8 Minuten Dauer liegen. Der Einsatz der Schussapparate erfolgt üblicher Weise tagsüber in der Zeit zwischen Mitte September und Mitte November eines jeden Jahres. An Sonntagen und während der

Nachtzeit sind die Anlagen außer Betrieb. Dies wird in der angesprochenen Gemeinde durch den Ordnungsdienst überwacht.

Rechtliche Würdigung:

Bei den Schussapparaten handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Derartige Anlagen unterliegen den Bestimmungen des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), wonach sie so zu errichten und zu betreiben sind, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten dabei Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, können bei derartigen Anlagen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und untergesetzliche Regelungen mit sachverständigem Charakter (z. B. VDI 3745 oder die in Rheinland-Pfalz gebräuchliche „Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr“) als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Insbesondere die aufgeführte Arbeitshilfe erlaubt eine Abschätzung, bei welchen täglichen Schusszahlen und welchen Abständen der Schussanlage zum Wohngebiet eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgeschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall ergibt sich nach dieser Arbeitshilfe bei 12-stündigem Betrieb der Schussanlage ein notwendiger Mindestabstand von 800 Metern zwischen der jeweiligen Anlage und dem Anwesen des Petenten, das im allgemeinen Wohngebiet liegt. Nach den Überprüfungen des Landratsamts H. ist dieser Abstand in der aktuellen Saison mit einer Entfernung von 1.400 Metern zwischen dem allgemeinen Wohngebiet, in dem der Petent lebt und der nächsten Schussanlage deutlich eingehalten gewesen.

Für den Fall, dass schädliche Umwelteinwirkungen gegeben sind, kann die zuständige untere Immissionsschutzbehörde, im vorliegenden Fall das Landratsamt H., auf Grundlage des § 24 BImSchG Anordnungen treffen, die die schädlichen Umwelteinwirkungen begrenzen, oder den Betrieb der Anlage nach § 25 BImSchG untersagen.

Festzuhalten ist somit, dass

1. gesetzliche Möglichkeiten bestehen, den Betrieb von Schussanlagen hoheitlich zu beschränken oder zu untersagen, wenn schädliche Umwelteinwirkungen gegeben sind, die über ein Mindestmaß hinausgehen und nach dem Stand der Technik vermeidbar sind;

2. die Beurteilung der Frage, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, mit Hilfe der vorliegenden Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und anderen Erkenntnisquellen wie z. B. einer Empfehlung aus Rheinland-Pfalz zu den einzuhaltenen Mindestabständen zwischen derartigen Schussanlagen und Wohngebieten möglich ist und
3. Anzeichen für das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sind.

Damit besteht schon auf Grundlage der vorhandenen Regelungen des Immissionsschutzrechtes die Möglichkeit, den vom Petenten eingeforderten Interessensausgleich zwischen Weinbauern und Nachbarschaft vor Ort sicherzustellen. Eine Gesetzeslücke ist bei Beurteilung, Überwachung oder Beschränkung von Immissionen aus Schussanlagen zur Vogelabwehr in Weinbergen nicht gegeben.

Unabhängig von der Rechtslage hat sich das Landratsamt H. anlässlich der Kommissionssitzung des Petitionsausschusses am 17. September 2007 in L. dazu bereit erklärt, im Rahmen der Weinbauberatung auch bei den Beteiligten aus den umliegenden Gemeinden darauf hinzuwirken, dass der Einsatz von Schussanlagen und deren Schussabfolgen auf ein sinnvolles Maß beschränkt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Krueger

15. Petition 14/1454 betr. Grundbuchsache

Die Petentin beanstandet die Verfahrensweise des Grundbuchamtes B. und einer unteren Vermessungsbehörde und wirft Bediensteten beider Behörden vor, Urkunden unterdrückt zu haben.

Der Vorwurf der Petentin, Bedienstete des Grundbuchamts B. hätten vor dem Jahr 1985 ein Grundbuch unterdrückt, ist haltlos: Das von der Petentin als „Grundbuchheft S 41“ bezeichnete Grundbuchheft – heute Grundbuchheft 255 – wurde am 15. Mai 1902 angelegt. Sein Bestand wurde bei Anlegung des Loseblatt-Grundbuchs von Amts wegen in das bei dem Grundbuchamt B. geführte Grundbuch von S. Nr. 6599 übertragen, das Grundbuchheft 255 am 5. September 1996 geschlossen. Das Grundbuchheft 255 ist bei dem Grundbuchamt B. weiter vorhanden. Ansinnen der Petentin, das geschlossene Grundbuchheft herauszugeben, wurden seitens des Grundbuchamtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zurückgewiesen. Der Petentin wurde die Möglichkeit gegeben, in das Grundbuch Einsicht zu nehmen. Ein irgendwie zu beanstandendes Fehlverhalten von Be-

diensteten des Grundbuchamts B. lässt sich nicht feststellen.

Soweit die Petentin vorträgt, Bedienstete des Grundbuchamts B. hätten einen – bei den Grundakten befindlichen – „Berichtigungsvertrag“ vom 13. Mai 1921 teilweise unterdrückt, entbehren auch diese Vorwürfe jeglicher Grundlage:

Die Urkunde vom 13. Mai 1921 wurde nicht von einem Bezirksnotar, sondern von einem Ratschreiber erstellt. Der Ratschreiber verwendete ein Formular Nr. 341 der Formulardruckerei S., von diesem Formular aber offenbar nur den äußeren zweier Bögen, das heißt die Seiten 1, 2, 7 und 8, da er dem zweiten inneren Bogen – Seiten 3, 4, 5 und 6 – für das von ihm zu beurkundende Geschäft vermutlich keine Bedeutung beimaß. Die Urkunde vom 13. Mai 1921 wurde dem Grundbuchamt vom Ratschreiber nach Fertigung der Abschriften und der kostenrechtlichen Behandlung vorgelegt. Der damals zuständige Grundbuchbeamte nahm die grundbuchliche Erledigung am 14. Juni 1921 vor und vollzog die Rechtsänderungen, die in der Urkunde vom 13. Mai 1921 – Seiten 1, 2, 7 und 8 – enthalten waren. Aus der Verfügung des Grundbuchamts ergibt sich, dass sämtliche in der Urkunde vom 13. Mai 1921 enthaltenen Anträge vollzogen wurden, was die Verwendung allein des äußeren Bogens des Formulars Nr. 341 belegt. Außerdem vermochte das Grundbuchamt B. auf dem die Urkunde vom 13. Mai 1921 ausmachenden äußeren Bogen des Formulars Nr. 341 keine Einstiche festzustellen, die auf eine – vom Ratschreiber sonst bei der Verwendung beider Bögen des Formulars Nr. 341 praktizierte – ursprüngliche Verbindung zweier Bögen mittels einer Schnur hätten schließen lassen. Auch daraus ergibt sich, dass der Ratschreiber für die Urkunde vom 13. Mai 1921 nur den äußeren Bogen des Formulars Nr. 341 verwandte.

Für eine nachträgliche Manipulation an der Urkunde vom 13. Mai 1921, für die schon der von der Petentin beauftragte Schriftsachverständige zufolge seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 21. Mai 2004 keine Belege finden konnte, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Zu dem Vorwurf der Petentin, Bedienstete der unteren Vermessungsbehörde hätten einen Handriss bzw. eine Messurkunde – von der Petentin untechnisch als „Grundbuch“ bezeichnet – verfälscht, und zu der von der Petentin gewünschten Behebung angeblicher Abmarkungsmängel, ist zu bemerken:

Bei der von der Petentin als verfälscht angesprochenen Messurkunde handelt es sich um die Messurkunde Nr. 4 mit Geometrischem Handriss im Messurkundenband der Gemarkung S., 1915–1920, Band 11. Diese Messurkunde besteht aus einem Doppelbogen mit den Seiten 257–260 und dem Geometrischen Handriss mit der Seite 261. Die Messurkunde und der Handriss wurden vom damals zuständigen Oberamt geprüft und die sich daraus ergebende Veränderungsnachweisung von den damaligen Eigentümern durch Unterschrift anerkannt. Der im Handriss dargestellte Grenzverlauf befindet sich in Übereinstimmung mit

dem Beschrieb der Grundstücke im neuen Bestand der Messurkunde.

Zum Nachweis ihrer Behauptung, dass der oben genannte Geometrische Handriss verfälscht worden sei, beauftragte die Petentin ein Schrift- und Urkundenlabor in M. mit einer gutachterlichen Stellungnahme, das unter anderem festgestellte, eine ehemals vorhandene durchgezogene Linie, die mit einem schwarz einfärbenden Schreibmittel gefertigt worden sei, sei wahrscheinlich auf mechanische Weise getilgt worden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Verfälschung eines Grenzverlaufs, sondern um die Korrektur einer irrtümlich falsch eingezeichneten Linie. An dem im Liegenschaftskataster geführten Grenzverlauf ist deshalb nicht zu zweifeln, was auch die übrigen Unterlagen des Liegenschaftskatasters begründen.

Das Ersuchen der Petentin um Grenzwiederherstellung bzw. der Behebung von Abmarkungsmängeln gründet sich auf Darstellungen des besagten Grenzverlaufs in Lageplänen, wobei die Grenze dort so dargestellt ist, wie sie nach den Vorstellungen der Petentin verlaufen sollte.

Der Verlauf von Flurstücksgrenzen ist im Liegenschaftskataster festgelegt. Die Feststellung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen hat sich nach dieser Festlegung zu richten. Eintragungen in Lageplänen, selbst wenn sie amtlich beglaubigt sein sollten, können die Nachweisung vom Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Beschlussempfehlung:

Dem Ersuchen der Petentin kann aus diesen Gründen nicht entsprochen werden. Der Petition kann somit insgesamt nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nemeth

16. Petition 14/404 betr. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Petentin wendet sich dagegen, dass das Landratsamt B. ihren Antrag auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung abgelehnt hat und bittet um Überprüfung.

Die 77-jährige Petentin beantragte am 30. Juni 2006 beim Landratsamt B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie war zusammen mit ihrem Sohn von der Stadt F. in den Landkreis B. gezogen. Der Sohn der Petentin ist erwerbstätig. Die Miete für die gemeinsame Wohnung beträgt einschließlich Nebenkosten 600 Euro im Monat. Bei einer persönlichen Vorsprache im Sozialamt erklärten die Petentin und ihr Sohn, dass dieser die Kosten der Unterkunft alleine tragen würde. Die Rente der Petentin in Höhe von 433,99 Euro monatlich würde für den Einkauf von Lebensmitteln u. ä. verwendet.

Das Sozialamt führte daraufhin eine Einkommens- und Bedarfsberechnung ohne Berücksichtigung von Unterkunftskosten durch. Bei einem Gesamtbedarf in Höhe von 374,05 Euro monatlich (276 Euro Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen, Mehrbedarfszuschlag wegen Gehbehinderung in Höhe von 46,92 Euro, Krankenkostzulage in Höhe von 51,13 Euro), dem das Renteneinkommen in Höhe von 433,99 Euro gegenüberstand, ergab sich kein Hilfeanspruch. Die Krankenkostzulage wurde bei der Berechnung berücksichtigt, obgleich noch nicht geklärt war, ob die medizinischen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Antrag der Petentin wurde deshalb mit Bescheid vom 24. Juli 2006 abgelehnt. Gleichzeitig wurde sie auf die Möglichkeit hingewiesen, Wohngeld zu beantragen. Der Ablehnungsbescheid des Landratsamtes wurde bestandkräftig.

In ihrer Petition macht die Petentin geltend, dass ihr Sohn zwar Hauptmieter der Wohnung sei, sie sich aber dennoch an den Mietkosten beteiligen müsse. Ihre Rente reiche hierfür nicht aus. Im Rahmen der Prüfung der Petition wurde das Landratsamt daher gebeten, neu über den Hilfeanspruch zu entscheiden. Das Landratsamt forderte daraufhin im März 2007 weitere Unterlagen und Nachweise bei der Petentin und ihrem Sohn an. Nachdem diese – nach mehrmaliger Erinnerung – im August 2007 vollständig vorlagen, berechnete das Sozialamt den Hilfeanspruch neu. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Wohnungsmiete von 600 Euro monatlich für einen Zweipersonenhaushalt bei weitem zu hoch ist. Für die Petentin wurde deshalb eine anteilige Miete von 150 Euro monatlich anerkannt. Da davon ausgegangen wird, dass sich die Petentin auch an den Generalkosten des Haushalts beteiligt, wurde für sie ein Mischregelsatz aus dem Regelsatz für einen Haushaltsvorstand (345 Euro) und dem Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen (276 Euro) gebildet. Im Einzelnen wurde folgende Einkommens- und Bedarfsberechnung durchgeführt:

Grundsicherungsbedarf

(Misch) Regelsatz für die Petentin	310,50 Euro
Mehrbedarf wegen Gehbehinderung (17 % des Regelsatzes)	52,79 Euro
anteilige Miete	150,00 Euro
abzüglich Energiekostenanteil (bereits im Regelsatz enthalten)	<u>/ 15,54 Euro</u>
Grundsicherungsbedarf somit	497,75 Euro
Abzüglich Renteneinkommen der Petentin	<u>/ 433,99 Euro</u>
Leistungsanspruch	63,76 Euro.

Die Petentin hat Nachzahlungen rückwirkend ab April 2007, dem Zeitpunkt der erneuten Antragsprüfung, erhalten. Derzeit prüft das Sozialamt noch, ob bei der Petentin die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung einer Krankenkostzulage vorliegen. Sofern das dazu eingeschaltete Gesundheitsamt die Gewährung einer Krankenkostzulage befürwortet, wird das Sozialamt weitere Leistungen bewilligen.

Nach Mitteilung des Landratsamtes ist die Petentin mit der Neuberechnung ihres Hilfeanspruchs einverstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Petentin die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bewilligt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schätzle

17. Petition 14/458 betr. Novellierung des Nachbarrechtsgesetzes

Der Petent wünscht eine Änderung des § 7b NRG des Inhalts, dass eine Wärmedämmung nicht als zulässiger Überbau im Sinne dieser Vorschrift gelte.

Eine Änderung des § 7b NRG wie vom Petenten angeregt ist nicht veranlasst:

Erstens finden sich in der Literatur durchaus Stimmen, die § 7b NRG in der geltenden Fassung schon jetzt im Sinne des Petenten verstehen (Heinzmann, Der Wärmeschutzüberbau bei geschlossener Bauweise und unterschiedlicher Gebäudehöhe oder unterschiedlicher Gebäudetiefe, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg [BWNotZ] 2006, 153 <154 f.>).

Zweitens kommen gesetzgeberische Aktivitäten zugunsten einer Partei im Verlaufe nachbarrechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich nicht in Betracht. Sie sind geboten, wenn sich ein allgemeiner Regelungsbedarf erweist. Für einen Regelungsbedarf im Sinne des Petenten liegen dem Justizministerium keine Anhaltspunkte vor.

Ob umgekehrt Anlass besteht, § 7b NRG im Sinne einer Begünstigung von Wärmeschutzmaßnahmen zu ändern, wird das Justizministerium zu gegebener Zeit mit den berührten Ressorts abstimmen. Diese Abstimmung wurde bisher zurückgestellt, weil die Verfassungsmäßigkeit des § 7b NRG gegenwärtig Gegenstand eines laufenden Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zum Az.: 1 BvR 650/03 ist. In diesem Verfahren, in dem das Justizministerium im Sommer 2006 eine schriftliche Stellungnahme abgab, wird das Bundesverfassungsgericht voraussichtlich zur Reichweite des Vorbehalts zugunsten des Landesgesetzgebers bei der Regelung des Überbaus Stellung nehmen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit dieser Stellungnahme für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

18. Petition 14/1419 betr. Beschwerde über die Polizei

Der Petent wendet sich gegen polizeiliche Maßnahmen des Polizeireviers L. im Zusammenhang mit einer Anzeigenerstattung gegen ihn und seinen Vater.

Sachverhalt:

Am 1. Juli 2007 kreuzten sich in der Stadt L. die Fahrwege eines Pkw-Fahrers und zweier Radfahrer. Die Radfahrer bogen von rechts aus einem Feldweg mit hoher Geschwindigkeit hintereinander auf die Straße ein, worauf der Pkw-Fahrer einem der Radfahrer ausweichen musste und dabei hupte. Nach Zeugnisaussagen fuhren die Radfahrer dem Pkw hinterher und beleidigten den Fahrer, indem sie ihm Kraftausdrücke wie „Wichser“, „Hurensohn“ und „Fick Deine Mutter“ nachriefen.

Der Fahrer des Pkw erreichte nach kurzer Fahrstrecke seine Wohnanschrift, wohin ihm die Radfahrer gefolgt waren. Der Fahrer erkannte im Petenten einen Spielkameraden aus der Kindheit wieder, an dessen Wohnadresse er sich noch erinnern konnte, an dessen Namen jedoch nicht. Nachdem das Fahrzeug angehalten hatte, schloss der Petent mit seinem Fahrrad auf und hielt auf Höhe der Fahrertür. Während sich der Petent mit dem Fahrer des Pkw durch die geöffnete Scheibe unterhielt, fuhr der Vater des Petenten neben den Pkw und hielt auf Höhe der Beifahrertür. Der Pkw-Fahrer nahm wahr, dass zweimal gegen seinen Pkw geschlagen oder getreten wurde und rief daraufhin über Handy den Polizeinotruf an. Er meldete den Vorfall und vereinbarte, in einer Seitenstraße auf das Eintreffen des Streifenwagens zu warten. Währenddessen fuhren die beiden Radfahrer weiter.

Der Pkw-Fahrer erstattete bei den eintreffenden Polizeibeamten des Polizeireviers L. Anzeige gegen die beiden Radfahrer wegen Beleidigung, Sachbeschädigung und Nötigung. Am Pkw konnten im Bereich der Beifahrertür eine Eindellung unterhalb der Scheibe und eine Deformierung des Türrahmens festgestellt werden. Bei der Anzeigenaufnahme äußerte der geschädigte Fahrer einen Verdacht gegen den ihm von früher bekannten Petenten. Daraufhin fuhren die Polizeibeamten mit dem Geschädigten zur Wohnanschrift des Petenten.

Die Gartentür zum Anwesen des Petenten war geschlossen und wurde auf das Klingeln der Polizeibeamten nicht geöffnet, obwohl aus dem Wohnhaus Geräusche zu hören waren. Von einer Nachbarin erfuhren die Beamten, dass die Klingel am Gartentor abgestellt sei, die Türglocke an der Haustüre aber funktioniere. Deshalb stiegen die Beamten über die Gartentüre und klingelten an der Haustüre, worauf der Vater des Petenten öffnete. Auf die Frage, ob man die Sache an der Haustüre oder im Haus besprechen wolle, wurden die Beamten vom Vater des Petenten ins Haus gebeten.

Dem Vater des Petenten wurde der Sachverhalt erläutert, worauf dieser wütend reagierte und behauptete, gar nicht außer Haus gewesen zu sein. Er wurde zur

Personalienfeststellung um Aushändigung von amtlichen Personaldokumenten gebeten, fuchtelte jedoch mit seinem Ausweis herum und schrie, dass er seinen Ausweis nicht aushändigen werde und es genügen müsse, durch Vorzeigen des Ausweises die notwendigen Daten zu notieren.

Dem wenig später hinzukommenden Petenten wurde ebenfalls der Grund der Ermittlungen genannt und die Maßnahmen zur Personalienfeststellung erläutert. Der Petent räumte ein, mit seinem Vater Fahrrad gefahren zu sein, stellte aber eine Sachbeschädigung in Abrede. Die Polizeibeamten gewannen den Eindruck, dass die Befragten immer weiter in Rage gerieten und befürchteten, dass es zu tätlichen Angriffen kommen könnte. Daher wurde weitere polizeiliche Unterstützung angefordert. Da es aufgrund des Geschreis der Befragten nicht möglich war zu telefonieren, trat einer der Polizeibeamten vor das Haus. Der Vater des Petenten versuchte währenddessen, die Haustüre zu schließen und den zweiten Polizeibeamten von der Haustüre in Richtung Hausflur abzudrängen.

Der Vater des Petenten erklärte, dass die Polizei ihm nachweisen müsse, dass er die Beschädigungen am Fahrzeug verursacht habe. Auf die polizeiliche Mitteilung, dass ein Handflächenabdruck zu sehen sei, schrie er zurück, ob damit behauptet werde, dass der Abdruck von seiner Hand sei und seine Fingerabdrücke am Fahrzeug seien. Schließlich konnten die Personalien der Befragten erhoben werden, obwohl sie sich weiterhin ungehalten und teilweise ausfällig über den Anzeigenerstatter sowie über das polizeiliche Einschreiten äußerten. Nach Beendigung der Personalienfeststellung traf die zusätzlich angeforderte Streifenwagenbesatzung ein, deren Einsatz jedoch nicht mehr erforderlich war.

Der Petent und sein Vater haben beim Polizeirevier L. persönlich Beschwerde gegen die einschreitenden Polizeibeamten erhoben. Die Beschwerde wurde von einem Polizeibeamten entgegen genommen und zur weiteren Veranlassung der Führungsgruppe des Reviers vorgelegt. Ein Beschwerdebescheid wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens erfolgen.

In dem gegen Sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung, Sachbeschädigung und Nötigung haben der Petent und sein Vater auf Vorladungen zunächst nicht reagiert, sind jedoch zwischenzeitlich als Beschuldigte belehrt und gehört worden. Beide haben bei ihrer Vernehmung Anzeige gegen den Geschädigten sowie die Zeugen wegen Verleumdung und übler Nachrede gestellt. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird die Anzeige gegen den Petenten und seinen Vater, zusammen mit den jeweiligen Gegenanzeigen der Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft S. vorgelegt.

Zwei der beteiligten Polizeibeamten haben Strafantrag wegen Beleidigung und Verleumdung gestellt. Die Polizeidirektion L. hat die Strafanträge der Polizeibeamten am 24. August 2007 der Staatsanwaltschaft S. zur Prüfung vorgelegt.

Rechtliche Würdigung:

Durch die Anzeige des geschädigten Pkw-Fahrers waren die Polizeibeamten nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Ein Anfangsverdacht lag nach den Angaben des Geschädigten vor. Dazu war zunächst die Personalienfeststellung der Beschuldigten erforderlich. Das Betreten des Grundstücks der Beschuldigten erfolgte unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das Wohnhaus wurde erst nach Zustimmung durch den Vater des Petenten betreten.

Die Erkennbarkeit aller einschreitenden Polizeibeamten war zu jedem Zeitpunkt durch die getragenen Uniformen sowie das Polizeidienstfahrzeug gegeben. Nach den Dienstaussweisen wurde nicht gefragt. Polizeibeamte sind aus Gründen der Eigensicherung grundsätzlich gehalten, dienstlich gelieferte Schutzwesten zu tragen. Aus Gründen der Eigensicherung und einer evtl. erforderlichen Anwendung von unmittelbarem Zwang trugen die zur Unterstützung angeforderten Polizeibeamten auch Handschuhe.

Die zusätzlich angeforderte Streifenwagenbesatzung fuhr unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten mit Sondersignalen beschleunigt an, da davon ausgegangen werden musste, dass die Polizeibeamten vor Ort wegen einer möglichen Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit dringend Unterstützung benötigten. Zu diesem Zeitpunkt war nicht abzusehen, dass bei Eintreffen vor Ort ihr Einschreiten nicht mehr notwendig war.

Die Vorwürfe gegen die beteiligten Polizeibeamten wurden von diesen entschieden zurückgewiesen. Ihre Ausführungen sind glaubhaft und schlüssig. Die polizeilichen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der beteiligten Polizeibeamten sind nicht ersichtlich. In den anhängigen Strafverfahren bleibt das Ergebnis der Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

19. Petition 14/1313 betr. Grundsicherung u. a.

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Umzugswunsches durch den Sozialhilfeträger.

Die Petentin bewohnt gemeinsam mit ihrer 24-jährigen schwerbehinderten Tochter seit Anfang 2004 eine 60 Quadratmeter (m²) große Zwei-Zimmerwohnung in S.

Die Tochter der Petentin leidet an einer leichten geistigen Behinderung bei einem Williams-Boyren-Syndrom (angeborener Herzfehler) und ist in der Werkstatt für behinderte Menschen in S. beschäftigt. Die

Tochter der Petentin bezieht seit Jahren laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Zuletzt wurden der Tochter der Petentin mit Bescheid vom 28. März 2007 laufende Leistungen der Grundsicherung in Höhe von 499,29 Euro für die Zeit vom 1. April 2007 bis 31. März 2008 bewilligt. Eine bedarfsmindernde Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen des Vaters ist nicht erfolgt. Der Petentin bringt vor, dass sich das Grundsicherungsamt quer stelle und mehrere Wohnungswechsel abgelehnt habe.

1. Anmietung einer Wohnung in der H.-Straße in S.

Am 12. August 2006 setzte die Petentin das Grundsicherungsamt von der Absicht in Kenntnis, eine eigene Wohnung für die Tochter anmieten zu wollen. Gleichzeitig beantragte die Petentin für ihre behinderte Tochter Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Form eines persönlichen Budgets nach § 55 SGB IX. Am 23. September 2006 mietete die Petentin als gesetzliche Betreuerin ihrer Tochter, ohne das Grundsicherungsamt und das Vormundschaftsgericht vorab in Kenntnis zu setzen, eine 61 m² große Wohnung an. Nach der Beratung über die Unangemessenheit der angemieteten Wohnung trat die Petentin dann vom Mietvertrag zurück. In der Folgezeit leitete das Grundsicherungsamt eine amtsärztliche Untersuchung der Tochter der Petentin zur Klärung der Frage ein, ob diese zu einer selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist. Nachweislich einer amtsärztlichen Stellungnahme vom 6. Oktober 2006 ist die Tochter der Petentin nicht in der Lage, selbstständig in einer eigenen Wohnung zu leben.

Aufgrund der amtsärztlichen Feststellungen wurde im Rahmen der Bewilligung des persönlichen Budgets nach § 57 SGB XII zwischen dem Sozialhilfeträger und der Petentin vereinbart, dass der Anmietung einer gemeinsamen bis zu 75 m² großen Wohnung durch die Petentin und ihrer Tochter zugestimmt und zusätzlich zu dem Kopfanteil an der angemessenen Kaltmiete für eine 75 m² große Wohnung ein Mietzuschuss in Höhe von 93 Euro im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt wird. Darüber hinaus wurde für die Tochter mit Bescheid vom 21. Februar 2007 für die Zeit vom 1. März 2007 bis 28. Februar 2008 ein persönliches Budget nach § 55 SGB XII in Höhe von 700 Euro monatlich bewilligt.

Dem Umzugswunsch der Petentin hinsichtlich der Anmietung der Wohnung konnte aus der Sicht des Grundsicherungsamtes nicht entsprochen werden. Nach § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB XII haben Leistungsberichtigte vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den zuständigen Sozialhilfeträger über die maßgeblichen Umstände, d.h. die Beschaffenheit der Wohnung und deren Kosten, in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die Wohnung unangemessen hoch, ist der Sozialhilfeträger nur zur Übernahme der angemessenen Kosten verpflichtet. Der Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB XII kommt hierbei eine Warn- und Aufklärungsfunktion zu. Die Mitteilungspflicht zielt allein darauf, vor dem Ver-

tragsabschluss und einem Umzug dem Hilfebedürftigen Klarheit über die Angemessenheit der Aufwendungen für die neue Unterkunft zu verschaffen und Streitigkeiten über die Angemessenheit vorzubeugen.

Die 61 m² große Wohnung hatte die Petentin zum alleinigen Bezug durch ihre behinderte Tochter ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nach § 1907 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angemietet. Unabhängig von der Frage, ob das Vormundschaftsgericht einer Anmietung für die Tochter hätte zustimmen können, übersteigt die Kaltmiete von 470 Euro zuzüglich 60 Euro an Mietnebenkosten den nach den Besonderheiten des Einzelfalles für einen Ein-Personenhaushalt im Landkreis R. angemessenen Umfang. Zur Vermeidung der negativen wirtschaftlichen Folgen trat die Petentin vom Mietvertrag zurück. Bei einer Anmietung für die Tochter der Petentin wäre das Grundsicherungsamt nur zur Übernahme der angemessenen Miete verpflichtet gewesen mit der Folge, dass dauerhaft ein Eigenanteil auf die Petentin bzw. ihre Tochter entfallen wäre. Das Landratsamt ist insofern seiner gesetzlichen Hinweisverpflichtung nachgekommen.

2. Anmietung einer Wohnung in der D.-Straße in S.

Im März 2007 ersuchte die Petentin das Grundsicherungsamt um dessen Zustimmung zur Anmietung einer 91 m² großen Wohnung mit einer monatlichen Kaltmiete von 580 Euro. Der Umzugswunsch der Petentin wurde vom Grundsicherungsamt nicht zurückgewiesen. Die Petentin wurde lediglich darüber belehrt, dass nur ein Anspruch der Tochter auf Übernahme des Kopfanteils an dem für einen Zwei-Personenhaushalt unter Berücksichtigung eines behinderungsbedingten zusätzlichen Raumbedarf von 15 m² in Betracht komme. Dies wurde damit begründet, dass nur die Tochter leistungsberechtigt sei und die Petentin ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten könne. Ausgehend hiervon errechnet das Grundsicherungsamt angemessene Unterkunfts- und Nebenkosten von 277,50 Euro zuzüglich eines Mietzuschusses von 93 Euro. Ebenso hat das Grundsicherungsamt in Aussicht gestellt, die anfallenden Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten nach Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge hälftig zu übernehmen.

Am 4. April 2007 beantragte die Petentin beim Sozialgericht M., das Landratsamt R. im Wege der einstweiligen Anordnung zur Übernahme der im Zusammenhang mit der Anmietung einer neuen Wohnung entstehenden Gesamtkosten zu verpflichten.

Mit Beschluss des Sozialgerichtes M. vom 23. April 2007 wurde der Antrag der Petentin abgelehnt. Die gegen die Entscheidung des Sozialgerichtes M. erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Landesozialgerichts vom 20. Juni 2007 abgewiesen. Die Petentin hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie vom Mietvertrag über die Wohnung zurückgetreten sei.

Die Vorgehensweise des Landratsamtes R. ist nicht zu beanstanden. Nach § 41 ff SGB XII i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 7 und 8 SGB XII können für Personen, die ihren

Lebensunterhalt nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten können, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten nach vorheriger Zustimmung übernommen werden. Die Petentin selbst ist jedoch nicht leistungsberechtigt nach §§ 41 ff. SGB XII. Mit Bescheid vom 17. Juli 2006 wurde der Antrag der Petentin auf Gewährung von Leistungen nach SGB XII abgelehnt. Die Petentin verfügt über Einkommen aus Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 666,65 Euro sowie Kindergeld für die Tochter in Höhe von 154 Euro. Das Einkommen der Petentin übersteigt den sozialhilferechtlichen Bedarf deutlich. Nach eigenen Angaben ist die Petentin mittlerweile von dem Mietvertrag zurückgetreten, was nach der Einschätzung des Grundsicherungsamts möglicherweise daran liegen könne, dass die Petentin nicht bereit ist, den auf sie entfallende Kostenanteil im Zusammenhang mit der Wohnung zu tragen.

Die Vorgehensweise des Grundsicherungsamtes, lediglich den Anteil der nach dem SGB XII leistungsberechtigten Tochter zu übernehmen, entspricht den rechtlichen Gegebenheiten.

Soweit weitere Umzugspläne in Aussicht genommen werden, wird der Petentin geraten, dies – wie geschehen – vor Abschluss des Mietvertrags mit dem Grundsicherungsamt zu besprechen. Nur so kann das Grundsicherungsamt seiner Warn- und Hinweispflicht nachkommen, um ggf. negative wirtschaftliche Folgen für die Petentin zu vermeiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schütz

20. Petition 14/1395 betr. Schornsteinfegerwesen

Der Petent wendet sich gegen die seiner Meinung nach zu hohen Schornsteinfegergebühren. Er bringt vor, dass die erhobenen Gebühren außer Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung stehen. Im Übrigen hofft er auf die Einführung von Wettbewerb im Schornsteinfegerwesen.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Wohnhaus des Petenten befindet sich eine Ölzentralheizung im Keller. Die Heizungsanlage wird einmal jährlich in einem Arbeitsgang gekehrt und auf die Einhaltung der Abgaswerte überprüft. Diese Maßnahmen erfolgten zuletzt am 22. Mai 2007 durch den Mitarbeiter des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters und führten zu der beanstandeten Gebührenrechnung.

Dieser Sachverhalt ist wie folgt zu beurteilen:

Rechtsgrundlage für die Schornsteinfegerarbeiten aus Gründen der Feuersicherheit ist § 1 des Schornstein-

fegergesetzes und für die aus Gründen des Umweltschutzes durchzuführenden Emissionsmessungen § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV). Beides sind bundesrechtliche Vorschriften. Das Land Baden-Württemberg regelt die Kehr- und Überprüfungsintervalle und die Schornsteinfegergebühren. Dabei kann das Wirtschaftsministerium die Intervalle nicht willkürlich festlegen. Diese richten sich nach der Betriebs- und Brandsicherheit der Feuerungsanlagen.

Die landesrechtliche Regelung zum Vollzug des Schornsteinfegergesetzes ist die Kehr- und Überprüfungsordnung Baden-Württemberg (KÜO). Diese wurde zum 1. Januar 2000 neu gefasst und stützt sich auf das Ergebnis einer zweijährigen Projektarbeit mit Verbänden, Instituten und Forschungseinrichtungen, eines zweitägigen Hearings (im Mai 1998) und einer neuen Arbeitsstudie über die notwendigen Arbeitszeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters. Aufgrund der eindeutigen Aussage der Fachwelt werden in Baden-Württemberg auch weiterhin Schornsteine und Verbindungsstücke, an die Feuerstätten zur Verbrennung fester oder flüssiger Brennstoffe angeschlossen sind, quartalsweise gekehrt. Bei ganzjährig regelmäßiger Benutzung der Feuerstätten ist eine viermalige Kehrung, bei Feuerstätten, die während der üblichen Heizperiode benutzt werden, eine dreimalige Kehrung, bei Zusatzfeuerstätten eine zweimalige und bei gelegentlich benutzten Feuerstätten eine einmalige Kehrung vorzusehen. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es für bivalente Ölfeuerstätten, Ölbrennwertgeräte und messpflichtige Ölfeuerstätten (einmalige Kehrung im Jahr), Holzfeuerstätten von bivalenten Heizungen mit ausreichendem Pufferspeicher, messpflichtige Holzpellets- und Holzhackschnitzelheizungen (zweimalige Kehrung im Jahr) und messpflichtige Feststoffheizungen (dreimalige Kehrung im Jahr). Diese Festlegung folgt einer bundesweiten Empfehlung der Fachreferenten der Bundesländer, die durch ein bundesweites fachtechnisches Hearing im Januar 2004 in Stuttgart wiederum bestätigt wurde.

Die Festlegung der Arbeitswerte basiert auf einem arbeitswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Gutachten einer anerkannten REFA-Fachfirma. Seit 1. Januar 2000 beschreiben die Arbeitswerte nur noch die durchschnittlich benötigte Arbeitszeit für die jeweilige Tätigkeit vor Ort. Die Gebühren je Arbeitswert von derzeit 1,00 € (s. § 4 Abs. 2 KÜO) müssen auch noch die Arbeitsaufwendungen für das Rüsten und Abrüsten der Arbeitsgeräte, die Beratung, die Besprechung und die Kontrolle der Mitarbeiter und für sonstige Verteilzeiten, die Bürotätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters und die auch bei ordnungsgemäßer Ausführung entstehenden Leerlaufzeiten auffangen. Der Stundenverrechnungssatz beträgt unter Einschluss der Büro und Nebenzeiten 60,00 €.

Die Schornsteinfegergebühren sind in den letzten Jahren wie folgt gestiegen:

1. Januar 2001	+ 2,2 %
1. Januar 2002	+ 1,7 %
1. Januar 2003	+ 2,2 %
31. März 2004	+ 2,1 %

1. Januar 2005	+ 1,0 %
1. Januar 2006	+ 2,1 %
1. Januar 2006	+ 2,1 %
1. Januar 2007	+ 1,0 %

Die Erhöhungen waren wegen jeweils gestiegener Personal- und Sachkosten notwendig. Dabei ist zu bedenken, dass ein Bezirksschornsteinfegermeister nur in sehr begrenztem Maße Rationalisierungsmöglichkeiten hat, da die Kehr-, Mess- und Überprüfungsverfahren, sowie die Dokumentationsgrundlagen amtlich vorgegeben sind.

Bei einem Vergleich mit einem sonstigen Handwerksbetrieb ist noch zu beachten, dass der Bezirksschornsteinfegermeister keinerlei Möglichkeit hat, zusätzliche Einnahmen aus dem Verkauf von eingesetztem Material bzw. von Fremdleistungen zu erzielen.

Dem Einwand des Petenten, das sog. „Kehren“ habe lediglich 2 ½ Minuten in Anspruch genommen, steht die Aussage des Mitarbeiters des Bezirksschornsteinfegermeisters entgegen, wonach dieser für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten ca. 7 Minuten und für die Emissionsmessung ca. 20 Minuten benötigt habe.

Da der Petent nicht bestreitet, dass die Schornsteinfegerarbeiten ordentlich ausgeführt waren, ist davon auszugehen, dass die Arbeiten im durchschnittlichen Arbeitsaufwand verrichtet wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die der Gebührenfestlegung zugrunde liegenden Arbeitszeiten Durchschnittswerte darstellen, die je nach den örtlichen Gegebenheiten nicht unerheblich über-, aber auch unterschritten werden können. Weicht die festgestellte Erledigungszeit jedoch erheblich von den Durchschnittswerten ab, können die Arbeiten nicht ordnungsgemäß erledigt werden. Dazu liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Bemessung der Gebühren auf der Grundlage von Durchschnittszeiten, ausgedrückt in Arbeitswerten, hält sich in dem von § 24 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz vorgegebenen Rahmen. Der Arbeitswert drückt die Kosten aus, die dem Bezirksschornsteinfegermeister für eine Arbeitsminute entstehen. Diese Erhebungsgrundlagen verstoßen weder gegen das Äquivalenzprinzip, wonach die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der erbrachten Leistung stehen darf, noch gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz. Die Kehr- und Überprüfungsordnung Baden-Württemberg sieht im Schornsteinfegergebührenverzeichnis eine ausreichende Differenzierung vor, um den Vorgaben des § 24 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz gerecht zu werden.

Die beim Petenten festgesetzten Kehrintervalle und die Höhe der Gebühren entsprechen den Vorgaben der Kehr- und Überprüfungsordnung und sind daher nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der Entbürokratisierungsinitiative hat die Landesregierung 2004 einen Entschließungsantrag im Bundesrat eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, das Kehr- und Überprüfungsmonopol der Bezirksschornsteinfegermeister abzuschaffen, die Befugnis zu immissionsschutzrechtlichen Messungen und Überprüfungen auch auf priva-

te Fachfirmen zu übertragen und die Einhaltung von immissions- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen durch staatliche Überwachungsbehörden stichprobenartig durchzuführen und diese Maßnahmen sozial umzusetzen. Der Antrag des Landes fand im Bundesrat leider nicht die erforderliche Mehrheit.

Auf Initiative des Landes Baden-Württemberg befasste sich auch die Wirtschaftsministerkonferenz mit dem Thema „Aufhebung des Kehrmonopols für Schornsteinfeger“. Auch diese hat den Bund aufgefordert, Initiativen zu ergreifen.

Nachdem die EU-Kommission das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren verschärft hat, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nunmehr dabei, die derzeitigen Regelungen im Schornsteinfegerrecht europarechtskonform zu gestalten. Ein erster Gesetzentwurf (Stand 17. Juli 2007) sieht u. a. vor, dem Bürger die Wahl seines Schornsteinfegers im Bereich bestimmter nicht hoheitlicher Tätigkeiten zu ermöglichen. Das Gesetz soll voraussichtlich bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem allgemeinen Wunsch des Petenten auf Aufhebung der Monopolstellung des Bezirksschornsteinfegermeisters bereits durch die Initiative der Landesregierung und durch die nunmehr vom Bund durchzuführende Novellierung des Schornsteinfegergesetzes Rechnung getragen wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schütz

21. Petition 14/1464 betr. Schulwesen, Auflösung von zwei Hauptschulen

Der Gemeinderat der Stadt A. hat am 19. Juli 2007 den Beschluss gefasst, die Hauptschule P. und die Hauptschule T. in A. zum Ende des Schuljahres 2007/08 aufzuheben. Drei Lehrer aus der Hauptschule P. haben dagegen Petition eingereicht. Sie bitten den Petitionsausschuss die Stadt A. anzuweisen, die angestrebte Schulschließung dieser beiden Hauptschulen bis zu einer endgültigen Entscheidung des Landtags über die Weiterentwicklung der Hauptschulen in Baden-Württemberg auszusetzen.

Sachverhalt:

Die Stadt A. ist Schulträger von sieben Hauptschulen (in den Stadtteilen E. [2], L., T., Ta., P. und O.), von denen sechs jeweils mit einer Grundschule verbunden sind. Zwei Standorte sollen zum Ende des Schuljahres 2007/08 geschlossen werden, die Hauptschule der GHS P. und die Hauptschule der GHS T. Die Hauptschule der GHS P. wurde im Schuljahr 2006/07 von 97 Schülerinnen und Schülern besucht und die Haupt-

schule der Schule an der Sommerhalde in T. von 86 Schülerinnen und Schülern. Die Stadt A. führt u. a. noch zwei Realschulen und zwei öffentliche Gymnasien in den Stadtteilen E. und Ta.

Das Übergangsverhalten auf die weiterführenden Schulen stellte sich in A. im Durchschnitt der letzten drei Jahre wie folgt dar:

37,9 % auf die Hauptschule,
30,3 % auf die Realschule,
30,8 % auf das Gymnasium.

Bei insgesamt 46.500 Einwohnern sind in A. längerfristig etwa 419 Geburten pro Jahr zu erwarten. Wird eine Übergangsquote auf die Hauptschule von 37,9 % zugrunde gelegt, kann im Durchschnitt in allen derzeit bestehenden Hauptschulen jeweils mit 22 Schülerinnen und Schülern je Klassenstufe gerechnet werden.

Während sich die Einwohnerzahl in A. seit dem Jahr 2000 um rd. 2,8 % verringerte, ging die Zahl der Geburten in diesem Zeitraum um rd. 8 % zurück. Nach der aktuellen Schülerprognose des Statistischen Landesamtes wird an den Hauptschulen im Z.-Kreis bis zum Schuljahr 2012/13 ein Schülerrückgang von 16,8 % erwartet. Legt man diese Prognosewerte zugrunde, ergäbe dies eine durchschnittliche Klassengröße von 18 Schülerinnen und Schülern an den derzeit sieben Hauptschulen der Stadt A. Da die Schülerzahlen im Hauptschulbereich aufgrund der demografischen Entwicklung und des veränderten Übergangsverhaltens der Grundschülerinnen und -schüler derzeit und in den kommenden Jahren rückläufig sind, hat die Stadt A. bereits zum jetzigen Zeitpunkt Strukturveränderungen eingeleitet.

Die Hauptschule in P., die geschlossen werden soll, hat zwar im Moment noch 21 bzw. 20 Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen, doch konnte dies seitens der Stadt A. nur durch eine Veränderung der Schulbezirke erreicht werden. Ziel der Schulbezirksänderung war es, den Standort P. so lange wie möglich zu halten. Im vergangenen Schuljahr besuchten z. B. 41 Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtteil Ta.-L. die Hauptschule in P. Aus dem Wohngebiet P. besuchten nur insgesamt 34 Schülerinnen und Schüler die dortige Hauptschule. In den Eingangsklassen waren es jeweils nur 7 Schülerinnen und Schüler aus P.

In T. ergibt sich ein ähnliches Bild, wobei hier die Eingangsstufe nur noch von 13 bzw. 15 Schülerinnen und Schülern besucht wurde. Auch hier wurden Kinder aus Ta. der Hauptschule in T. zugewiesen. Aus dem Wohngebiet T. wurden in den Klassen 5 bis 9 nur 52 Kinder unterrichtet, obwohl im vergangenen Schuljahr die Schule von 86 Kindern insgesamt besucht wurde. In den Eingangsklassen waren es nur 10 bzw. 6 Kinder aus T.

Durch die Änderung der Schulbezirke und die Schließung dieser Schulen kann die Stadt A. erreichen, dass künftig an allen bestehenden Hauptschulen Klassengrößen von ca. 20 bis 26 Schülern entstehen, sodass Maßnahmen zur Stärkung der Hauptschulen optimal umgesetzt werden können.

Die vorgesehenen schulorganisatorischen Maßnahmen werden sowohl vom Landratsamt Z.-Kreis, Amt für Schule und Bildung, als auch vom Regierungspräsidium befürwortet. Eine Vorlage an das Kultusministerium erfolgte bislang noch nicht.

Die Petenten tragen in ihrem Schreiben vor, bei der Hauptschule in P. handele es sich um eine besondere Modellschule. Dies ist nicht der Fall. Es handelt sich hier um eine Ganztagsschule, die im Jahr 2001 mit Erlass des Kultusministeriums eingerichtet wurde. Die Ganztagsschülerinnen und -schüler aus P. haben bei Schulschließung die Möglichkeit, die 4 km entfernte L.-Schule in A.-Ta. zu besuchen, die ebenfalls als Ganztagsschule eingerichtet wurde und ausreichend Aufnahmekapazität aufweist.

Den im Petitionsschreiben genannten Praxiszug haben andere Hauptschulen in A. ebenfalls eingerichtet und machen ihren Schülerinnen und Schülern seit Jahren dieses Angebot. Auch hier bietet die Hauptschule in P. kein außergewöhnliches Angebot.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Schule in P. zunehmend Aufnahmeanträge aus anderen Schulbezirken erhält. Oftmals handele es sich dabei um Schüler, die an anderen Schulen gescheitert sind. Nach Auskunft der Schulverwaltung wurden sowohl Anträge auf Schulbezirksänderung nach P. als auch von P. weg bearbeitet und genehmigt. Hauptgrund für die Zugänge war der Wunsch der Eltern nach Ganztagsbetreuung. Was die Aufnahmeanträge von Schülern betrifft die an anderen Schulen gescheitert sind, so handelt es sich hier um einen Einzelfall. Der Schulleiter der Hauptschule P. war in Absprache mit der abgebenden Schule bereit einen Schüler aufzunehmen, der an der abgebenden Schule mit einem Schulausschluss nach § 90 SchG zu rechnen hatte.

Auch die vorgetragene „Einbettung der Schule in den Mikrokosmos der Gemeinde“ ist bei allen Hauptschulen gegeben. Vereine, Betriebe, Kirchen und Bürger kooperieren in allen Stadtteilen mit den jeweiligen Schulen im Stadtteil.

Die genannte Sorge, durch die Schließung der Hauptschule in P. würde eine Entwicklung hin zu größeren Schuleinheiten einsetzen und damit einen Niveaueverlust der pädagogischen Arbeit an der Hauptschule nach sich ziehen, kann nicht geteilt werden. An den aufnehmenden Schulstandorten L., derzeit eine Klasse pro Jahrgang, und L.-Schule in A.-Ta., derzeit zwei Klassen pro Jahrgang, wird sich die Anzahl der zu bildenden Klassen nicht erhöhen. Für Schüler entsteht hierdurch kein Nachteil, vielmehr kann das unterrichtliche Angebot ausgebaut werden.

Mit der von der Stadt A. geplanten Veränderung der Schulbezirke und Aufhebung von zwei Hauptschulen können an den verbleibenden fünf Hauptschulstandorten die Maßnahmen zur Stärkung der Hauptschule in gesicherten Jahrgangsklassen optimal verwirklicht werden. In diesen gesicherten Klassen wird auch der Einsatz von pädagogischen Assistenten möglich sein. Der Praxiszug kann weiter ausgebaut und weitere geplante Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht können umgesetzt werden. Mit den von der Stadt A.

geplanten Maßnahmen wird das Ziel, ein wohnortnahes Schulangebot zu erhalten, umgesetzt.

Dem kommunalen Schulträger, also der einzelnen Gemeinde, kommt bei der Frage, wie die Schulbezirke und die Standorte seiner Schulen gestaltet und wie die vorhandenen Schulräume am zweckentsprechendsten genutzt werden sollen, nach den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 30) ein maßgebliches Initiativ- und Gestaltungsrecht zu. Vorrangige Aufgabe eines Schulträgers ist es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Belange, in seinem Gebiet für eine angemessene und geordnete räumliche Unterbringung aller Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Maßgeblich ist hierbei der Beschluss des betreffenden Gemeinderats. Der Beschluss eines Schulträgers bedarf nach den schulgesetzlichen Regelungen grundsätzlich der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium kann die Zustimmung zu einer vom Schulträger beantragten schulorganisatorischen Maßnahme nur dann versagen, wenn wichtige pädagogische, unterrichtsorganisatorische, ökonomische oder bildungspolitische Gründe der Entscheidung des Schulträgers entgegenstehen oder für die Schülerinnen und Schüler, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt eines angemessenen Schulweges und einer adäquaten räumlichen Unterbringung, unzumutbare Verhältnisse entstehen würden. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Regelungen des vorgenannten Verwaltungsvorgangs über schulorganisatorische Entscheidungen der Schulträger sind unabhängig von einer eventuellen Entscheidung des Landtags über die Weiterentwicklung der Hauptschulen in Baden-Württemberg.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

22. Petition 14/1254 betr. Krankenversicherung

Der Petent begehrt die nochmalige Überprüfung der Entscheidung seiner Krankenkasse, die die Kostenübernahme für eine jährliche stationäre Rehabilitationsmaßnahme abgelehnt hat.

Hinsichtlich der Sachverhaltsschilderung wird auf die Petition 14/490 (DS 14/1145, lfd. Nr. 33) verwiesen. In seiner weiteren Petition möchte der Petent richtig gestellt wissen, dass er in seiner Widerspruchsbegründung zu keiner Zeit die Aussage getroffen habe, im Falle einer Ablehnung der beantragten Leistung werde er wieder anfangen zu trinken und Tabletten zu nehmen. Stattdessen habe er zur Begründung des Widerspruchs auf die Empfehlung seiner Ärzte, eine jährliche Rehabilitationsmaßnahme aus physischen und psychischen Gründen durchzuführen verwiesen. Darüber hinaus wird mit der Petition beanstandet,

dass bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) medizinische Berichte und Atteste aus den Jahren 2003 und 2004 hinzugezogen wurden und aktuelle Unterlagen keine Berücksichtigung fanden.

Parallel zum Verfahren auf Kostenübernahme der Rehabilitationsmaßnahme stellte der Petent im Oktober 2005 einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung bei der Pflegekasse. Daraufhin führte der MDK eine Begutachtung zunächst nach Aktenlage und im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auch eine Begutachtung mit Hausbesuch durch. Zuletzt wurde der pflegerische Bedarf durch den MDK im Januar 2006 vor Ort im Rahmen eines Hausbesuchs erhoben.

Der MDK ist der sozialmedizinische Begutachtungs- und Beratungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und wird grundsätzlich nur im Auftrag tätig. Der MDK hat keine leistungsrechtliche Entscheidungskompetenz und erstellt Gutachten in den gesetzlich festgelegten Fällen, die von den Kassen dann bei den zu treffenden Leistungsentscheidungen berücksichtigt werden. Die Gutachter des MDK sind bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nicht weisungsgebunden und nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen.

Der MDK entscheidet, inwieweit zur Gutachtenerstellung über vorhandene Unterlagen (aus den Bereichen Kranken- und Pflegeversicherung) hinaus ergänzende Unterlagen notwendig sind und ob noch weitere Auskünfte von behandelnden Ärzten oder sonstigen Leistungserbringern eingeholt werden müssen. Er hat zu beurteilen, ob aus sozialmedizinischer Sicht die Voraussetzungen für die Leistungsübernahme durch die Krankenkasse oder die Pflegekasse gegeben sind. Gegebenenfalls sind auch seitens des MDK Alternativen zur beantragten Leistung aufzuzeigen. Dem MDK lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Kostenübernahme der Rehabilitationsmaßnahme aktuelle Gutachten und Pflegeunterlagen aus der Begutachtung im Bereich der Pflegeversicherung vor und diese wurden auch in die Entscheidung einbezogen.

Eine aufsichtsrechtliche Prüfung der Entscheidungen des MDK ist nur in rechtlicher Hinsicht möglich. Die ärztlichen Gutachtertätigkeiten des MDK dagegen sind einer aufsichtsrechtlichen Prüfung weitgehend entzogen, weil die Gutachter des MDK bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nicht weisungsgebunden und nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen sind.

Auch die erneute Prüfung hat ergeben, dass bei gegebener Sach- und Rechtslage die Arbeitsweise der AOK Baden-Württemberg und des MDK Baden-Württemberg aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wölflé

23. Petition 14/262 betr. Beschwerde über die GVV Städtische Wohnungsbaugesellschaft S. mbH, u. a.

I.

Der Petent hat sich mit bislang vier Schreiben an den Petitionsausschuss gewandt. Die Schreiben betreffen drei Komplexe: in erster Linie das Projekt „H.-T.“ (1. bis 7.), des Weiteren die Verwendung einer Mietvertragsklausel durch die „Städtische Wohnungsbaugesellschaft S. mbH“ (8.) sowie schließlich die Praxis der Auftragsvergabe der Stadt sowie einer weiteren Gesellschaft, an der die Stadt beteiligt ist (9.):

1. Der Petent rügt, dass die mittelbare Beteiligung der Stadt an der „H. T. Beteiligungs GmbH“ und der „H. T. GmbH & Co. KG“ gegen die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts verstoße.
2. Der Petent bringt vor, bei der Realisierung des Projekts „H.-T.“ sei das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht verletzt worden.
3. Der Petent rügt, dass bei Gründung der Projektgesellschaften für das Projekt „H.-T.“ und bei der Vergabe der Bauaufträge gegen die Bestimmungen des Vergaberechts verstoßen werde bzw. die rechtliche Konstruktion so gewählt sei, dass die Vorschriften gezielt umgangen werden.
4. Der Petent möchte prüfen lassen, ob „S. & Partner Rechtsanwälte“ durch ihre gesellschaftsrechtliche Beteiligung an dem Projekt „H.-T.“ sowie durch die gleichzeitige Erbringung von Leistungen als Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer gegen berufrechtliche Pflichten verstoßen haben.
5. Der Petent rügt, dass zur Realisierung des Projekts „H.-T.“ Kompensationsgeschäfte geschlossen worden seien; hingegen sei die von ihm angebotene Beteiligung am Projekt „H.-T.“ gleichheitswidrig abgelehnt worden.
6. Der Petent möchte prüfen lassen, ob im Zusammenhang mit dem Projekt „H.-T.“ gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen worden ist.
7. Der Petent regt die Überprüfung des Projekts „H.-T.“ durch eine unabhängige Kontrollinstanz an.
8. Der Petent rügt die Verwendung einer Mietvertragsklausel in einem von der „Städtische Wohnungsbaugesellschaft S. mbH“ geschlossenen Mietvertrag.
9. Der Petent möchte prüfen lassen, ob bei Auftragsvergaben der Stadt und der „H. Kliniken GmbH“, an der die Stadt beteiligt ist, gegen das Vergaberecht verstoßen worden sei.

II.

1. Mittelbare Beteiligungen der Stadt

Nach Auskunft der Stadt ist die „Städtische Wohnungsbaugesellschaft S. mbH“ („Wohnungsbaugesellschaft“) eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der

Stadt. Zweck der Gesellschaft ist auch die Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Sie hat das Projekt „H.-T.“ entwickelt. Dessen Gegenstand ist die Errichtung eines Hochhauses als hochwertiger Bürostandort in einem Gebiet, für das die Stadt eine Sanierungssatzung erlassen hat. Für das Projekt ist ein Investitionsvolumen von über 20 Millionen Euro veranschlagt.

Zur Realisierung des Projekts hat die Wohnungsbaugesellschaft die „H. T. Beteiligungs GmbH“ gegründet, an der sie zu mehr als 80 Prozent beteiligt ist. Daneben beteiligen sich u. a. „S. & Partner Rechtsanwälte“. Diese Beteiligungs GmbH ist die Komplementärin der „H. T. GmbH & Co. KG“, deren Unternehmensgegenstand Planung und Errichtung des „H.-T.“-Projekts ist (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). An dieser sind wiederum als Kommanditisten die Wohnungsbaugesellschaft mit einem Kommanditanteil von mehr als 80 % des gesamten Kommanditkapitals sowie u. a. „S. & Partner Rechtsanwälte“ beteiligt. Die KG soll das Projekt mit den Baufirmen abwickeln.

Am 1. August 2006 hat der Gemeinderat der Stadt der mittelbaren Beteiligung der Stadt an den Projektgesellschaften mit großer Mehrheit zugestimmt. In der Beschlussvorlage heißt es hinsichtlich der vom Petenten in Frage gestellten kommunalrechtlichen Zulässigkeit u. a.:

„Der H.-T. ist in Zusammenhang mit der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Sanierungsgebiets ‚J. B.-Straße‘ durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Mai 2003 ausdrücklich als Ziel der Sanierung dieses Teilbereichs ausgeführt worden. Daher ist die Errichtung des Bauvorhabens H.-T. als Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme anzusehen und dementsprechend sind auch die dazu erforderlichen Gesellschaften durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. ...

Ist die mittelbare Beteiligung der Stadt ... durch die Städtische Wohnbaugesellschaft S. mbH an den obengenannten Gesellschaften durch einen öffentlichen Zweck als gerechtfertigt anzusehen, so ist es nur konsequent, den Bau von Bürogebäuden wie dem H.-T. in Sanierungsgebieten noch dem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge zuzurechnen.“ ...

Mit dem „H.-T.“ verspricht sich die Stadt die Schaffung von 400 bis 500 neuen Arbeitsplätzen. Weiterhin stelle der „H.-T.“ „ein bewusstes Signal für eine Verschiebung des Image der Stadt ... von einer Arbeiterstadt zu einem modernen Dienstleistungsstandort dar“.

Die Wohnungsbaugesellschaft beabsichtigt, ihr zukünftiges Eigentum am fertig gestellten „H.-T.“ zu verkaufen oder zu vermieten. Öffentliche Zuschüsse erhält sie für das Projekt nicht.

2. Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht

Der Petent spricht im Zusammenhang mit dem Projekt „H.-T.“ von dem „S. Interessenkartell H.-T.“.

Ohne dies zu konkretisieren, ist er der Ansicht, dass das in Deutschland geltende Wettbewerbsrecht „in gravierender Weise tangiert“ sei.

3. Vergaberecht

Der Gründung der Projektgesellschaften ging keine öffentliche Ausschreibung voraus. Auch für die Bauleistungen am „H.-T.“ erfolgte eine solche nicht. Vielmehr ist über das Gesamtvorhaben ein Vertrag mit einem Generalunternehmer ausgehandelt worden.

Die Stadt ist – auch aufgrund anwaltlicher Beratung durch ein auf Vergaberecht spezialisiertes Rechtsanwaltsbüro – der Ansicht, dass keine öffentlichen Ausschreibungen erfolgen mussten. Denn Gemeinden müssten bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen, die an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen, ihre Gesellschafterrechte nicht so ausüben, dass diese die VOB anwenden. Bei der Finanzierung würden auch keinerlei öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen, woraus sich eine entsprechende Verpflichtung ergeben könnte.

Nach Auffassung des Petenten liegt ein Verstoß gegen das Vergaberecht nahe; zumindest sei dieses durch die gesellschaftsrechtliche Konstruktion missbräuchlich umgangen worden.

4. Verhalten der „S. & Partner Rechtsanwälte“

„S. & Partner Rechtsanwälte“ sind zum einen Mitgesellschafter an der „H. T. Beteiligungs GmbH“ sowie Kommanditisten der „H. T. GmbH & Co. KG“. Sie haben im Zusammenhang mit dem Projekt „H.-T.“ die Wohnungsbaugesellschaft zum anderen auch rechtlich beraten.

Der Petent stellt in den Raum, dass „S. & Partner Rechtsanwälte“ möglicherweise auch für andere Projektbeteiligte beratend tätig geworden seien. Die von ihm weiterhin aufgeworfene Frage, ob „S. & Partner Rechtsanwälte“ gleichfalls als Bilanzprüfer der Wohnungsbaugesellschaft tätig seien, wurde von der Stadt verneint.

Der Petent hält es für möglich, dass „S. & Partner Rechtsanwälte“ im Zusammenhang mit dem Projekt „H.-T.“ gegen ihre berufsrechtlichen Pflichten verstoßen haben.

5. Kompensationsgeschäfte und Ablehnung der Beteiligung

In einem Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt vom 16. Januar 2007 bekundete der Petent sein Interesse am Erwerb von Teileigentum im zukünftigen „H.-T.“. Allerdings machte er einen Geschäftsabschluss davon abhängig, dass die Wohnungsbaugesellschaft bzw. die Stadt das Anwesen ankauft, auf dem sich derzeit die Büroräume des Petenten befinden. Dieses Anwesen liegt außerhalb des Sanierungsgebiets.

Zur Begründung dieser Koppelung berief er sich darauf, dass die Wohnungsbaugesellschaft bzw. die Stadt,

wie er zufällig erfahren habe, mit anderen Mitgesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung ähnliche Koppelungsgeschäfte abgeschlossen haben. So sollen der Firma Z. der Erwerb eines Geschäfts- und Bürogebäudes sowie Dienstleistungsverträge mit der „H. Kliniken GmbH“ und „S. & Partner Rechtsanwälte“ der Kauf ihrer derzeitigen Büroetage, die in dem Sanierungsgebiet gelegen ist, zugesagt worden sein.

In seiner Antwort verwies der Oberbürgermeister den Petenten an den Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft als den zuständigen Ansprechpartner im Hinblick auf sein Interesse an einer Beteiligung am Projekt „H.-T.“. Bezüglich der vom Petenten in den Raum gestellten Koppelungsgeschäfte berief er sich auf Geheimhaltungspflichten. Ein Interesse der Stadt am Erwerb des Anwesens des Petenten bestehe schließlich nicht, da die entsprechende Gegend keinen Entwicklungsschwerpunkt der Gemeinde darstelle.

In ihrer Stellungnahme bestätigte die Stadt lediglich, dass die Wohnungsbaugesellschaft die derzeitigen Büroräume der „S. & Partner Rechtsanwälte“ unter Einstandspreis zurück erwerbe. Ein Ankauf des Gebäudes der Firma Z. finde nicht statt. Auch sonstige Zusagen, die an die Beteiligung am Projekt „H.-T.“ gekoppelt seien, seien nicht gemacht worden. Dies habe der Oberbürgermeister auch schon in der maßgeblichen Gemeinderatssitzung vom 1. August 2006 ausdrücklich hervorgehoben. Richtig sei lediglich, dass die Firma Z. schon seit über zehn Jahren Reinigungsarbeiten in einem Klinikum der „H. Kliniken GmbH“ durchführe und Überlegungen zwischen den Geschäftspartnern bestünden, diese Geschäftsbeziehungen auf eine neue Grundlage zu stellen.

Hinsichtlich des Rückerwerbs der Büroräume der „S. & Partner Rechtsanwälte“ ist die Stadt der Ansicht, es handele sich um einen marktüblichen Vorgang, der nicht zu beanstanden sei.

Vor dem Hintergrund seines Kenntnisstandes ist der Petent der Ansicht, sein Angebot auf Beteiligung am Projekt „H.-T.“ sei unter Verstoß gegen das Gleichheitsgebot abgelehnt worden.

6. Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen

Der Petent möchte prüfen lassen, ob das „S. Interessenkartell H.-T.“ eine „Beutegemeinschaft zur gesetzwidrigen Bereicherung der Mitglieder“ sei, bei dem gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen werde.

7. Überprüfung des Projekts durch eine unabhängige Kontrollinstanz

Der Petent regt an, das Projekt „H.-T.“ der Wohnungsbaugesellschaft „von einer unabhängigen, unbefangenen und dazu fachlich qualifizierten Kontrollinstanz auf seine nachhaltige wirtschaftliche und rechtliche Machbarkeit prüfen zu lassen.“

8. Mietvertragsklausel

Im einem von der Wohnungsbaugesellschaft im Jahr 2000 abgeschlossenen Mietvertrag findet sich unter

dem Punkt „Sonstige zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Vereinbarungen“ folgende Klausel:

„Die Mieter verpflichten sich, keinerlei irgendwie geartete geschäftliche Zusammenarbeit mit‘ [dem Petenten], sowie mit Unternehmungen zu tätigen, die als nahestehende Unternehmungen‘ [des Petenten] gelten. Verletzen die Mieter diese Pflicht, ist die Vermieterin berechtigt, eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses mit einer 3-monatigen Frist zum Ende eines jeden Kalendermonates auszusprechen.“

Nach umfangreicher außergerichtlicher Korrespondenz haben der Petent und vier Gesellschaften, die zu ihm einen Bezug aufweisen, am 24. Juli 2006 Unterlassungsklage gegen die Wohnungsbaugesellschaft und ihren Geschäftsführer beim Landgericht K. erhoben. Im Rahmen der außergerichtlichen Auseinandersetzungen hatten die Beklagten strafbewehrte Unterlassungserklärungen in Bezug auf diese Klausel abgegeben. Die Klausel war nach Angaben der Wohnungsbaugesellschaft schon zuvor aus dem Mietvertrag herausgenommen worden; sie sei auch nur in einem einzigen Mietvertrag verwendet worden.

Der Petent ist der Ansicht, dass die genannte Klausel einen Boykottaufruf gegen ihn und seine Familie darstelle und als solcher wegen Verstoßes gegen diverse Bestimmungen (Wettbewerbsrecht, Strafrecht, Menschenrechte) rechtswidrig sei.

9. Rechtmäßigkeit weiterer Auftragsvergaben

Der Petent schließt die Möglichkeit nicht aus, dass die Stadt und die „H. Kliniken GmbH“ bei ihren jeweiligen Vorhaben gegen die Vorschriften des Vergaberechts verstoßen haben.

Beispielhaft nennt er hierbei den Stadthallenbau. Nach Auskunft der Stadt ist dem Abschluss des entsprechenden Generalunternehmervertrages allerdings eine europaweite Ausschreibung vorausgegangen.

III.

1. Mittelbare Beteiligung der Stadt

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts kann nicht festgestellt werden:

Nach § 105 a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde der Beteiligung eines Unternehmens, an dem sie mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen.

Da die Wohnungsbaugesellschaft eine 100%-ige-Tochtergesellschaft der Stadt ist, müssen die „H. T. Beteiligungs GmbH“ und die „H. T. GmbH & Co. KG“, an denen sich die Stadt mittelbar beteiligt, zunächst durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein (§§ 105 a Abs. 1 Nr. 1, 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Bei dem „öffentlichen Zweck“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum. Kein öffentlicher Zweck wird jedenfalls ver-

folgt, wenn die (mittelbare) Beteiligung an dem Unternehmen allein mit der Absicht der Gewinnerzielung erfolgt. Es kommt vielmehr darauf an, dass das Unternehmen einen Bedarf befriedigt, der im öffentlichen Interesse der Einwohner geboten ist. Dies lässt sich hier in zweifacher Hinsicht bejahen. Zum einen ist das Projekt „H.-T.“, worauf die Stadt zu Recht hinweist, Teil einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme und als solches ausdrücklich als ein städtebauliches Kernziel der Sanierung benannt. Zum anderen werden durch das Projekt großflächige Büroräumlichkeiten zur Verfügung gestellt und hiermit eine Voraussetzung der allgemein für notwendig erachteten weiteren Entwicklung des Dienstleistungssektors geschaffen. Dies soll letztlich dazu führen, dass neue Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass mit dem „H.-T.“ ein außergewöhnliches Bauwerk entsteht, das schon aus diesem Grund eine besondere Attraktivität aufweisen kann.

Der Anwendungsbereich der Subsidiaritätsklausel ist nicht eröffnet. Eine mittelbare Beteiligung ist nur zulässig, wenn bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann (§§ 105 a Abs. 1 Nr. 1, 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO). Diese sog. „qualifizierte Subsidiaritätsklausel“ greift nur, wenn das Projekt „H.-T.“ nicht dem Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge zuzurechnen ist. Auch dieser Begriff lässt sich nicht eindeutig definieren. Klassische Beispielsfälle sind die Wasserversorgung, das Betreiben von Krankenhäusern oder der Öffentliche Personennahverkehr. Es besteht jedoch Einigkeit, dass Tätigkeiten über diesen Bereich hinaus der Daseinsvorsorge zugerechnet werden können. Dazu gehören nach Auffassung des Gesetzgebers (LT-Drs. 12/4055, S. 24) auch Aufgaben im Bereich der Stadtentwicklung und der kommunalen Wirtschaftsförderung. Wie soeben ausgeführt, verbindet das Projekt „H.-T.“ diese beiden Bereiche miteinander.

Der Vortrag des Petenten sowie die vorliegenden Unterlagen stellen auch das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 105 a GemO nicht in Frage.

2. Deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht

Das – unsubstantiierte – Vorbringen des Petenten sowie die eingeholte Stellungnahme der Stadt lassen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Art. 81 ff. des EG-Vertrages (EGV) oder gegen das Wettbewerbsrecht des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erkennen. Es ist insbesondere nicht erkennbar, dass die Gesellschafter der Projektgesellschaften i. S. v. Art. 81 Abs. 1 EGV bzw. § 1 GWB eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

3. Vergaberecht

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen ist nicht ersichtlich. Die Stadt war gemäß § 106 b Abs. 1 GemO nicht verpflichtet, auf die Anwendung der VOB hinzuwirken.

Der Gründung derartiger Projektgesellschaften wie der „H. T. Beteiligungs GmbH“ und der „H. T. GmbH & Co KG“ hat nach mittlerweile einhelliger Auffassung keine Ausschreibung voranzugehen.

Die Anwendbarkeit des Vergaberechts im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB), das die europäischen Vorgaben in nationales Recht umsetzt, setzt einen „öffentlichen Auftraggeber“ im Sinne des § 98 GWB voraus. Ein solcher Auftraggeber liegt u. a. nur dann vor, wenn er zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende „Aufgaben nichtgewerblicher Art“ zu erfüllen (§ 98 Nr. 2 GWB). Ob eine Aufgabe nichtgewerblicher Art vorliegt – das Merkmal geht auf die europäischen Vorgaben zurück – ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unter Berücksichtigung aller erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte wie etwa der Umstände, die zur Gründung der betreffenden Einrichtung geführt haben, und der Voraussetzungen, unter denen sie ihre Tätigkeit ausübt, zu beurteilen. Ein erhebliches Indiz für die Gewerblichkeit sei die Tätigkeit unter Wettbewerbsbedingungen.

Die Kommanditgesellschaft nimmt Aufgaben gewerblicher Art wahr. Soweit ersichtlich wurde sie wesentlich zwecks Begrenzung der Haftung und unter steuerrechtlichen Aspekten gegründet. Sie ist nach dem Gesellschaftsvertrag ausschließlich mit der Aufgabe betraut, die Planung und Errichtung des „H. T.“ durch einen Generalunternehmer zu realisieren. Sie ist insoweit lediglich Instrument der Städtischen Wohnungsbau GmbH S. mit der Folge, dass ihr deren Rechtsverhältnisse und Gegebenheiten zuzurechnen sind, soweit diese für die Anwendbarkeit des Vergaberechts von Bedeutung sind.

Das Projekt der Städtischen Wohnungsbau GmbH S. dient keiner hoheitlichen Aufgabe unbeschadet des Umstands, dass der „H. T.“ ein zentrales Sanierungsziel in der Sanierungskonzeption ist. Die mit dem Bauvorhaben geschaffenen Nutzflächen (insbesondere Büroflächen) sollen vielmehr am Markt, im Wettbewerb mit konkurrierenden Anbietern und unter im Vergleich zu privaten Anbietern gleichwertigen Bedingungen verwertet werden. Dass für Gewerbeimmobilien ein funktionierender Markt besteht, an dem sich die Gesellschaft wie jeder andere private Anbieter beteiligt, bedarf insoweit keiner weiteren Ausführungen. Anhaltspunkte dafür, dass die Städtische Wohnungsbau GmbH unter den erzielbaren Marktpreisen liegende, besonders günstige Konditionen gewähren wird, sind nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass Fördermittel des Landes oder städtische Mittel für das Vorhaben nicht zur Verfügung stehen.

Insgesamt stellt sich die Planung, der Bau und die anschließende Verwertung des Objekts als eine „Aufgabe gewerblicher Art“ dar. Die beteiligten Gesellschaften sind keine „öffentlichen Auftraggeber“, ihre Betätigung unterliegt nicht dem Vergaberecht.

4. Verhalten der „S. & Partner Rechtsanwälte“

Die Ausführungen des Petenten wie auch die vorliegenden Erkenntnisse bieten keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme eines gesetzwidrigen Verhaltens der Stadt. Im Übrigen ist die Prüfung des Verhaltens einer Person des Privatrechts nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht über Kommunen. Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich mit einer entsprechenden Beschwerde an die zuständige(n) Kammer(n) zu wenden.

5. Kompensationsgeschäfte und Ablehnung der Beteiligung

Nach dem Vorbringen der Stadt ist nur im Fall des Erwerbs der derzeitigen Räumlichkeiten der „S. & Partner Rechtsanwälte“ durch die Wohnungsbaugesellschaft von einem Geschäft auszugehen, das im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Projekt „H.-T.“ geschlossen wurde. Bei diesem Geschäft ist ein Rechtsverstoß nicht ersichtlich; insbesondere liegt keine unzulässige Koppelung i. S. v. § 102 Abs. 6 GemO vor.

Zu Recht hat der Oberbürgermeister der Stadt den Petenten wegen einer möglichen Beteiligung am Projekt „H.-T.“ an die hierfür zuständigen Gesellschaften verwiesen.

Der Petent hatte auch keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Stadt oder die Wohnungsbaugesellschaft das derzeitige Anwesen im Gegenzug zu einer Beteiligung erwirbt. Es bestehen erhebliche Unterschiede im Vergleich zu dem Rückerwerb der bisherigen Räumlichkeiten der „S. & Partner Rechtsanwälte“. Diese befinden sich in demselben Sanierungsgebiet wie das zukünftige Projekt „H.-T.“ und sind Bestandteil eines gleichfalls von der Wohnungsbaugesellschaft entwickelten städtebaulichen Projekts, während die Räumlichkeiten des Petenten in den gegenwärtigen Planungsschwerpunkten der Stadt bzw. der Wohnungsbaugesellschaft keine Rolle spielen. Angesichts des seit längerem angespannten Verhältnisses des Petenten zur Wohnungsbaugesellschaft und zur Stadt mit erheblichen gegenseitigen Anschuldigungen – der Petent hat in diesem Zusammenhang auch schon von „mafiosen Kreisen“ gesprochen – erscheint eine vertrauensvolle geschäftliche Beziehung zwischen den Beteiligten auch kaum möglich.

6. Verstoß gegen strafrechtliche Bestimmungen

Die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten strafrechtlich relevant ist, unterliegt nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung zunächst den Staatsanwaltschaften und letztendlich den mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Strafgerichten. Selbstverständlich steht es dem Petenten frei, sich mit einer Anzeige an die zuständigen Stellen zu wenden.

7. Überprüfung des Projekts durch eine unabhängige Kontrollinstanz

Dem Begehren des Petenten kann nicht entsprochen werden, weil es keine Kontrollinstanz gibt, die ent-

sprechend seinen Vorstellungen alle von ihm vorgebrachten Gesichtspunkte abschließend prüfen könnte. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nach den Ausführungen in der Beschlussvorlage für den Gemeinderat umfassend geprüft worden ist. Das Regierungspräsidium hat die Gemeinde ausdrücklich auf die mit dem Projekt verbundenen Risiken hingewiesen. Diese Risiken ist die Stadt mit Billigung des durch die Bürger gewählten und damit unmittelbar demokratisch legitimierten Gemeinderats bewusst eingegangen.

8. Mietvertragsklausel

Dem Anliegen des Petenten ist nach dem Vorbringen der Stadt insoweit entsprochen worden, als die Klausel nicht mehr verwendet wird. Die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Klausel ist im Übrigen Gegenstand eines zivilgerichtlichen Verfahrens. Daher wird von einer rechtlichen Würdigung abgesehen.

9. Rechtmäßigkeit weiterer Auftragsvergaben

Es ist nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht über Kommunen, im Rahmen einer Petition ohne besondere Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen eine umfassende Prüfung der Auftragsvergaben der Stadt und eines Unternehmens vorzunehmen, an dem diese beteiligt ist. Im speziellen Fall der Stadthalle wurde europaweit ausgeschrieben, sodass nicht von einer Rechtsverletzung auszugehen ist.

Beschlussempfehlung:

Soweit die vom Petenten angesprochenen Punkte auch inhaltlich rechtlich überprüfbar waren, kann eine Rechtsverletzung nicht festgestellt werden. Nach Würdigung der Sach- und Rechtslage kann der Petition daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Zeller

24. Petition 14/1023 betr. Leistungen nach dem SGB II für die Kosten der Unterkunft

I.

Die Petentin begehrt die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie eines Mehrbedarfes für Schwangere vor der Geburt des Kindes im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie bemängelt darüber hinaus die Auszahlung von Leistungen ohne Bewilligungsbescheid.

II.

Die 23-jährige Petentin stellte im Dezember 2006 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Der Landkreis B.

nimmt die Aufgaben nach dem SGB II als zugelassener kommunaler Träger (Optionskreis) wahr.

Für die Bearbeitung des Antrags der Petentin waren verschiedene Sachverhalte zu klären. Am 18. Dezember 2006 fand ein Gespräch mit der Petentin im Kreissozialamt statt. Mit der Petentin wurde besprochen, welche Unterlagen das Kreissozialamt noch zur Bearbeitung benötigt. Die Petentin war als Jugendliche unter 25 Jahre, ohne vorherige Zustimmung des Sozialleistungsträgers, aus dem Elternhaus ausgezogen. Die Prüfung dieses Sachverhaltes hatte einige Zeit in Anspruch genommen, da eine Leistungsübernahme in derartigen Fällen nach geltender Rechtslage nur noch unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht kommt. Die Petentin war hierüber auch informiert. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2006 wurde die Petentin nochmals aufgefordert, fehlende Unterlagen vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Unterlagen zwar bei der Gemeinde abgegeben worden, aber beim Kreissozialamt noch nicht eingegangen. Am 12. Januar 2007 wurde ein Vorschuss von 200 Euro an die Petentin ausbezahlt. Die Berechnung und der Bewilligungsbescheid ergingen am 22. Januar 2007. Am gleichen Tag wurde der Petentin der ihr zustehende Restbetrag überwiesen. Kosten der Unterkunft und Heizung für den Monat Dezember 2006 wurden nicht bewilligt, weil diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezahlt waren.

Gegen diese Entscheidung hat die Petentin am 11. Februar 2007 Widerspruch eingelegt. Mit Bescheid vom 25. Juni 2007 wurde der Bewilligungsbescheid vom 22. Januar 2007 aufgehoben und der Leistungsanspruch ab 5. Dezember 2006 festgestellt. Die Petentin konnte anhand der Kontoauszüge belegen, dass sie von ihrer Mutter Geld für die Miete geliehen hat. Die Leistung ist zwischenzeitlich vom Kreissozialamt überwiesen.

Die Petentin hat sich in einem Eilverfahren an das Sozialgericht wegen der Bestreitung einer eheähnlichen Gemeinschaft gewandt. Mit Gerichtsbeschluss vom 27. Juli 2007 wurde das Eilverfahren einstweilen zugunsten der Petentin erledigt. Sie erhält danach monatliche Leistungen in Höhe von 743,87 Euro.

Dem Anliegen der Petentin wurde somit zwischenzeitlich entsprochen. Die Kosten der Unterkunft sowie der darüber hinaus geltend gemachte Bedarf wurden festgestellt. Aus der Bedarfsberechnung für September 2007 ist zu entnehmen, dass die Petentin laufende Leistungen von mtl. 743,87 Euro zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge) von mtl. 168,3 Euro erhält. Hinzu kommt das Kindergeld von 154 Euro. Insgesamt beläuft sich die mtl. staatliche Unterstützung auf 1.066,17 Euro. Aufgrund der Tatsache, dass die Petentin als unter 25-jährige ohne Zustimmung des Sozialleistungsträgers aus dem Elternhaus ausgezogen ist, war ein erhöhter Prüfungsbedarf notwendig.

Soweit es der Petentin um den Mehrbedarf für Schwangere vor der Geburt des Kindes geht, ist auszuführen, dass der voraussichtliche Entbindungstermin laut Mutterpass der 19. April 2007 war. Die Zah-

lung des Mehrbedarfs wurde deshalb automatisch zum 30. April 2007 eingestellt. Tatsächlich hat die Petentin am 3. Mai 2007 entbunden. Der Mehrbedarf wird deshalb anteilig in Höhe von 3,53 Euro weitergewährt. Die Erstellung eines entsprechenden Änderungsbescheides wurde vom Landratsamt B. zugesichert.

Zum Vorbringen, dass Leistungen ohne Bewilligungsbescheid gewährt würden, ist auszuführen, dass die Petentin am 12. Januar 2007 einen Vorschuss in Höhe von 200 Euro erhalten hat. Möglicherweise ist dadurch dieser Eindruck entstanden. Der Bewilligungsbescheid wurde etwas später am 22. Januar 2007 erteilt.

Inzwischen sind die gesetzlich zuständigen Zahlungen durch den Landkreis B. erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Durch die erfolgten Zahlungen des Landkreises B. wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zeller

25. Petition 14/1116 betr. Pensionsangelegenheit

I.

Der Petent wendet sich gegen die weitere Kürzung seiner Versorgungsbezüge wegen des im Zusammenhang mit seiner Ehescheidung durchgeführten Versorgungsausgleichs nach dem Tod seiner geschiedenen Ehefrau.

II.

Der Petent befindet sich seit dem 1. Mai 2007 im Ruhestand. Er erhält Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 13 mit einem Ruhegehaltssatz von 75 v. H.

Die 1969 geschlossene Ehe des Petenten wurde 1983 durch Urteil des Amtsgerichts G. (rechtskräftig seit dem 1. Juli 1983) geschieden. Für die geschiedene Ehefrau hat das Familiengericht bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg (jetzt: Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg) eine Rentenanwartschaft in Höhe von monatlich 362,03 DM – bezogen auf den 30. September 1981 – begründet, was zu einer Erhöhung ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab dem 1. Juli 1983 geführt hat. Diese erhöhte Rente hat die geschiedene Ehefrau des Petenten bis zu ihrem Tod im April 1985 bezogen.

Der Versorgungsausgleich bewirkt beim Petenten ab Eintritt in den Ruhestand eine Verringerung seiner Pension um monatlich 309,64 €. Nachdem ihm dies mit Bescheid vom 15. März 2007 mitgeteilt wurde, hat der Petent mit Schreiben vom 29. März 2007, beim LBV am 30. März 2007 eingegangen, Widerspruch eingelegt.

Gegen die Kürzung seiner Ruhegehaltsbezüge im Rahmen des Versorgungsausgleichs wendet er sich auch mit der vorliegenden Petition. Der Petent hält eine Verminderung seiner Pension in der o. g. Höhe für „unverhältnismäßig“ und bittet um Prüfung, ob die Verringerung „im Wege einer Einzelfallentscheidung nicht wenigstens etwas abgemildert werden“ könne.

III.

Nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Versorgungsbezüge des aus dem Versorgungsausgleich verpflichteten Ehegatten zu kürzen, wenn das Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rentenanwartschaft begründet hat. Kürzungsbetrag ist der Betrag der für den ausgleichsberechtigten Ehegatten begründeten Rentenanwartschaft (hier: 362,03 DM); dieser Betrag wird entsprechend den jeweiligen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen dynamisiert.

Der Tod des geschiedenen Ehegatten ändert daran nichts. Dies liegt darin begründet, dass nach der Ehescheidung die beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche und die Rente des geschiedenen Ehegatten einen eigenständigen Verlauf nehmen. Da spätere Änderungen in den Lebensumständen die Alterssicherung des anderen also nicht mehr berühren, behält der Ausgleichsberechtigte beim Ableben des Ausgleichspflichtigen seine erhöhte Rente. Verstirbt hingegen der Berechtigte zuerst, bleibt es bei der Kürzung der Versorgungsansprüche des Verpflichteten. Die zuletzt beschriebene Situation trifft beim Petenten zu.

Zur Vermeidung der Verfassungswidrigkeit des Versorgungsausgleichs hat der Gesetzgeber das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geschaffen, mit dem unter bestimmten Voraussetzungen unbillige Ergebnisse korrigiert werden können. Eine Kürzung entfällt nach § 4 Abs. 2 VAHRG, wenn der aus dem Versorgungsausgleich Berechtigte nur Rentenzahlungen erhalten hat, die nicht höher sind als zwei Jahresbeträge der um den Versorgungsausgleich erhöhten Rente.

Der Petent hat bereits seinerzeit das Absehen einer späteren Kürzung der Versorgungsbezüge beantragt. Der Rentenversicherungsträger hat die erforderlichen Berechnungen durchgeführt und festgestellt, dass die erhöhten Rentenzahlungen an die geschiedene Ehefrau den o. a. Grenzbetrag um 2.188,35 DM überschritten haben. Daher wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 19. Dezember 1985 der Antrag auf das Absehen von der späteren Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 2 VAHRG abgelehnt. (Hinzu kommt, dass nach dem Tod der geschiedenen Ehefrau des Petenten der gemeinsame Sohn Halbweisenrente aus den um den Versorgungsausgleich erhöhten Rentenanwartschaften bezogen hat.)

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 5. Juli 1989 – 1 BvL 11/87 – entschieden, dass § 57 BeamtVG i. V. m. der Härteregelung des § 4 Abs. 2 VAHRG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Eine über das VAHRG hinausgehende Billigkeitsentschei-

dung kommt somit nicht in Betracht; es verbleibt bei der Kürzung der Versorgungsbezüge des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

26. Petition 14/1243 betr. Strafvollzug

Der 25-jährige Petent deutscher Staatsangehörigkeit verbüßt in der Justizvollzugsanstalt M. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das Strafende ist auf den 16. Dezember 2007 notiert.

Der Petent wendet sich gegen die Rückverlegung vom Freigängerheim in den geschlossenen Vollzug.

Der Petent wurde am 30. November 2006 in die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt M. verlegt. Mitte Dezember schrieb der Petent an einen ihm bekannten Strafgefangenen hausintern einen Brief mit dem Inhalt: „Sag David meine Mission beginnt ab Weihnachten. Kann nicht mehr darüber schreiben weist ja warum?“. Daraufhin wurde der Petent am 19. Dezember 2006 wegen Nichteignung für den offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen Ablösung aus dem offenen Vollzug wurde von der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts M. als unbegründet abgewiesen.

Aufgrund der schriftlichen Äußerung des Petenten bestehen berechnete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gefangenen. Eine Missbrauchs- und Fluchtgefahr kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Einlassung des Petenten, er habe dem Mitgefangenen David K. umgangssprachlich mitteilen wollen, dass er dessen Mutter beim Umzug helfen werde, ist nicht überzeugend. Nach den Angaben des Petenten sollte der Kontakt zur Mutter des Mitgefangenen über seine eigene Mutter hergestellt werden. Auf entsprechende Nachfrage seitens der Justizvollzugsanstalt M. konnte diese den behaupteten Umzug nicht bestätigen. Insgesamt ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, das angebliche Vorhaben verschlüsselt mitzuteilen. Der wahre Hintergrund der genannten „Mission“ sollte offensichtlich bewusst nicht genannt werden. Der Brief des Petenten begründet die Befürchtung, dass er neue Straftaten plant. Der Petent ist somit für den offenen Vollzug nicht geeignet.

Soweit der Petent auf die Mitgefangenen P. und S. verweist, die erneut zum offenen Vollzug zugelassen wurden, sind diese Fälle nicht mit dem des Petenten vergleichbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

27. Petition 14/1323 betr. Strafvollzug

Der 41-jährige Petent befindet sich im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt F. Er wurde wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu Freiheitsstrafen von insgesamt zwei Jahren und elf Monaten verurteilt. Endstrafe ist auf 24. November 2007 notiert.

Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm in der Justizvollzugsanstalt F. aufgrund seines ausländerrechtlichen Status bisher keine Vollzugslockerungen gewährt werden.

Über die Anordnung von Vollzugslockerungen entscheidet die Justizvollzugsanstalt in eigenem Ermessen. Einem Strafgefangenen können Vollzugslockerungen nur gewährt werden, wenn keine Gefahr der Flucht oder des Missbrauchs besteht. Bei Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung vorliegt und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, sind Lockerungen wie Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang grundsätzlich ausgeschlossen.

Gegen den Petenten liegt seit 15. März 2007 eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung des Regierungspräsidiums T. vor. In dieser Ausweisungsverfügung wurde eine Abschiebung angedroht und die Durchführung dieser Abschiebung ist auch beabsichtigt.

Der Petent hat zwar einen Asylantrag gestellt, dieser wurde jedoch mit Bescheid des Bundesamts für Migration vom 16. Februar 2007 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat der Petent Klage erhoben. Im Falle der Abweisung der Klage ist weiterhin eine Abschiebung geplant, weshalb die Gefahr besteht, dass der Petent sich bei Gewährung einer Lockerungsmaßnahme durch Nichtrückkehr dieser Abschiebung und damit auch dem weiteren Strafvollzug entzieht.

Neben dem dargestellten ausländerrechtlichen Status des Petenten berücksichtigte die Justizvollzugsanstalt F., dass gegen ihn am Amtsgericht M. ein weiteres Strafverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Kindern anhängig ist. Auch dies spricht gegen die Gewährung von Vollzugslockerungen.

Die Sachbehandlung durch die Justizvollzugsanstalt F. ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

28. Petition 14/1463 betr. Hochschulangelegenheiten

Die Petentin begehrt die Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG), um auf diesem Wege die Hochschulzugangs-

berechtigung für eine Bewerbung um einen Studienplatz im Fach Soziale Arbeit an einer Fachhochschule zu erwerben.

Die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie das Prüfungsverfahren für die Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 4 LHG waren bislang in der „Eignungsprüfungsverordnung Sozial- und Pflegewesen an Fachhochschulen“ vom 21. Mai 1993 (GBl. S. 269) geregelt. Mit dem Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetz (2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) wurde die Rechtsverordnung aufgehoben. Gemäß Artikel 24 Nr. 3 c des 2. HRÄG ist sie mit Ablauf des 30. Juni 2006 außer Kraft getreten. Damit fehlte die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Eignungsprüfung. Diese ohne rechtsgültige Regelung des Verfahrens und der Inhalte abzunehmen, war den Hochschulen nicht möglich, weil unter diesen Umständen keine gerichtsfesten Prüfungsentscheidungen hätten getroffen werden können.

Im Zuge der anstehenden Änderung des Landeshochschulgesetzes (Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich – EHFRUG) ist vorgesehen, eine Ermächtigung zum Erlass entsprechender Satzungen durch die staatlichen Hochschulen aufzunehmen. Die Gesetzesnovelle wird voraussichtlich am 1. Dezember 2007 in Kraft treten. Sobald die darauf beruhende erforderliche Satzung in Kraft getreten ist, kann die Petentin Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 59 Abs. 4 LHG beantragen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

29. Petition 14/1560 betr. Strafvollzug

Der Petent – Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt B. – bittet um Prüfung der Umstände eines Todesfalles, welcher sich im Juli 2007 im Justizvollzugskrankenhaus H. zugetragen hat. Er habe vom Todesfall erfahren und möchte eine eventuelle Verantwortlichkeit von Ärzten und Pflegepersonal für den Tod des Gefangenen geklärt wissen. Außerdem bittet er darum, Gerüchten nachzugehen, nach denen der Verstorbene von Mitgefangenen zu sexuellen Handlungen genötigt worden sei.

Zutreffend ist, dass sich ein 24-jähriger Gefangener am 19. Juli 2007 in seinem Haftraum im Justizvollzugskrankenhaus H. erhängt hat. Hinweise auf eine akute Eigengefährdung des Gefangenen lagen, wie fachärztlich festgestellt wurde, nicht vor. Die Staatsanwaltschaft S. hat ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet und am 10. August 2007 eingestellt. Im Rahmen der durchgeführten Obduktion hatten sich keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergeben.

Die durch den Petenten als „Gerüchte“ bezeichneten Hinweise darauf, dass der Verstorbene während seiner Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen sein soll, sind Gegenstand eines gegen vier ehemalige Mitgefangene geführten laufenden Ermittlungsverfahrens. Polizei und Staatsanwaltschaft sind unverzüglich durch das Justizvollzugskrankenhaus eingeschaltet worden. Anhaltspunkte für ein schuldhaftes Verhalten von Bediensteten sind auch in diesem Zusammenhang bisher nicht bekannt geworden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

30. Petition 13/6723 betr. Strafvollzug, Gesamtstrafenbildung u. a.

I. Strafrechtliche Verurteilungen und Stand der Vollstreckung

Der derzeit in der Justizvollzugsanstalt R. inhaftierte Petent ist vielfach vorbestraft. Seiner Petition liegen folgende strafrechtliche Verurteilungen zugrunde:

Am 13. Juni 2002 verurteilte ihn das Amtsgericht W. wegen Betrugs in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten. Die Berufung des Petenten wurde vom Landgericht R. am 15. Oktober 2002 zurückgewiesen.

Am 24. Juni 2003 verurteilte ihn das Amtsgericht N. wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, deren Vollstreckung für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Am 11. November 2003 verurteilte ihn das Amtsgericht K. wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in 16 Fällen in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten.

Am 24. August 2004 verurteilte ihn das Amtsgericht K. wegen Betrugs in drei Fällen unter Einbeziehung der Entscheidung des Amtsgerichts K. vom 11. November 2003 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und acht Monaten.

Am 17. Februar 2004 verurteilte ihn das Amtsgericht W. wegen Betrugs in 75 Fällen und falscher Versicherung an Eides statt unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts W. vom 13. Juni 2002 und unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und wegen drei Vergehen des Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten. Nach dem im Urteil festgestellten Sachverhalt gab der Petent im Rahmen seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit und in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit zahlreiche Wa-

renbestellungen auf und nahm Dienstleistungen in Anspruch, ohne dass es anschließend zu einer Bezahlung kam. Auf die Berufung des Petenten wurde das angefochtene Urteil vom Landgericht R. im Rechtsfolgenausspruch dahin gehend abgeändert, dass der Petent unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts W. vom 13. Juni 2002 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde. Außerdem verhängte das Landgericht R. unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts N. vom 24. Juni 2003 eine weitere Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten sowie eine weitere Freiheitsstrafe von zwei Monaten.

Mit Beschluss vom 17. März 2006 bildete das Amtsgericht K. aus den vorgenannten Entscheidungen nachträgliche Gesamtfreiheitsstrafen von drei Jahren und zehn Monaten, sechs Monaten und zehn Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Zunächst war der Petent seit seiner Festnahme ab dem 4. April 2004 in der Justizvollzugsanstalt U. inhaftiert. Am 30. Juli 2005 kehrte er von einem genehmigten Ausgang nicht mehr in die Justizvollzugsanstalt U. zurück. Nach seiner erneuten Festnahme am 26. August 2005 wurde der Petent in die Justizvollzugsanstalt R. verlegt. Der Petent war im Zusammenhang mit einer früheren Inhaftierung bereits am 8. Dezember 1997 aus der Justizvollzugsanstalt U. geflohen und erst am 6. Januar 1998 wieder festgenommen worden.

Hinsichtlich der Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten war die Hälfte am 16. Februar 2007 verbüßt. Gemeinsamer Zweidritteltermin aller noch zu vollstreckenden Strafen ist der 6. Oktober 2007. Das Strafende der Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten ist auf den 16. Januar 2009 notiert. Hieran anschließend sind noch ein Strafrest von 61 Tagen aus der Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 18. März 2009 sowie ein Strafrest von 102 Tagen aus der Freiheitsstrafe von 10 Monaten bis 26. Juni 2009 zu verbüßen.

Das Landgericht R. hat mit Beschluss vom 26. Februar 2007 eine bedingte Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe aus 3 Jahren und 10 Monaten zum Halbstrafentermin abgelehnt. Außerdem lehnte es (vorerst) eine Aussetzung der übrigen Strafreste zum Zweidritteltermin ab. Der Beschluss ist seit 13. März 2007 rechtskräftig. Zur Vorbereitung der gemeinsamen Zweidrittelentscheidung zum 6. Oktober 2007 hat das Landgericht R. ein Kriminalprognosegutachten des Zentrums für Psychiatrie W. eingeholt. Das schriftliche Gutachten vom 13. Juni 2007 kommt zu dem Ergebnis, dass bezüglich der sog. „erheblichen sonstigen“ Kriminalität (bspw. Gewaltstraftaten, Sexualdelinquenz, sonstige schwere Bereichungskriminalität) eine durchaus günstige Kriminalprognose zu stellen sei, während sich für einschlägige Wiederholungsdelinquenz (Betrug unter Einschluss von „sachimmanent ergänzenden Straftatbeständen“ wie Urkundenfälschung, falsche Versicherung an Eides statt, Siegelbruch und Fahren ohne Fahrerlaubnis) eine wesentlich kritischere Voraussage ergebe. Es sei

von einer „hohen einschlägigen strukturellen Rückfallgefährdung“ auszugehen. Die beim Petenten feststellbaren positiven Persönlichkeitsveränderungen stellten weder hinsichtlich des erforderlichen Ausmaßes noch der gebotenen Eindeutigkeit in kriminalprognostischer Hinsicht ein ausreichendes Gegengewicht dar. Prognostisch werde daher im Falle einer nicht weiter vorbereiteten Strafaussetzung eine deliktfreie Lebensführung eher weniger bis allenfalls gleich wahrscheinlich sein wie das erneute Auftreten wirtschaftskriminellen Handelns. Im Falle einer baldigen Bewährungsentlassung wäre ein nicht unerhebliches Rückfallrisiko anzunehmen. Dagegen sei eine Fluchtgefahr nicht mehr anzunehmen, weshalb Lockerungsmaßnahmen in der üblichen Stufenfolge unter Einschluss einer längeren Phase des Freigangs mit extramuraler Arbeit unter Reintegrationsgesichtspunkten dringend zu empfehlen und im Hinblick auf verbleibende Restrisiken vertretbar seien.

II. Petitionsvorbringen, Verfahrensgang und Bewerbung

Der Petent sieht sich aus den nachfolgend dargestellten Gründen in mehrfacher Hinsicht ungerecht behandelt. Insbesondere habe er durch die Vielzahl getrennt geführter Strafprozesse Nachteile erlitten, die im Ergebnis zu überhöhten Freiheitsstrafen geführt hätten. Er ersucht deshalb um eine vorzeitige Freilassung aus der Haft.

1. Getrennt geführte Strafverfahren und Gesamtstrafenbildung

Der Petent erhebt in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Vorwürfen gegen baden-württembergische und bayerische Justizbehörden. Eine Stellungnahme zu dem Vorbringen des Petenten kann zuständigkeitshalber nur hinsichtlich der Verfahren baden-württembergischer Justizbehörden abgegeben werden, nicht aber, soweit das Vorgehen bayerischer Justizbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft K. und des Amtsgerichts K., gerügt wird.

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent beschwert sich darüber, dass gegen ihn willkürlich zwei getrennte Verfahren vor dem Amtsgericht K. und vor dem Amtsgericht W. geführt worden seien, um zu einer wesentlich höheren Strafe zu gelangen, als dies bei einheitlicher Würdigung durch einen Tatrichter möglich gewesen wäre. Ihm sei auf diese Weise die Bildung einer Gesamtstrafe bewusst verwehrt worden. Eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung sei bis zum Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts K. verzögert worden. Die Gesamtstrafenbildung sei zudem fehlerhaft, weil zu Unrecht eine Zäsurwirkung der Zwischenverurteilungen angenommen worden sei. Bei sachgerechter Bearbeitung wären Zwischenurteile überhaupt nicht ergangen, sodass nur eine einzige Gesamtstrafe gebildet worden wäre. Außerdem seien die vom Amtsgericht K. nachträglich gebildeten Gesamtstrafen angesichts des durch die Straftaten entstandenen Schadens von ca.

80.000 EUR willkürlich überhöht. Vor diesem Hintergrund habe er sich veranlasst gesehen, durch seine Nichtrückkehr am 30. Juli 2005 in die Justizvollzugsanstalt U. „in Sachen Gesamtstrafenbildung nun selbst tätig zu werden“.

b) Verfahrensgang

Die Verurteilung des Petenten durch das Amtsgericht W. vom 17. Februar 2004 beruhte auf Vorwürfen, die sich aus einer Vielzahl von Verfahren ergaben, die bei der Staatsanwaltschaft R. anhängig waren. Insgesamt hatte die Staatsanwaltschaft R. 17 Verfahren zu diesem Verfahren verbunden und gemeinsam geführt. Lediglich in einem Fall erfolgte eine gesonderte Anklage zum Amtsgericht W., die zu der Verurteilung vom 13. Juni 2002 führte. Die Ermittlungen in dem Hauptverfahren kamen am 18. November 2002 zum Abschluss. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Staatsanwaltschaft K. in einem dort anhängigen Verfahren bereits Anklage erhoben, die zur erstinstanzlichen Verurteilung durch das Amtsgericht K. am 25. September 2002 führte.

Nach Rechtskraft der Berufungsentscheidung des Landgerichts R. wurden die Akten von der Staatsanwaltschaft R. im Oktober 2005 an die Staatsanwaltschaft K. zur Gesamtstrafenbildung übersandt. Am 17. März 2006 erging vom Amtsgericht K. der bereits erwähnte Gesamtstrafenbeschluss, der am 8. Mai 2006 in Rechtskraft erwuchs.

c) Bewertung

Der Umstand, dass gegen den Petenten mehrere Strafverfahren bei verschiedenen Staatsanwaltschaften geführt wurden, beruht allein auf der hohen Mobilität des Petenten, der innerhalb kürzester Zeit an mehreren Orten in gleicher Weise straffällig wurde. Die Staatsanwaltschaft R. hat die bei ihr geführten Verfahren mit Ausnahme eines Verfahrens verbunden, um eine gemeinsame Aburteilung zu ermöglichen. Eine Abgabe oder Verbindung mit dem bei der Staatsanwaltschaft K. geführten Verfahren kam nicht in Betracht, da die Ermittlungen erst zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden konnten, zu dem bereits eine erstinstanzliche Entscheidung in dem von der Staatsanwaltschaft K. geführten Verfahren vorlag. Im Übrigen sind in der strafrechtlichen Praxis parallel verlaufende Strafverfahren nichts Ungewöhnliches. Die hiermit verbundenen Nachteile sollen durch die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach § 57 StGB gerade ausgeglichen werden, was durch den Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts K. schließlich erfolgt ist. Es besteht daher kein Anlass, die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft R. zu beanstanden.

Soweit der Petent die Höhe der nachträglich gebildeten Gesamtstrafe sowie den zeitlichen Ablauf des diesbezüglichen Verfahrens vor dem Amtsgericht K. rügt, wäre – unabhängig von der örtlichen Unzuständigkeit – auch aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit eine Stellungnahme versagt.

2. Haftunterbrechung

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent beantragte am 14. November 2005 eine Haftunterbrechung mit der Begründung, dass eine nachträgliche Gesamtstrafe noch nicht gebildet sei, weshalb die Strafvollstreckung unzulässig sei. Dieser Antrag sei zu Unrecht abgelehnt worden. Außerdem habe ein offensichtlich unzuständiger Senat des Oberlandesgerichts S. über seinen Eilantrag entschieden.

b) Verfahrensgang

Der Antrag des Petenten auf Haftunterbrechung wurde durch Bescheid der Staatsanwaltschaft R. vom 2. Dezember 2005 zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde zunächst durch Beschluss des Landgerichts R. vom 11. Januar 2006 und sodann durch Beschlüsse des Oberlandesgerichts S. vom 25. Januar 2006 sowie vom 7. Juli 2006 zurückgewiesen. Eine Verfassungsbeschwerde wurde am 8. Mai 2006 nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts S. erfolgten durch zwei unterschiedliche Senate. Soweit der Haftunterbrechungsantrag des Petenten auf § 455 a StPO gestützt war, ist nach dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts S. für den gesamten Bezirk der 4. Strafsenat zuständig, der am 25. Januar 2006 über das Rechtsmittel entschied und es als unzulässig verwarf. In den Akten fand sich eine weitere (unzulässige) Beschwerde des Petenten gegen eine (unanfechtbare) Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsaufschub nach § 456 StPO. Wegen des großen Aktenumfangs hatten die Richter des 4. Strafsenats diese Beschwerde, für die sie nach dem Geschäftsverteilungsplan auch nicht zuständig waren, übersehen. Der Vorsitzende veranlasste sodann die Rückleitung der Akten an das Landgericht R., anstatt sie dem zuständigen 2. Strafsenat weiterzuleiten. Dafür – und nicht etwa für eine falsche Entscheidung – hat er sich bei dem Petenten in einem Schreiben vom 4. Juli 2006 entschuldigt. Die Akten sind dann später dem Oberlandesgericht S. wieder zugeleitet und dem für die hier in Rede stehende Beschwerde aus dem Bezirk R. zuständigen 2. Strafsenat vorgelegt worden.

In der Sache war der der Beschwerde zugrunde liegende Beschluss des Landgerichts unanfechtbar, weshalb der 2. Strafsenat die Beschwerde als unzulässig verwarf. Weil der Petent insoweit vom Landgericht R. nicht richtig belehrt worden war, sah der 2. Strafsenat von der Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren ab.

Der Petent hat aus Anlass des Verfahrens Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die zuständigen Richter des 2. und 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts S. erhoben, die mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts S. vom 19. September 2006 zurückgewiesen wurden.

c) Bewertung

Zum Verfahrensgang ist festzuhalten, dass sich der Petent mit zwei – nach den Feststellungen der Senate

jeweils unzulässigen – Rechtsmitteln an das Oberlandesgericht S. gewandt hat. Die beiden Rechtsmittel wurden von zwei verschiedenen, aber jeweils in der Sache zuständigen Strafsenaten beschieden. Eine nicht korrekte Rechtsmittelbelehrung durch das Landgericht R. und der große Aktenumfang mit einer Vielzahl von Anträgen und Rechtsmitteln des Petenten haben zu einer gewissen Zeitverzögerung geführt. Die Verzögerung hatte indes keinen Nachteil für den Petenten zur Folge, weil seine Rechtsmittel von Anfang an unzulässig waren und er auch nicht mit Kosten belastet wurde.

3. Aussetzung des Strafrests zum Halbstrafentermin

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent wendet sich gegen den Beschluss des Landgerichts R. vom 26. Februar 2007, mit dem eine vorzeitige Entlassung zum Halbstrafentermin abgelehnt wurde. Die baden-württembergische Justiz sei nicht gewillt, ihm einen Ausgleich für die Benachteiligung durch die zahlreichen Verhandlungen, die ausgebliebene Gesamtstrafenbildung und den daran anschließenden Vollzug der einzelnen Freiheitsstrafen zu schaffen.

b) Verfahrensgang

Der Beschluss des Landgerichts R. ist am 13. März 2007 in Rechtskraft erwachsen. Zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Reststrafenaussetzung zum Zweidritteltermin hat das Landgericht R. ein Kriminalprognosegutachten eines Fachpsychologen für Rechtspsychologie eingeholt, in dem – wie oben bereits dargestellt – eine „hohe einschlägige strukturelle Rückfallgefährdung“ bejaht wurde.

c) Bewertung

Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit ist eine Bewertung der ergangenen Entscheidungen sowie der vorbereitenden Maßnahmen verwehrt.

4. Gnadengesuch

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent stellte am 12. Mai 2005 ein Gnadengesuch, mit dem er seine vorzeitige Haftentlassung erreichen wollte. Als Begründung führte er die lange Verfahrensdauer, die unterbliebene Gesamtstrafenbildung und die unverhältnismäßig hohen Strafen an. Die Staatsanwaltschaft R. lehnte mit Verfügung vom 31. August 2005 im Hinblick auf die zahlreichen Vorstrafen und die Flucht des Petenten aus der Justizvollzugsanstalt U. das Gnadengesuch ab. Gegen diese Entscheidung legte der Petent am 10. Oktober 2005 Beschwerde ein. Der Petent rügt, dass über die Beschwerde noch nicht entschieden sei, und begehrt zudem im Wege der Petition seine vorzeitige Freilassung im Gnadengeweg.

b) Verfahrensgang und Bewertung

Die Staatsanwaltschaft R. hat den Vorgang am 25. Oktober 2005 dem Justizministerium zur Entscheidung

über die Gnadenbeschwerde vorgelegt. Eine Entscheidung über die Gnadenbeschwerde wurde jedoch zunächst zurückgestellt, weil die Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe durch das Amtsgericht K. bevorstand und die Bildung einer Gesamtstrafe gerade Ziel des Gnadengesuchs war. Der Gesamtstrafenbeschluss des Amtsgerichts K. vom 17. März 2006 wurde am 8. Mai 2006 rechtskräftig. Mit Schreiben vom 22. Mai 2006 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss und ersuchte ebenfalls um Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadengeweg.

Da der Gesamtstrafenbeschluss durch ein bayerisches Gericht ergangen ist, ist die hiesige Zuständigkeit für die Entscheidung über das Gnadengesuch entfallen.

Der Antrag des Petenten hätte allerdings auch in der Sache keinen Erfolg. Gnadengründe, die für eine gnadenweise Strafaussetzung zur Bewährung sprechen, sind nicht ersichtlich. Ein Gnadengrund ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass nicht früher eine Gesamtstrafenbildung erfolgt ist. Vielmehr ist auch nach durchgeführter Gesamtstrafenbildung das Strafende erst auf den 26. Juni 2009 notiert, sodass für einen Straferlass im Gnadengeweg kein Anlass besteht. Zudem kommt eine Strafaussetzung zur Bewährung nur in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass sich der Gesuchsteller in Zukunft straffrei führen wird. Derartige Umstände sind angesichts der erheblichen Vorstrafen des Petenten, seiner beiden Fluchtversuche sowie der im Sachverständigen Gutachten des Zentrums für Psychiatrie W. festgestellten negativen Kriminalprognose nicht ersichtlich.

5. Strafvollzug

5.1. gemeinsame Haftunterbringung

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent beschwert sich über seine anfängliche Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt R. mit einem anderen Gefangenen gemeinsam in einem Haftraum.

b) Verfahrensgang

Der Petent befindet sich seit 8. September 2005 in der Justizvollzugsanstalt R., wo er aus Kapazitätsgründen zunächst gemeinsam mit einem weiteren Gefangenen in einem Haftraum untergebracht war. Dieser Haftraum hat eine Grundfläche von 10,67 m² und besitzt eine abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette.

Am 23. November 2005 beantragte der Petent die Zuweisung eines Einzelhaftraums. Die zuständige Vollzugsleiterin der Justizvollzugsanstalt R. wies ihn am 28. November 2005 darauf hin, dass kein leerer Einzelhaftraum zur Verfügung stehe, er sich aber auf die entsprechende Warteliste der Justizvollzugsanstalt R. eintragen lassen könne. Weiter bot sie ihm an, für ihn in Absprache mit dem Justizministerium einen Einzelhaftraum in einer anderen Justizvollzugsanstalt des Landes zu organisieren, wohin er dann umgehend hätte verlegt werden können. Dies lehnte der Petent ab.

Am 29. November 2005 stellte der Petent Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht R., mit

dem er die Zuweisung eines Einzelhaftstraums in der Justizvollzugsanstalt R. begehrte. Durch Beschluss vom 9. Januar 2006 wurde dieser Antrag als unbegründet zurückgewiesen, da der Petent die ihm angebotene Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg abgelehnt hatte.

Der Petent ist seit dem 13. März 2006 in einem Einzelhaftstraum alleine untergebracht.

c) Bewertung

Es besteht kein Grund, das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt R. zu beanstanden. Soweit sich der Petent über die Entscheidung des Landgerichts R. beschwert, kann aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit eine Bewertung nicht erfolgen.

5.2. Vorfall in der Nacht vom 12. auf den 13. März 2006

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent behauptet, seine Sicherheit sei in der Justizvollzugsanstalt R. nicht gewährleistet, da er von einem Mitgefangenen in der Nacht vom 12. auf den 13. März 2006 tätlich angegriffen worden sei und die Justizvollzugsanstalt R. hiergegen nichts unternommen habe. Die Staatsanwaltschaft R. habe das hierauf gegen den Mitgefangenen eingeleitete Ermittlungsverfahren zu Unrecht eingestellt.

b) Verfahrensgang

Der Petent betätigte am 13. März 2006 den Notruf in seinem Haftraum, den er mit einem weiteren Gefangenen belegte, woraufhin der diensthabende zuständige Vollzugsbedienstete umgehend den Haftraum betrat. Der Petent schilderte ihm, er sei von seinem Mitgefangenen mit einem Messer angegriffen worden. Da der Mitgefangene einen aggressiven Eindruck machte, wurde er in einen besonders gesicherten Haftraum der Justizvollzugsanstalt R. verlegt.

Im Verlauf des 13. März 2006 wurden beide Gefangene zu dem Vorfall von der zuständigen Vollzugsleiterin angehört. Der Petent blieb bei seiner Version. Der Mitgefangene trug hingegen vor, der Petent habe lediglich behauptet, er – der Mitgefangene – bedrohe ihn mit einem Messer, woraufhin er aus Wut ein Anstaltsmesser genommen und verbogen habe. Daraufhin habe ihn der Petent mit einem Stuhl angegriffen. Der Petent wurde noch am selben Tag in einen Einzelhaftstraum verlegt.

Die Vollzugsleiterin befragte zu dem Vorfall den Vollzugsbediensteten, der in den Haftraum gerufen worden war, und einen weiteren Bediensteten, der das gebogene Messer aufgefunden hatte. Diese Nachforschungen führten nicht zu einer vollständigen Aufklärung des Sachverhalts, weshalb die Vollzugsleiterin von der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen absah. Angesichts der schwerwiegenden gegenseitigen Vorwürfe wurde der Sachverhalt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft R. zur Anzeige gebracht. Mit Verfügung vom 21. März 2006 stellte die Staatsanwaltschaft R. das Ermittlungsverfahren gegen beide

Gefangene nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Petenten wurde von der Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 13. Juni 2006 zurückgewiesen.

c) Bewertung

Die Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt sowie die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft R. sind nicht zu beanstanden. Eine vollständige Aufklärung des Vorfalls ist auch unter Berücksichtigung des Petitionsvorbringens nicht zu erwarten.

5.3. Sicherungsmaßnahmen

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent wendet sich dagegen, dass er „drakonischen Sicherungsmaßnahmen“ ausgesetzt sei, die die Anstaltsleitung wegen „einer äußerst vagen und hypothetischen“ Fluchtgefahr verhängt habe. Insbesondere sei eine Fesselungsanordnung bei Ausführungen nicht zulässig. Die Justizvollzugsanstalt R. habe zudem ein ausgehendes Schreiben des Petenten rechtswidrig zurückgehalten.

b) Verfahrensgang

Am 29. April 2006 wurden im Haftraum des Petenten und unmittelbar vor einer Ausführung am 2. Mai 2006 an seinem Körper sicherheitsrelevante Gegenstände (Messer und Stichwerkzeuge) entdeckt. Daraufhin wurden gegen ihn besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere eine gleichzeitige Fesselung von Händen und Füßen, verhängt. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Petent sich bereits am 30. Juli 2005 dem Vollzug der Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt U. entzogen hatte. Nach § 90 StVollzG ist eine gleichzeitige Fesselung eines Gefangenen an Händen und Füßen ausnahmsweise zulässig. Gegen die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen legte der Gefangene vor dem Landgericht R. Beschwerde ein. Diese wurde durch Beschluss des Landgerichts vom 18. Mai 2006 als unbegründet zurückgewiesen. Zwischenzeitlich ist die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen aufgehoben.

Die Justizvollzugsanstalt R. hielt zudem ein Schreiben des Petenten an den Arbeitskreis Kritischer Strafvollzug vom 17. Juni 2006 an, da das Schreiben grob unrichtige Darstellungen über Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt R. enthielt, und leitete es anschließend unter Beifügung eines Begleitschreibens weiter.

c) Bewertung

Es besteht zu Beanstandungen des Vorgehens der Justizvollzugsanstalt R. gegenüber dem Petenten keine Veranlassung, zumal der Petent im Zusammenhang mit einer früheren Inhaftierung bereits am 8. Dezember 1997 aus der Justizvollzugsanstalt U. geflohen war und erst am 6. Januar 1998 wieder festgenommen werden konnte. Die Zulässigkeit der Sicherungsmaßnahmen wurde durch das Landgericht R. bestätigt. Diesbezüglich ist eine Bewertung versagt.

Das Anhalten eines Schreibens ist nach § 31 StVollzG gestattet, wenn es grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthält. Die Beifügung eines Begleitschreibens ist in § 31 Abs. 2 StVollzG vorgesehen. Die Weiterleitung des Briefs geschah ohne schuldhaftes Zögern und damit unverzüglich. Auch insoweit besteht kein Anlass für eine Beanstandung des Vorgehens der Justizvollzugsanstalt.

5.4. Vollzugsplanung

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent beschwert sich darüber, dass die Justizvollzugsanstalt R. – trotz zwischenzeitlichen Vorliegens einer Haftzeitberechnung – keine weitere Vollzugsplanung für ihn vor Oktober 2006 durchführen wollte. Außerdem sei man – auch infolge der zu Unrecht unterbliebenen Gesamtstrafenbildung – über zwei Jahre lang untätig geblieben, was die Erstellung eines Vollzugsplanes für ihn betrifft. Seine Beschäftigungswünsche in der Justizvollzugsanstalt R. seien nicht berücksichtigt worden. Die stellvertretende Anstaltsleiterin habe ihm im Rahmen der Vollzugsplankonferenz am 29. November 2006 erklärt, dass seine Petition vor dem Landtag ohne Erfolg bleiben würde.

b) Verfahrensgang

Das Vorbringen des Petenten, über zwei Jahre lang habe keine Vollzugsplanung für ihn stattgefunden, ist unrichtig. Bereits bei seiner Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt U. zu Beginn des Jahres 2005 wurde ein Vollzugsplan für ihn erstellt. Ein weiterer Vollzugsplan vom 20. Juli 2005 enthielt eine Lockerungsplanung, die Ausgänge ab 30. Juli 2005 vorsah. Von seinem ersten Ausgang am 30. Juli 2005 kehrte der Petent nicht zurück, was diese Planung hinfällig werden ließ.

Nach seiner erneuten Festnahme Ende August 2005 wurde der Petent der Justizvollzugsanstalt R. zugeführt. Dort wurde am 18. Januar 2006 ein ausführliches Zugangsgespräch mit ihm geführt, das vorab deshalb mehrfach verschoben worden war, weil aufgrund der regen Beschwerdetätigkeit des Petenten die Gefangenepersonalakten versandt werden mussten und für die Vollzugsplanung nicht zur Verfügung standen. Am 12. April 2006 erfolgte die Erstellung des derzeit gültigen Vollzugsplans.

Eine weitere Fortschreibung dieses Vollzugsplans war für Oktober 2006 – und damit im für alle Gefangenen üblichen Zeitraum von einem halben Jahr – vorgesehen. Mit Schreiben vom 26. Juni 2006 hat der Petent bei der Justizvollzugsanstalt R. die „unverzügliche Anberaumung einer neuen Vollzugskonferenz“ beantragt.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20. September 2006 gegen die für die Justizvollzugsanstalt R. zuständige Territorialreferentin des Justizministeriums wurde mit Bescheid des Ministerialdirektors vom 23. Oktober 2006 zurückgewiesen.

Am 29. November 2006 hat die Justizvollzugsanstalt R. eine Vollzugsplankonferenz für den Petenten

durchgeführt. In diesem Rahmen warf der Petent der stellvertretenden Anstaltsleiterin Willkür und Inkompetenz bzgl. der von ihr getroffenen Entscheidung vor. Sie wies ihn darauf hin, dass seine zahlreichen Beschwerden und Eingaben auch Gegenstand von Petitionen, Gerichtsbeschlüssen und Dienstaufsichtsbeschwerden waren und – soweit abgeschlossen – zurückgewiesen wurden. Über den Ausgang künftiger Verfahren – wie des noch anhängigen Petitionsverfahrens – hat sich die stellvertretende Anstaltsleiterin nach ihren Angaben nicht geäußert.

Am 7. Dezember 2006 fand außerdem gem. § 108 Abs. 2 StVollzG ein Gespräch zwischen der für die Justizvollzugsanstalt R. zuständigen Territorialreferentin des Justizministeriums und dem Petenten statt.

c) Bewertung

Eine außerplanmäßige Vollzugsplankonferenz findet grundsätzlich nur dann statt, wenn besondere Gründe vorliegen, die ein solches Vorgehen erforderlich erscheinen lassen. Solche Gründe hat der Petent in seinem Schreiben vom 26. Juni 2006 an die Justizvollzugsanstalt R. nicht vorgetragen. Ergänzend erwähnte er – und trägt dies auch in seinem zusätzlichen Schriftsatz zur Petition vom 2. Juli 2006 vor –, dass eine Gesamtstrafenbildung durch das zuständige Gericht erfolgt sei, gegen die er Rechtsmittel einlegen werde. Für die Justizvollzugsanstalt war daher zu Recht kein Grund ersichtlich, der die vorzeitige Durchführung einer Vollzugsplankonferenz rechtfertigen konnte. Die Vollzugsplanung ist schließlich am 29. November 2006 erfolgt.

Es besteht zu Beanstandungen der Verhaltensweise der Justizvollzugsanstalt R. gegenüber dem Petenten auch insoweit keine Veranlassung.

5.5. Sonderurlaub

a) Vorbringen des Petenten

Der Petent beantragte am 14. November 2005 die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Sonderausgang nach § 35 StVollzG, weil er seiner Familie beim Umzug helfen müsse. Auch dieser Antrag sei durch die Justizvollzugsanstalt zu Unrecht abgelehnt worden. Das Landgericht habe bei der Beschlussfassung über die Beschwerde des Petenten gegen die Entscheidung der Vollzugsanstalt Manipulationen vorgenommen und eine „Urkundenfälschung“ begangen.

b) Verfahrensgang

Der Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub wurde vom Leiter der Justizvollzugsanstalt R. am 16. November 2005 zurückgewiesen. Hiergegen stellte der Petent einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Urlaub oder Ausführung aus wichtigem Grund zum Landgericht R. Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache, den er in der Folge als Feststellungsantrag aufrecht erhielt. Mit Beschluss vom 21. November 2005 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen. Das Land-

gericht führte in seinem Beschluss aus, bei Abwägung zwischen öffentlichen und Individualinteressen des Antragstellers würden die Interessen des Staates – insbesondere die Gefahrenabwehr – überwiegen. Es bestehe die Gefahr, dass der Verurteilte im Falle eines Sonderausgangs oder Sonderurlaubs flüchte. Dieser Beschluss wurde dem Petenten am 25. November 2005 zugestellt.

Wie sich erst aufgrund des Petitionsvorbringens herausstellte, war bezüglich der Hauptsache ein Beschlussentwurf ergangen, der jedoch aufgrund eines Versehens nicht datiert, unterschrieben und zugestellt wurde. Offenbar hat der Petent den Entwurf des Beschlusses erhalten. Da bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer – unter anderem auch aufgrund eines Befangenheitsantrages des Petenten – ein mehrfacher Richterwechsel stattgefunden hatte, wurde nicht bemerkt, dass der Beschluss nicht unterschrieben worden war. Deshalb wurde dem Petenten vom Präsidenten des Landgerichts mit Schreiben vom 18. Juli 2006 fälschlicherweise mitgeteilt, dass der Beschluss ergangen sei. Die zuständige Strafvollstreckungskammer hat den Beschluss nunmehr am 27. August 2007 erlassen und ihn dem Petenten zugestellt. In dem Beschluss ist ein Hinweis aufgenommen, dass das Versehen außerordentlich bedauerlich sei, der Hintergrund jedoch darin zu sehen sei, dass der Antragsteller seit dem Jahr 2005 die Strafvollstreckungskammer mit Anträgen, Schriftsätzen, Befangenheitsanträgen und sonstigen Anträgen „überflute“, weshalb eine Bearbeitung außerordentlich schwierig sei. In der Sache führte die Strafvollstreckungskammer aus, dass die Justizvollzugsanstalt die Ungeeignetheit des Gefangenen im Hinblick auf die Gewährung von Sonderurlaub zutreffend mit seiner Unzuverlässigkeit und der Fluchtgefahr begründet habe.

c) Bewertung

Soweit eine Stellungnahme im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte überhaupt möglich ist, sind die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt R. vor dem Hintergrund der beiden erfolgreichen Versuche des Petenten, sich der Haftverbüßung zu entziehen, in der Sache nicht zu beanstanden.

Dem Petenten ist dadurch, dass der Beschluss in der Hauptsache versehentlich nicht erlassen wurde, kein Nachteil entstanden, da seine Anträge jeweils als unbegründet zurückgewiesen wurden. Dies war dem Petenten auch durch die Zustellung des Beschlusses im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowie durch die Übersendung des Beschlussentwurfes in der Hauptsache bekannt. Schließlich muss sich der Petent entgegen halten lassen, dass er durch die Vielzahl seiner Eingaben die Arbeit der zuständigen Behörden erschwert. Diesbezüglich ist auf die Formulierung des Gutachters im Kriminalprognoseverfahren hinzuweisen, der davon spricht, der Petent habe „ein Feuerwerk an Anträgen abgebrannt“. Der Gutachter betont die „ausgeprägt narzisstische Grunddynamik“ des Petenten. Das Gesamtvolumen der Anträge entfalte eine Qualität, die Ausdruck für ein machtmotiviertes Ver-

halten und den ursprünglich verfolgten Interessen abträglich sei. Das Vollzugsverhalten des Petenten sei als „eine Art Machtkampf mit der Vollzugsleiterin inszeniert“ worden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

24. 10. 2007

Der Vorsitzende:
Döpfer